

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



## **Planfeststellungsbeschluss für die Staatsstraße St 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt) – Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim**

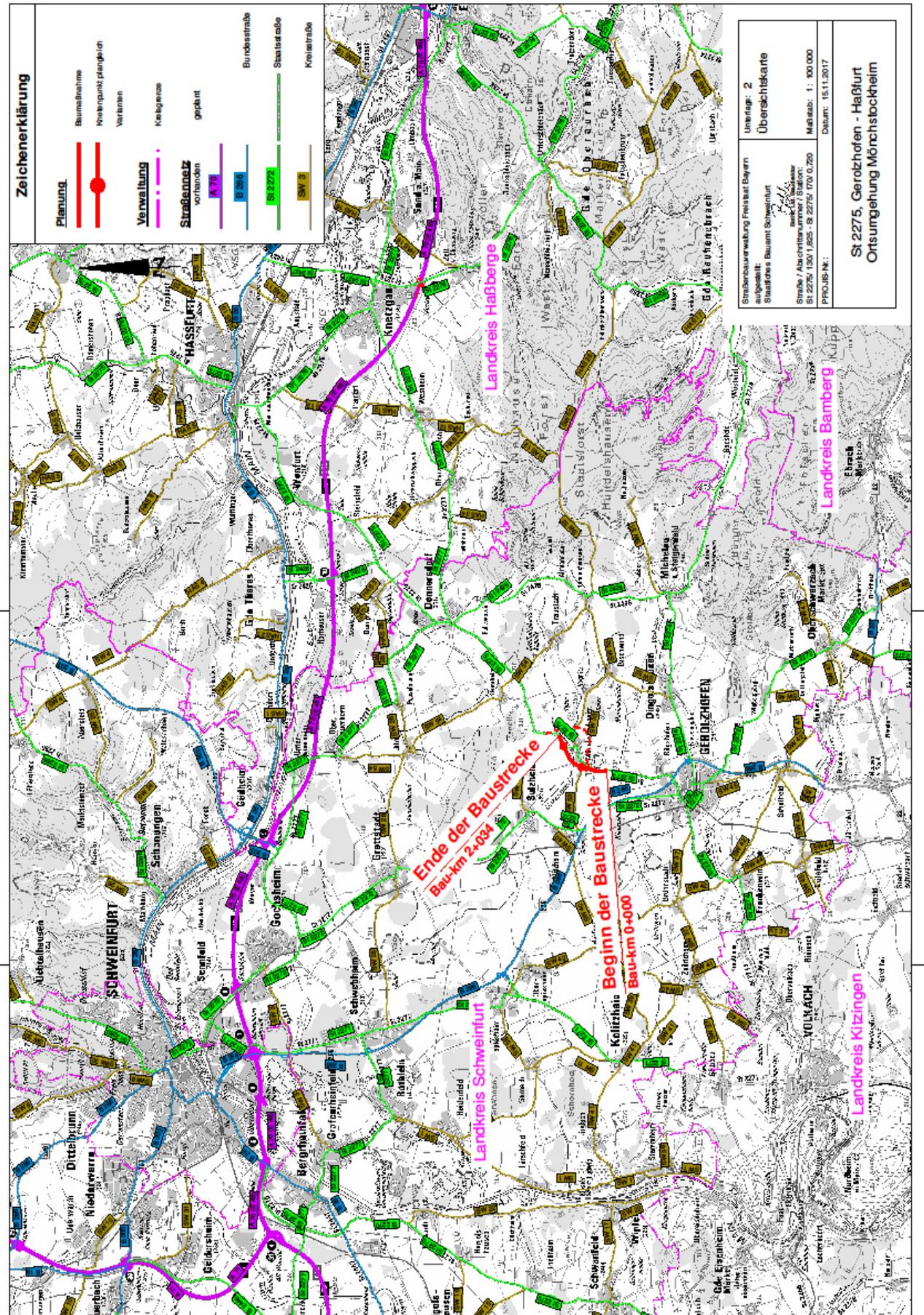
St 2275

Abschnitt 130, Station 1,825 bis

Abschnitt 170, Station 0,720

Bau-km 0+000 – Bau-km 2+034

Würzburg, den 28.06.2018



Stadtverwaltung Freising Bayern  
 aufgestellt:  
 Staatliches Bauamt Schweinfurt  
 Stadt / Abschnummer / Station:  
 St 2275 / 001 / 005 - 8 / 2275 / 030 / 020  
 PROJEKT-Nr.:  
 St 2275, Geizhofen - Haßfurt  
 Ortsumgebung Mönchstockheim

## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
Übersichtskarte .....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis .....	7

### **A**

#### **Tenor**

1.	Feststellung des Plans.....	12
2.	Festgestellte Planunterlagen.....	13
3.	Nebenbestimmungen.....	14
3.1	Zusagen.....	14
3.2	Unterrichtungspflichten .....	14
3.3	Immissionsschutz .....	15
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) .....	16
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	17
3.6	Bodenschutz.....	19
3.7	Fischerei (vgl. auch A 3.4) .....	21
3.8	Landwirtschaft und Wege .....	23
3.9	Denkmalpflege.....	23
3.10	Brand- und Katastrophenschutz.....	24
3.11	Träger von Versorgungsleitungen .....	25
3.12	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen .....	25
4.	Entscheidung über Einwendungen.....	26
5.	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge.....	26
6.	Ausnahmen und Befreiungen.....	26
7.	Erlaubnis für Gewässerbenutzung .....	26
7.1	Gegenstand der Erlaubnis .....	26
7.2	Beschreibung der Anlagen.....	27
7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis .....	27
8.	Straßenrechtliche Verfügungen .....	28
9.	Sondernutzungen .....	29
10.	Kosten des Verfahrens .....	30
1.	Antragstellung.....	31
2.	Beschreibung des Vorhabens .....	31

3.	Vorgängige Planungsstufen .....	32
4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	33
4.1	Auslegung .....	33
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange .....	33
4.3	Erörterungstermin .....	34
4.4	Planänderung .....	34
1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung .....	36
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken .....	36
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung .....	36
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und Raumordnungsverfahren .....	37
1.4	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie .....	38
2.	Materiell-rechtliche Würdigung .....	40
2.1	Rechtsgrundlage .....	40
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung .....	41
2.3	Planungsermessen .....	42
2.4	Planrechtfertigung .....	43
2.4.1	Notwendigkeit der Maßnahme .....	44
2.4.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung 45	
2.4.3	Bestehende Situation, Ziele und Wirkungen .....	46
2.4.4	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit .....	47
2.4.5	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels .....	47
2.4.6	Zusammenfassung .....	48
2.5	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze .....	48
2.6	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange .....	49
2.6.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	49
2.6.2	Planungsvarianten .....	51
2.6.2.1	Beschreibung der Varianten .....	53
2.6.2.2	Vergleich der Varianten .....	53
2.6.2.3	Nullvariante .....	58
2.6.2.4	Zusammenfassende Bewertung der Varianten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes .....	59
2.6.3	Ausbaustandard .....	60
2.6.3.1	Trassierung .....	60
2.6.3.2	Querschnitt .....	62
2.6.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz .....	63
2.6.4	Immissionsschutz .....	65
2.6.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG) .....	65
2.6.4.2	Lärmschutz .....	67

2.6.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft.....	75
2.6.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange .....	76
2.6.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	76
2.6.5.1	Rechtsgrundlagen.....	76
2.6.5.2	Eingriffsregelung.....	77
2.6.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	91
2.6.5.4	Artenschutz.....	96
2.6.5.5	Natura 2000-Vorprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ .....	106
2.6.5.6	Abwägung.....	116
2.6.6	Bodenschutz.....	116
2.6.6.1	Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung .....	116
2.6.6.2	Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben .....	118
2.6.6.3	Schadstoffeinträge in den Boden .....	118
2.6.6.4	Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen.....	120
2.6.6.5	Abwägung.....	121
2.6.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft .....	122
2.6.7.1	Gewässerschutz .....	124
2.6.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung .....	126
2.6.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	132
2.6.7.4	Abwägung.....	141
2.6.8	Fischerei .....	141
2.6.9	Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	148
2.6.9.1	Flächeninanspruchnahme.....	148
2.6.9.2	Landwirtschaftliches Wegenetz.....	149
2.6.9.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft.....	154
2.6.9.4	Abwägung.....	154
2.6.10	Forstwirtschaft .....	155
2.6.11	Denkmalpflege.....	155
2.6.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht .....	161
2.6.13	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes .....	163
2.6.14	Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen.....	163
2.6.14.1	Telekom Deutschland GmbH.....	164
2.6.14.2	Unterfränkische Überlandzentrale.....	165
2.6.14.3	Abwägung.....	166
2.6.15	Belange der Wehrverwaltung.....	166
2.6.16	Kommunale Belange.....	167
2.6.16.1	Stadt Gerolzhofen und Gemeinde Sulzheim .....	167
2.6.16.2	Landkreis Schweinfurt.....	167
2.6.16.3	Abwägung.....	171

2.6.17	Sonstige öffentliche Belange.....	171
2.7	Würdigung und Abwägung privater Belange .....	172
2.7.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung .....	172
2.7.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz .....	172
2.7.1.2	Entzug von privatem Eigentum .....	174
2.7.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen.....	177
2.7.1.4	Abwägung.....	181
2.7.2	Einzelne Einwendungen .....	182
2.7.2.1	Einwender Nr. 1 .....	183
2.7.2.2	Einwender Nr. 2 .....	184
2.7.2.3	Einwender Nr. 3 .....	185
2.7.2.4	Einwender Nr. 4 .....	185
2.7.2.5	Einwendung Nr. 5 .....	185
2.7.2.6	Einwender Nr. 6 .....	188
2.7.2.7	Einwender Nr. 7 .....	188
2.7.2.8	Einwender Nr. 8 .....	189
2.7.2.9	Einwender Nr. 9 .....	191
2.7.2.10	Einwender Nr. 10 .....	192
2.7.2.11	Einwender Nr. 11 .....	193
2.7.2.12	Einwender Nr. 12 .....	195
2.8	Gesamtergebnis der Abwägung.....	196
3.	Straßenrechtliche Entscheidungen .....	197
3.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	197
3.2	Sondernutzungen .....	198
4.	Kostenentscheidung .....	199

## D

### Rechtsbehelfsbelehrung

## E

### Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

### Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
---	----------

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayNatSchG-E	Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Naturschutzgesetz (LT-Drs. 16/5872)
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung

BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infra-struktur (Bau und Stadtentwicklung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D <sub>StrO</sub>	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflä-chen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräu-men" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirt-schaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Was-serwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Stra-ßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreu-zungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar

FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
i.E.	im Ergebnis
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen

	und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten(kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.3-1-9

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Mönch-  
stockheim (Staatsstraße 2275);**

**Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A**

**Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim (Staatsstraße 2275), Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720 wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

## 2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit Änderungen und Ergänzungen vom 24.05.2018	
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	
3.1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
3.2 E	Übersichtslageplan vom 24.05.2018 ersetzt	1 : 2.500
3.2	<i>Übersichtslageplan</i>	1 : 2.500
4	Übersichtshöhenplan	1 : 2.500 / 250
5	Lageplan	
Blatt 1 E	Lageplan Bau-km 0+000 – 1+000 vom 24.05.2018 ersetzt	1 : 1.000
Blatt 1	<i>Lageplan Bau-km 0+000 – 1+000</i>	1 : 1.000
Blatt 2 E	Lageplan Bau-km 1+000 – 2+034 vom 24.05.2018 ersetzt	1 : 1.000
Blatt 2	<i>Lageplan Bau-km 1+000 – 2+034</i>	1 : 1.000
6	Höhenplan	
6.1/1	Staatsstraße St 2275 Bau-km 0+000 – 1+000	1 : 1.000 / 100
6.1/2	Staatsstraße St 2275 Bau-km 1+000 – 2+034	1 : 1.000 / 100
6.2	Kreisstraße SW 53 – Alitzheim	1 : 500 / 50
6.3 E	Kreisstraße SW 53 – Ortsanschluss West (OA West) vom 24.05.2018 ersetzt	1 : 500 / 50
6.3	<i>Kreisstraße SW 53 – Ortsanschluss West (OA West)</i>	1 : 500 / 50
6.4	Kreisverkehrsanlage (äußerer Fahrbahnrand)	1 : 500 / 50
6.5	Gemeindeverbindungsstraße – Ortsanschluss Nord (OA Nord)	1 : 500 / 50
7	Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen	1 : 2.000
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1/1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 0+000 – 1+000	1 : 1000
9.1/2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 1+000 – 2+034	1 : 1.000
9.1/3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, A/E Flächen	1 : 1.000
9.2	Maßnahmenblätter mit Änderungen und Ergänzungen vom 24.05.2018	
9.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation mit Änderungen und Ergänzungen vom 24.05.2018	
10	Grunderwerb	
10.1/1	Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 – 1+000	1 : 1.000
10.1/2	Grunderwerbsplan Bau-km 1+000 – 2+034	1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	
10.2/1	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Rügshofen	
10.2/2	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Mönchstockheim	
11	Regelungsverzeichnis mit Änderungen und Ergänzungen vom 24.05.2018	
12	Lageplan Widmung/Umfstufung/Einziehung	1 : 5.000
14	Straßenquerschnitt	

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
14.1	Ermittlung der Bauklasse	
14.2/1	Regelquerschnitt St 2275	1 : 50
14.2/2	Regelquerschnitt Kreisverkehrsanlage	1 : 50
14.2/3 E	Regelquerschnitt Kreisstraße SW 53, OA West vom 24.05.2018 ersetzt	1 : 50
14.2/3	<i>Regelquerschnitt Kreisstraße SW 53, OA West</i>	<i>1 : 50</i>
14.2/4	Regelquerschnitt OA Nord	1 : 50
17	Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1	Schalltechnische Untersuchung	
17.2	Luftschadstoffuntersuchung	
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Erläuterungen	
18.2	Berechnungsunterlagen	
18.2/1	Lageplan Entwässerung	1 : 2.500
18.2/2	Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung (WRRL)	
18.2/3	Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung – Lageplan (WRRL)	1 : 50.000 / 10.000
18.2/4	UVP-Unterlage für Gewässerausbau Seewiesengraben	
18.2/5	UVP-Unterlage für Gewässerausbau Unkenbach	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	Textteil – Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Änderungen und Ergänzungen vom 24.05.2018	
19.2/1	Bestands- und Konfliktplan Bau-km 0+000 – 1+000	1 : 1.000
19.2/2	Bestands- und Konfliktplan Bau-km 1+000 – 2+034	1 : 1.000
19.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Änderungen und Ergänzungen vom 24.05. 2018	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder der Niederschrift zum Erörterungstermin gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

#### 3.2 Unterrichtungspflichten

**3.2.1** Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denk-

malpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B – Stabsstelle, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (vgl. auch A.3.8).

**3.2.2** Der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97665 Bad Kissingen, und dem Landratsamt Schweinfurt, Postfach 14 50, 97404 Schweinfurt, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

**3.2.3** Die Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd, PB L Wü PTI 14, Schürerstraße 9a, 97080 Würzburg, ist rechtzeitig über den genauen Beginn der Bauarbeiten zu informieren, damit die Abwicklung der erforderlichen Anpassungs- und Sicherungsarbeiten an den Telekommunikationsanlagen koordiniert werden können. Mindestens drei Monate vor Baubeginn ist dem Unternehmen die ausführende Tiefbaufirma mitzuteilen.

**3.2.4** Die Unterfränkische Überlandzentrale, Bereich Netze, Postfach 11 60, 97441 Lülsfeld ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zur Koordinierung der Sicherungsarbeiten an den Anlagen des Unternehmens vom Vorhabensträger zu unterrichten.

**3.2.5** Der Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigte im beanspruchten Gewässerabschnitt des Unkenbachs bzw. des Seewiesengraben sowie der Eigentümer bzw. Pächter des Alten Sees (Bund für Vogelschutz bzw. Herr Antoni) sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

### **3.3 Immissionsschutz**

**3.3.1** Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen ( $D_{\text{Stro}}$ ) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der

Vorhabensträger hat diese lärmmindernde Wirkung auf Dauer zu gewährleisten.

**3.3.2** Während der Baumaßnahmen sind die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) zu beachten.

### **3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)**

**3.4.1** Für die Dauer der Bauzeit ist ein Alarmplan (Ansprechpartner mit Angabe der Telefonnummer im Falle eines Unfalls) zu erstellen.

**3.4.2** Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ist über die Standorte von Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagern von Materialien aller Art sowie die Versorgung und Entsorgung von Baustelleneinrichtungen zu informieren.

**3.4.3** Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist der fachkundigen Stelle des Landratsamtes Schweinfurt anzuzeigen.

**3.4.4** Alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden sollen, sind nach den einschlägigen Richtlinien und Regeln der Technik zu prüfen und zu verarbeiten.

**3.4.5** Die Eingriffe in den Untergrund sind auf das technisch unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

**3.4.6** Es dürfen keine wasserwegsam Zonen geschaffen bzw. keine Versickerung von Oberflächenwasser begünstigt werden. Die vorherige Bodenstruktur ist mit technischen Mitteln weitestgehend wiederherzustellen.

**3.4.7** Vorhandener Bewuchs ist möglichst zu schonen, ebenso die belebte Bodenzone als Deck- und Filterschicht für das Grundwasser.

**3.4.8** Die Bemessung des auszugleichenden Umfangs des verlorengegangenen Retentionsraumvolumens muss auf ein hundertjähriges Hochwasserereignis  $HQ_{100}$  erfolgen. Die Schaffung des erforderlichen Retentionsraumausgleichs hat mit Fertigstellung der beiden Brückenbauwerke über den Unkenbach zu erfolgen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Retentionsraumausgleich nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Dokumentation des Retentionsraumausgleichs ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorzulegen.

## **3.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

**3.5.1** Die acht Kompensationsmaßnahmen sind möglichst noch im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, spätestens jedoch in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanz- bzw. Einsaatperiode durchzuführen. Spätester Einsaattermin ist Ende August/Anfang September, der Blühstreifen ist im Frühjahr ab Anfang April einzusäen.

Für die Kräuterwiesen- und Saumeinsaaten dürfen nur Regionssaatgutmischungen (z.B. Rieger-Hofmann, Saaten-Zeller oder vergleichbare Anbieter aus dem HK 11 und dem Produktionsraum 7) verwendet werden. Hierbei ist eine Ansaatstärke von 2-5 g/m<sup>2</sup> bei der Kräuterwiese und von 2-3 g/m<sup>2</sup> beim wärmeliebenden Saum erforderlich. Die Auswahl der Saatgutmischungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die St 2275 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

Ein Überhang an nach der BayKompV generierten Wertpunkten soll nach Abschluss der Baumaßnahmen – soweit möglich - dem Ökokonto der Gemeinde Sulzheim in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gutgeschrieben oder für andere Maßnahmen der Straßenbauverwaltung verwendet werden.

**3.5.2** Nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

**3.5.3** Die Einhaltung der in Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) genannten Maßnahmen sowie der unter A 3.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen ist während der Bauarbeiten durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen und zu dokumentieren. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein. Die Dokumentation der Maßnahmen ist der unteren und der höheren Naturschutzbehörde in Form eines

Berichtes nach Abschluss der Baumaßnahmen (spätestens vier Monate danach) per Email mitzuteilen.

- 3.5.4** Bei Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen (Laubbäume, Hecken, Waldränder etc.), die zu erhalten sind, sind die einschlägige DIN 18920 und die Richtlinie zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (RAS-LP-4) zu beachten.
- 3.5.5** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind externe Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen jeglicher Art abseits von naturschutzrelevanten Bereichen, wie z.B. Hecken, Baumscheiben, Wiesenflächen, Auegehölzen oder Bachufern sowie Schutzgebieten zu situieren. Die geplanten Lager- und Maschinenabstellflächen sind bei Bedarf rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.5.6** Evt. anfallendes überschüssiges Bodenmaterial ist unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung auf geeigneten Ablagerungsstandorten gesetzeskonform zu entsorgen oder den jeweiligen betroffenen Grundeigentümern zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls muss eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde herbeigeführt werden.
- 3.5.7** Neu entstehende Anschnitts- und Auftragsböschungen sind reliefharmonisch an das bestehende Gelände anzugleichen bzw. auszurunden. Geländeänderungen ohne direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind unzulässig.
- 3.5.8** Die jeweilige Verortung der Blüh- und Brachestreifen der Kompensationsmaßnahme 4.8 A muss mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- 3.5.9** Vor der Ausschreibung der Kompensationsmaßnahmen bzw. der straßenbegleitenden Bepflanzungen sind Ausführungspläne zu erstellen, die im Entwurf mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Die relevanten naturschutzfachlichen Auflagen sind im Tenor der Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind fachgerecht und biotopprägend gemäß den Entwicklungs- und Pflegezielen in den einschlägigen Maßnahmenblättern zu entwickeln und zu pflegen. Gehölzausfälle sind ab 10% durch Nachpflanzung und Einsaatausfälle durch Nachsaat gleichartig zu ersetzen. Die Pflege des Saums in Maßnahme 4.7 A hat derart zu erfolgen,

dass 50% der Saumflächen jährlich ab dem 01.10. und die restlichen 50% im Wechsel erst im Folgejahr jeweils mit Mahdgutabfuhr gemäht werden.

Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen sowie dem dargestellten Straßenbegleitgrün stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten muss der Vorhabensträger mit der unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des auf die Ausführung folgenden Jahres vereinbaren, bei dem eine Abnahme der ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.

**3.5.10** Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

**3.5.11** Unmittelbar vor einer Fällung möglicher Fledermaus-Habitatbäume im zulässigen Zeitraum vom 15. September bis 15. Oktober, muss erneut überprüft werden, ob die Bäume auch weiterhin nicht als Quartierbäume für Fledermäuse einzustufen sind. Sollte dann festgestellt werden, dass es sich doch um Quartiere von Fledermäusen handelt, ist eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beantragen und es sind Maßnahmen zur Verbesserung des Höhlen-/Spaltenangebots vorzusehen und bestehende Habitatbäume vor der Fällung zu sichern.

## **3.6 Bodenschutz**

**3.6.1** Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - ",
- "Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen"
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ sowie

- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung und den Wiedereinbau inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

- 3.6.2** Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- 3.6.3** Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 3.6.4** Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
- 3.6.5** Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des StMUV "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken").
- 3.6.6** Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.6.7** Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern.

Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).

Überschüssiger Oberboden ist – soweit dies baubetrieblich möglich ist – den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen.

**3.6.8** Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

## 3.7 **Fischerei** (vgl. auch A 3.4)

**3.7.1** Während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) und der Laichzeiten von Schmerle, Stichling und Gründling (01.04. bis 15.06.) sollen - soweit möglich - keine Baumaßnahmen, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, durchgeführt werden. Das gilt auch für die künftig erforderlichen Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässerbett.

Sollen innerhalb der genannten Zeiträume Arbeiten vorgenommen werden, sind die betroffenen Gewässerabschnitte nach Möglichkeit durch fach- und sachkundiges Personal maximal einen Tag vor Durchführung der Bauarbeiten abgegangen (oder abgefischt, z.B. mit einem Elektrofischfanggerät) und die dabei vorgefundenen Fische, Krebse oder Muscheln geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb umgesetzt werden, sodass die betroffenen Abschnitte (fast) fischfrei sind. Eine Wiederbesiedlung soll in geeigneter Weise unterbunden werden.

- 3.7.2** Das Ergebnis möglicher Fischbergungen (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) ist der Fachberatung für Fischerei (Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg) zeitnah zu übermitteln.
- 3.7.3** Die Entleerung und Befüllung des Alten Sees ist während des Bauzeitraums und darüber hinaus sicherzustellen, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gewässers zu gewährleisten.
- 3.7.4** Die biologische Durchgängigkeit der Gewässer ist für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Form (mindestens halbe Abflussbreite des Gewässers) und mit entsprechendem Abfluss (entsprechend dem natürlichen Abflussverhalten) aufrecht zu erhalten.
- 3.7.5** Sohlstufen, Abstürze, Schwellen, Sohlriegel etc. mit Abstürzen von mehr als 5 cm sind beispielsweise durch sohlgleiche Unterbrechungen von mindestens 15 cm zu vermeiden.
- 3.7.6** Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlamm ins Gewässer vermieden werden.
- 3.7.7** Flächen für den Retentionsraumausgleich sind so zu modellieren, dass nach Überflutungen eingetragene Wasserorganismen die Möglichkeit haben, schadlos in das Hauptgerinne zurückzukehren.
- 3.7.8** Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig vor Erosion zu schützen (beispielsweise mit Böschungsmatten aus Naturfasergewebe).
- 3.7.9** Baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen ins Gewässer sind nach Abschluss der Baumaßnahme außerhalb der gesetzlichen Schon- und Laichzeiten wieder aus dem Gewässer zu entfernen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.
- 3.7.10** Die bisherige Wasserzufuhr bzw. -menge vom Neuen See in den Alten See ist auch nach den Baumaßnahmen sicherzustellen.
- 3.7.11** Im Falle eines Feuerwehreinsatzes oder einer Havarie (besondere Vorkommnisse) ist darauf zu achten, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe über die Einleitungsbauwerke in Gewässer gelangen. Sollte bei einem Unfall, einer Havarie oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in Gewässer gelangen, ist neben dem Landratsamt Schweinfurt, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei der Fischereiberechtigte sofort zu verständigen.

## **3.8 Landwirtschaft und Wege**

**3.8.1** Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

**3.8.2** Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichttraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

## **3.9 Denkmalpflege**

**3.9.1** Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

**3.9.2** Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

**3.9.3** Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

**3.9.4** Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Frei-

legung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

**3.9.5** Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

**3.9.6** Im Bereich des Bodendenkmals D-6-6028-0049 sowie der Verdachtsflächen V-6-6028-0002 und V-6-6028-0006 ist rechtzeitig vor Baubeginn mit archäologischen Sondagen und Untersuchungen zu beginnen, um ohne Bauverzögerung die notwendigen Ausgrabungen durchführen zu können.

**3.9.10** Im Rahmen der Bauausführung sind Schutzvorkehrungen zu treffen, um Schäden des Bildstocks (Denkmal-Nr.: D-6-78-183-47) zu vermeiden.

## **3.10 Brand- und Katastrophenschutz**

**3.10.1** Die Zufahrt zu den Baustellen muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich sein.

**3.10.2** Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die alarmierende Stelle (Integrierte Leitstelle ILS-Schweinfurt) sind über solche Maßnahmen zu informieren bzw. daran zu beteiligen.

**3.10.3** Die Brand- und Unfallmeldung muss auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

**3.10.4** Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS-Schweinfurt) rechtzeitig zu informieren.

### **3.11 Träger von Versorgungsleitungen**

**3.11.1** Die Hinweise im „Sicherheitsmerkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen (Kabel)“ der Unterfränkischen Überlandzentrale sind bei Grabarbeiten in der Nähe von Anlagen des Unternehmens zu beachten.

**3.11.2** Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe der Anlagen der Unterfränkischen Überlandzentrale muss eine Einweisung des Vorhabensträgers durch den Netzservice des Unternehmens, Tel. 09382/604-251, stattfinden.

**3.11.3** Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

**3.11.4** Aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) ist der Telekom Deutschland GmbH jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien zu ermöglichen.

**3.11.5** Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

### **3.12 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen**

**3.12.1** Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der St 2275 bzw. der SW 53, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen

fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

**3.12.2** Bei der Bepflanzung der Straßenflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

#### **4. Entscheidung über Einwendungen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen, Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge**

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **6. Ausnahmen und Befreiungen**

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

#### **7. Erlaubnis für Gewässerbenutzung**

##### **7.1 Gegenstand der Erlaubnis**

**7.1.1** Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen Staatsstraße 2275, so-

wie der Kreisstraße SW 53 ggf. über Regenklär- und –rückhaltebecken in weiterführende Gräben sowie den Seewiesengraben, den Unkenbach und den Alten See einzuleiten und von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern, sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

**7.2.2** Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette und Außeneinzugsgebiete.

**7.2.3** Den Benutzungen liegen die unter A.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen und den wassertechnischen Untersuchungen zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der erlaubten Benutzungen ergibt sich aus der Unterlage 18 sowie Unterlage 11.

## **7.2 Beschreibung der Anlagen**

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in der Unterlage 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

## **7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

**7.3.1** Der Vorhabensträger hat die gesamten Entwässerungsmaßnahmen plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik auszuführen. Dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtungen deren Bestandspläne zu übersenden.

**7.3.2** Die Niederschlagswassereinleitungsstellen in die Gewässer sind so naturnah wie möglich zu gestalten. Sie sind in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ausreichend zu sichern (z.B. durch Steinwurf), sodass Kolkbildung bzw. Abschwemmung von Bodenmaterial vermieden werden.

**7.3.3** Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb sowie die vorschriftsmäßige Unterhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtung verantwortlich. Die Entwässerungseinrichtungen sind mindestens einmal jährlich durch Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit sowie Funktionsfähigkeit zu prüfen.

**7.3.4** Die Entwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren in die Vorfluter gelangen können.

**7.3.5** Mindestens einmal pro Jahr ist eine Räumung der Absetzbecken durchzuführen. Die Entsorgung des Räumguts hat nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

**7.3.6** Im Rahmen der Bauwasserhaltung ist anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtenwasser, das abgepumpt werden muss, über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik zu führen. Die Absetzbecken sind so zu dimensionieren, dass die Aufenthaltszeit des Baustellenabwassers mindestens 20 Minuten beträgt oder eine Sichttiefe von ca. 20 – 30 cm erreicht wird, sodass danach maximal 25 bis 50 mg Trübstoffe/l im Wasser vorhanden sind. Der pH-Wert des einzuleitenden Wassers aus der Bauwasserhaltung darf nicht höher als pH-Wert 9 sein.

## **8. Straßenrechtliche Verfügungen**

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt – soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten –, dass

1. die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
2. die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
3. die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) sowie dem Lageplan Widmung/Umstufung/Einziehung (Unterlage 12). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **9. Sondernutzungen**

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz – mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) – darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege

aufgelegt, es sei denn, im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

## **10. Kosten des Verfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **B**

### **Sachverhalt**

#### **1. Antragstellung**

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 15.11.2017 die Planfeststellung gemäß Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG für den Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim im Zuge der Staatsstraße St 2275 beantragt.

#### **2. Beschreibung des Vorhabens**

Die geplante Ortsumgehung beginnt ca. 300 m südlich des „Neuen Sees“ und verläuft zunächst nahezu parallel zur bestehenden St 2275, anschließend mittels eines Rechtsbogens am westlichen Ortsrand von Mönchstockheim entlang. Die Kreuzung mit der bestehenden Kreisstraße SW 53 als Ortsanschluss West erfolgt plangleich mittels eines Kreisverkehrs. Die geplante Strecke führt im weiteren Verlauf nordöstlich an der bestehenden Wohnbebauung Mönchstockheims vorbei und kreuzt den Unkenbach in einem Rechtsbogen. Bis zum Bauende verläuft die Linie weiter über einen Höhenrücken mit einer plangleichen Anbindung der bestehenden Ortsdurchfahrt (Ortsanschluss Nord), um dann nordöstlich von Mönchstockheim wieder in die bestehende St 2275 einzuschwenken. Das beschriebene Bauvorhaben liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Sulzheim (Gemarkung Mönchstockheim) sowie der Stadt Gerolzhofen (Gemarkung Rügshofen).

Aufgrund der überregionalen Verbindungsfunktion als Achse zwischen den Mittelzentren Gerolzhofen und Haßfurt sowie der verkehrsgünstigen Lage der St 2275 zwischen den Ost-West-Verbindungen der BAB 3 und der BAB 70 sind die Anwohner der eng bebauten und teils sehr unübersichtlichen Ortsdurchfahrt Mönchstockheims durch den hohen Durchgangs- sowie überdurchschnittlichen Schwerverkehr einer erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung ausgesetzt. Der Bau der Ortsumgehung soll daher nicht nur die Situation hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sondern insbesondere auch an der immissionsbelasteten Ortsdurchfahrt verbessern.

Die Ortsumgehung wird gemäß ihrer künftigen Verkehrsfunktion nach RIN Tab. 6 in die Kategoriengruppe Landstraße, Kategorie LS II mit der Bezeichnung „Über-

regionalstraße“ eingestuft. Als Ausbauquerschnitt für die St 2275 ist gemäß RAL, Tabelle 7, die Entwurfsklasse EKL 2 mit einem modifizierten RQ 10 und einer Fahrbahnbreite von 7 m vorgesehen.

Der Ortsanschluss nördlich von Mönchstockheim wird außerhalb der geschlossenen Ortschaft als Gemeindeverbindungsstraße, der neue Ortsanschluss westlich von Mönchstockheim zur Kreisstraße SW 53 gewidmet. Die innerhalb der Ortsdurchfahrt bestehenden Teilabschnitte der St 2275 werden zur Gemeindestraße abgestuft.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen.

### **3. Vorgängige Planungsstufen**

Planerische Überlegungen für den Bau einer Ortsumgehung von Mönchstockheim im Zuge der Staatsstraße 2275 gibt es schon seit längerem, da aufgrund der überregionalen Verbindungsfunktion und der verkehrsgünstigen Lage der St 2275 zwischen den Ost-West-Verbindungen der BAB 3/BAB 70 mit dem Zentrallager eines großen Logistikunternehmens die Strecke überdurchschnittlich stark durch Schwerverkehr belastet ist. Im Rahmen der Fortschreibung des Ausbauplans für Staatsstraßen in Bayern wurde folglich die Ortsumgehung zur Bewertung angemeldet. Im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist das Projekt in der 1. Dringlichkeit enthalten. Im Februar 2012 wurde mit den Voruntersuchungen begonnen.

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Grundsatz 4.2 LEP). Gemäß Ziel 4.1.1 LEP ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

Nach dem Regionalplan für die Region Main-Rhön (RP3) sollen Ortsumgehungen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse (Ausbauzustand, Bebauungsabstand, Unfallsituation) und der Umweltsituation geschaffen werden. Das Schwergewicht wird dabei u.a. auf Baumaßnahmen an der St 2275 gelegt (Begründung zu Ziel B VI 3.4 RP3).

Im Übrigen wird zur Entwicklung der Planung auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 2.1) verwiesen.

## **4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### **4.1 Auslegung**

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger lagen die Planfeststellungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen (für die Gemeinde Sulzheim und die Stadt Gerolzhofen) vom 02.01.2018 bis zum 01.02.2018 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen den Plan Einwendungen erheben kann. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen und Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen oder bei der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Äußerungen, die ohne qualifizierte elektronische Signatur per E-Mail übermittelt werden, unzulässig sind und dass Einwendungen nach Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

### **4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 28.11.2017 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Landratsamt Schweinfurt
- Stadt Gerolzhofen
- Gemeinde Sulzheim
- Bezirk Unterfranken – Sachverständiger und Fachberater für Fischerei -
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Stabsstelle Lineare Projekte -

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH – Technische Infrastruktur, Niederlassung Süd -
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön – Region 3 -
- Unterfränkische Überlandzentrale eG
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Kabel Deutschland
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

### **4.3 Erörterungstermin**

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 26.04.2018 im Sportheim des SV Mönchstockheim in Mönchstockheim (Gemeinde Sulzheim) erörtert. Der Vorhabensträger, die Träger öffentlicher Belange sowie die privaten Einwendungsführer wurden jeweils mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 21.03.2018 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen und die Gemeinde Sulzheim. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

### **4.4 Planänderung**

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bzw. aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Datum vom 24.05.2018 Planänderungen (Tekturen) vorge-

nommen. Diese Planänderungen umfassten lediglich die Angleichung eines bestehenden Gehweges (Ifd. Nr. 28 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) und die Korrektur der Angaben bezüglich eines die geplante Ortsumgehung kreuzenden Fernmeldekabels (Ifd. Nrn. 3 und 4 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11). Zudem wurden die Stellungnahmen der unteren und höheren Naturschutzbehörde bereits in den Planunterlagen berücksichtigt, sonstige im Zuge des Anhörungsverfahrens offenbar gewordene Fehler wurden berichtigt.

Die Tekturen, Berichtigungen und Ergänzungen vom 24.05.2018 sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im systematischen Zusammenhang verwiesen.

## C

### **Entscheidungsgründe**

Der Plan wird entsprechend dem Antrag des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

#### **1.                   Verfahrensrechtliche Beurteilung**

##### **1.1               Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (Art. 39 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

##### **1.2               Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Staatsstraßen dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG).

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim im Zuge der Staatsstraße St 2275. Hierbei handelt es sich um einen Neubau i.S.v. Art 36 Abs. 1 S. 1 BayStrWG, da mit der Ortsumgehung auf ca. 2 km Länge eine neue Trasse entsteht; die Zuteilung einer bisher nicht vorhandenen Straßennummer ist nicht notwendig (Zeitler, BayStrWG, Art. 36, Rn. 6 m.w.N.).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 38 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

### **1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und Raumordnungsverfahren**

Für den Neubau der Ortsumgehung besteht im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Ausmaße des plangegegenständlichen Vorhabens die Schwellenwerte des Art. 37 BayStrWG nicht erreichen.

Jedoch war für Teilbereiche des Vorhabens, nämlich der Verlängerung des Durchlasses am Seewiesengraben und dem Bau zweier Brückenbauwerke über den Unkenbach samt einer Gewässerverlegung und der Schaffung von Retentionsraum, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich, da durch diese Maßnahmen Ausbauten von Gewässern veranlasst werden, die nicht als Ausbauten i.S.d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG angesehen werden können. Von einem naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, einer kleinräumigen naturnahen Umgestaltung, wie der Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, einer Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage nebst ihrer kleinräumigen Verrohrung oder einer Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern i.S.d. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG kann dabei nicht mehr gesprochen werden. Allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG waren vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher die Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Auf die Begründung zu den öffentlichen Bekanntma-

chungen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 22.02.2018 und auf die Ausführungen in den Unterlagen 1, 5, 9, 18 und 19 wird insoweit verwiesen.

Ein Raumordnungsverfahren ist ebenfalls nicht erforderlich. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung (vgl. auch C 2.6.1 dieses Beschlusses). Sowohl der Regionale Planungsverband Main-Rhön – Region 3 – als auch die höhere Landesplanungsbehörde haben bei Einhaltung bestimmter Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

#### **1.4 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet liegt das Europäische Vogelschutzgebiet DE-6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ mit den Teilflächen 10 und 11.

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG, Art. 3 Abs. 1 Unterabsatz 2 FFH-RL).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

##### Phase 1: Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

### Phase 2: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der Natura 2000-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Natura 2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

### Phase 3: Natura 2000-Ausnahmeprüfung

Ergibt die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Können prioritäre Lebensräume und/oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der Natura 2000-Ausnahmeprüfung, die sich an die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Nach Prüfung der Planunterlagen mit Angaben zu den Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE-6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ gelangte die höhere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 07.11.2017 zu der Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden könne und deshalb keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5.5.4 dieses Beschlusses und in Unterlage 19.1, Kapitel 4.3 verwiesen.

## **2. Materieil-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtsgrundlage**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 38 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 115 m.w.N.). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 120 BayStrWG):

- erstens bestehen möglicherweise behördeninterne Bindungen der Planfeststellungsbehörde an eine eventuelle vorbereitende Planungsentscheidung (z.B. haushaltsrechtliche Gründe oder Weisungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern); derartige Bindungen besitzen jedoch keine Außenwirkung (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 121);
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer – auch vor Art. 14 GG standhaltenden – Rechtfertigung;

- drittens muss sich die Planung an den im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 120 BayStrWG).

## **2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75, Rn. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verlei-

hungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rn. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

### **2.3 Planungsermessen**

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch mit der Planung verfolgte öffentliche Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung eines und für die Zurückstellung anderer Belange entscheiden. Dabei darf von

vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

1. erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
2. zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
3. drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
4. viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, BVerwGE 45, S. 309).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

## **2.4 Planrechtfertigung**

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze – wie dem BayStrWG – ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 <juris>). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich zukünftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den des einschlägigen Straßengesetzes allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

Das planfestzustellende Vorhaben ist – wie im Folgenden dargestellt wird – erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 2 und 3).

#### **2.4.1 *Notwendigkeit der Maßnahme***

Die vorliegende Planung hat sich grundsätzlich an den Vorgaben der Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BayStrWG zu messen, wonach Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Hierzu sind sie vom Träger der Straßenbaulast (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG) in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Hierzu gehört es insbesondere, dass Straßen angelegt, verlegt, dem Verkehrsbedürfnis entsprechend unterhalten oder verbessert und bauliche Verkehrshindernisse auf der Straße beseitigt werden. Dabei ist von dem "gewöhnlichen", also durchschnittlichen Verkehrsbedürfnis auszugehen. Ferner sind die Belange der öffentlichen Sicherheit – der Schutz von Leib, Leben und Eigentum vor Gefahren, die sich bei Ausübung des Gemeingebrauchs ergeben können – zu beachten (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 9, Rn. 10).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung – bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben – erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten ist. Auch bei dieser konkreten Betrachtung sind wiederum Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung der genannten Voraussetzungen ist der Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim im Zuge der St 2275 aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und daher gerechtfertigt. Gemessen an den oben genannten Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Licht der konkreten Situation ist die vorliegende Planung zur Erreichung des Planziels – wie nachfolgend näher ausgeführt wird – vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

## **2.4.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung**

Die Staatsstraße 2275 erfüllt durch die Verbindung der Mittelzentren Gerolzhofen und Haßfurt eine wichtige Erschließungsfunktion für die Umgebung von Mönchstockheim und die westlichen Steigerwaldgemeinden. Sie vernetzt den östlichen Teil des Landkreises Schweinfurt mit dem Landkreis Haßberge. Im weiteren Verlauf schafft sie über Hofheim und Bad Königshofen einen Anschluss an das Nachbarbundesland Thüringen. Zugleich bildet sie eine Ost-West-Verbindung der BAB A 3/BAB A 70. Der bisherige Verlauf der St 2275 durch den Innenort von Mönchstockheim bringt aufgrund der engen, teils unübersichtlichen Gegebenheiten und der überdurchschnittlichen Belastung mit Schwerverkehr Probleme mit sich.

In der Ortsdurchfahrt überlagern sich Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion, wodurch sich besondere Konfliktsituationen ergeben, da einerseits der Durchgangsverkehr reibungslos abgewickelt werden, andererseits aber auch die Nutzung für Einwohner beim Einkauf oder dem Besuch öffentlicher Einrichtungen gewährleistet werden soll.

In einer vom Vorhabensträger veranlassten Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2015 lag der durchschnittliche tägliche Verkehr in der bestehenden Ortsdurchfahrt bei insgesamt ca. 4.326 Kfz/24h. Bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen beträgt der Anteil des Schwerverkehrs ca. 8,62 %, also ca. 373 Kfz/24h. Für das Jahr 2030 wird eine Belastung der St 2275 südlich der SW 53 von bis zu 2.790 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 12,3% und nördlich der SW 53 von 3.826 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 10,4% prognostiziert. Einzelheiten zur Verkehrsbelastung, -entwicklung und -zusammensetzung können den planfestgestellten Unterlagen entnommen werden (insbesondere Unterlage 1, Kap. 1.2).

Anzumerken ist, dass dem Wesen einer jeglichen Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind regelmäßig nicht vorhanden. Es kann bei der Überprüfung der vom Vorhabensträger vorgelegten Verkehrsprognose daher nur darauf ankommen, ob der Sachverhalt, also die Daten zutreffend und vollständig erfasst wurden, welche die Grundlage für die Prognose bilden, ob ein aussagekräftiges Prognoseverfahren gewählt und dieses Verfahren auch zutreffend angewandt wurde, sodass sich das Ergebnis als schlüssig darstellt (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 07.07.1978,

Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845). Es kommt also darauf an, ob die Prognose methodisch einwandfrei erarbeitet wurde, nicht auf unrealistischen Annahmen beruht sowie ob das Prognoseergebnis auch einleuchtend begründet wurde (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14/13, Rn. 7 <juris> sowie Urteil vom 10.10.2012, Az. 9 A 18/11, Rn. 18 <juris>). Eine laufende Anpassungspflicht der Planfeststellungsbehörde an neue Prognosen hinsichtlich des Prognosehorizonts besteht darüber hinaus nicht (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08, Rn. 74; Beschluss vom 25.05.2005, Az. 9 B 43/04, Rn. 40 <juris>).

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage – auch hinsichtlich der immissionstechnischen Berechnungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig.

### **2.4.3 *Bestehende Situation, Ziele und Wirkungen***

Aufgrund der beschriebenen Verkehrsbelastung werden sich die problematischen Verkehrsverhältnisse – wie Staus und Verkehrsbehinderungen gerade in den Spitzenstunden – und die daraus resultierende Belastung durch ansteigende Schall- und Abgasemissionen in der Ortsdurchfahrt weiter verschlechtern. Die bestehende Ortsdurchfahrt kann den Bedürfnissen der motorisierten und nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer nur noch unzureichend gerecht werden. Die St 2275 in ihrer jetzigen Ausgestaltung als Ortsdurchfahrt genügt daher weder in verkehrlicher, noch in sicherheitstechnischer Hinsicht den Anforderungen, die an eine Staatsstraße zu stellen sind. Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit sind merklich eingeschränkt, die Bewohner der bestehenden Ortsdurchfahrt durch Lärm- und Schadstoffimmissionen stark belastet.

Diese unbefriedigende Verkehrssituation kann nur durch den Bau der Umgehungsstraße verbessert werden. Die damit verbundene Umleitung des Durchgangsverkehrs sowie die Trennung der Verkehrsarten durch das Angebot von Geh- und Radwegverbindungen führen zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit innerhalb des Ortes.

#### **2.4.4 *Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit***

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende, unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 <juris>).

Angesichts der volkswirtschaftlichen Einbußen durch Fahrzeitverluste und erhöhten Treibstoffverbrauch bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den reinen Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen wird auch durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der daraus resultierenden Reduzierung bzw. Vermeidung von Unfällen sowie einer Verbesserung der Lärm- und Luftschadstoffsituation an der bestehenden Ortsdurchfahrt erreicht.

Substantiierte Zweifel an der Finanzierbarkeit bzw. daran, dass die Maßnahme auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

#### **2.4.5 *Projektalternativen zur Erreichung des Planziels***

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf den Bau der Ortsumgehung ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel nicht Genüge getan werden kann. Insbesondere kann weder eine Beseitigung der unzureichenden Verkehrs- und Immissionsverhältnisse noch eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder der Verkehrssicherheit der St 2275 im Zuge der bestehenden Ortsdurchfahrt erreicht werden.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bzw. auf das Schiff) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Demgegenüber ist der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme – hier dem Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim – zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten. Daher ist auch

eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen eventuelle Planungsvarianten ebenso wie Fragen des Umfangs und der Lage des Vorhabens keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 129 m.w.N). Auf Abschnitt C 2.6.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

#### **2.4.6 Zusammenfassung**

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und damit eine Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt – v.a. hinsichtlich Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit und Immissionsbelastung – zu bewirken. In diese Aussage sind auch sämtliche am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) einbezogen. Hierzu gehören u.a. der Neubau, die Verlegung und die Auflassung von öffentlichen Feldwegen, Umgestaltungen von Feldwegseinmündungen und Zufahrten, der Bau einer Kreisverkehrsanlage im Zuge der Kreuzung zwischen St 2275/SW 53/Ortsanschluss West, der Bau zweier Brückenbauwerke über den Unkenbach sowie weitere Eingriffe in Gewässer. Auf die Unterlagen 1, 11 und 18 wird insoweit Bezug genommen.

Der Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

#### **2.5 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze**

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens sind verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen Vorschriften des BayStrWG. Hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Die vorliegende Planung beachtet die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf welche insoweit Bezug genommen wird (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung i.Ü. wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

## **2.6 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange**

### **2.6.1 *Raumordnung, Landes- und Regionalplanung***

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nr. 2, 3 und 7 ROG i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nr. 2, 3 und 7 BayLplG i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG) wird durch den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile benötigt. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Es ist das im Landesentwicklungsprogramm festgelegte Ziel, die Verkehrsinfrastruktur als Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 2013, Ziel 4.1.1). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 2013, Grundsatz 4.2). Andererseits legt das Landesentwicklungsprogramm aber auch grundsätzlich fest,

dass bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP 2013, 4.2) und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung der Personennahverkehr verbessert werden sollen (LEP 2013, 4.1.3).

Gemäß den Zielen des Regionalplanes der Region Main-Rhön (3) sollen Ortsumgehungen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse (Ausbauzustand, Bebauungsabstand, Unfallsituation) und der Umweltsituation geschaffen werden. Das Schwergewicht liegt dabei u.a. auf Baumaßnahmen an der St 2275, um in der Fläche die Verbindungsqualität und die Erschließung weiter zu verbessern (Begründung zu Ziel B VI 3.4 RP3 und Ziel B VI 3.2 RP3).

Demnach begrüßten der Regionale Planungsverband Main-Rhön und die höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 01.02.2018 das plangegegenständliche Vorhaben grundsätzlich. Beide betonten, dass die Erschließungsfunktion der St 2275 für die Umgebung um Mönchstockheim und die westlichen Steigerwaldgemeinden an die Mittelzentren Haßfurt und Gerolzhofen ebenso wie die Vernetzungsfunktion des östlichen Teils des Landkreises Schweinfurt mit dem Landkreis Haßberge durch die geplante Ortsumgehung verbessert würden. Daneben seien mit der Baumaßnahme auch eine Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der St 2275, eine Entlastung der immissionsbelasteten Ortsdurchfahrt vom Schwerverkehr sowie eine Wohnumfeldverbesserung in gestalterischer und umwelthygienischer Sicht verbunden.

Planungsverband und höhere Landesplanungsbehörde wiesen darauf hin, dass die geplante Straßentrasse sowohl im Bereich nördlich von Mönchstockheim (auf einem Streckenabschnitt von ca. 450 m) als auch im südwestlichen Randbereich auf einem rund 800 m langen Streckenabschnitt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet läge. Im zuletzt genannten Streckenabschnitt sei das landschaftliche Vorbehaltsgebiet gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ festgesetzt. Der südwestliche Randbereich der geplanten Trasse tangiere zudem randlich (auf einem Streckenabschnitt von ca. 200 m) in östlicher Richtung das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“, das ebenso als SPA-Gebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ (DE-60274-72) festgesetzt sei.

Aus raumordnerischer Sicht sei daher festzustellen, dass landschaftliche Vorbehaltsgebiete Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege seien (Ziel 7.1.2 LEP). Sie stellten gemäß der Begründung zu Ziel

B I 2.1 RP3 (i.V.m. Anhang Karte 3 „Landschaft und Erholung“; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG) auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthielten. Auch umfassten sie die in der Region Main-Rhön bereits durch Rechtsverordnung gesicherten Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete.

Die höhere Landesplanungsbehörde fügte ergänzend an, dass Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gemäß Ziel B I 2, 2.2.1 und 2.3.1 RP3 gesichert [...] werden und in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden sollen. Hinsichtlich der Betroffenheit des SPA-Gebiets „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ sei festzustellen, dass gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden sollen. Hierzu sei für die Natura 2000-Gebiete auf örtlicher und regionaler Ebene ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten (Ziel 7.1.6 LEP).

Der Regionale Planungsverband und die höhere Landesplanungsbehörde zeigten sich vor diesem Hintergrund mit dem Projekt einverstanden, sofern die Vorgaben bezüglich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen beachtet würden und die zuständigen Naturschutzbehörden dem Vorhaben zustimmten bzw. keine Einwände erheben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch im Hinblick auf den Denkmalschutz äußerten der Regionale Planungsverband und die höhere Landesplanungsbehörde keine Bedenken, solange den Einschätzungen des Landesamtes für Denkmalpflege Folge geleistet werde. So könne dem Grundsatz 8.4.1 LEP und dem Ziel BII 5.3 RP3 – heimische Bau- und Kunstdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt zu schützen und zu erhalten – Rechnung getragen werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.6.11 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die vorliegende Planung den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht.

## **2.6.2 Planungsvarianten**

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als

gegen die beantragte Lösung. Es ist ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Entscheidung vom 12.01.2005, Az. 9 A 25/04 <juris>). Die Auswahl zwischen verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ist dabei eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben.

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10/09 Rn. 5 <juris>).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943).

### **2.6.2.1 Beschreibung der Varianten**

Im Vorfeld der Planung hat der Vorhabensträger zur Erreichung der Planungsziele verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft. Insgesamt wurden vier Varianten ausführlich untersucht und mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen gegenübergestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Varianten:

- Variante A: Westumfahrung der Ortschaft mit zwei plangleichen Knotenpunkten
- Variante B: weitgehend deckungsgleich mit Variante A jedoch ortsnäher ausgeführt
- Variante C: Ostumfahrung der Ortschaft mit drei plangleichen Ortsanschlüssen
- Vorzugsvariante: Optimierung der Varianten A und B

Detailliert sind die einzelnen Varianten in Unterlage 1, Kapitel 3.2 beschrieben, worauf hier verwiesen wird.

Im der Planung vorgelagerten Abstimmungsprozess mit den Trägern öffentlicher Belange wurde die Variante C wegen ihrer ungünstigen Verkehrswirksamkeit, der erheblich stärkeren Eingriffe in Natur und Landschaft und der größeren Umweltauswirkungen abgelehnt. Dem Vorhabensträger wurde aufgegeben, die Trassen A und B zu optimieren und eine Vorzugsvariante zu ermitteln. Diese wird in Unterlage 1, Kapitel 3.2.5 im Detail erläutert.

Die jeweiligen Varianten wurden im Hinblick auf den Trassenverlauf, die Streckenlänge, die Auswirkungen in Bezug auf Raumordnung, Städtebau, Verkehrsverhältnisse und Straßeninfrastruktur sowie bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit, aber auch ihrer Umweltauswirkungen untersucht. Die Ergebnisse sind ausführlich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 3.2) dargestellt, worauf hier im Einzelnen verwiesen wird. Die Trassenvarianten sind zudem in Unterlage 1, Kapitel 3.2.1 graphisch dargestellt.

### **2.6.2.2 Vergleich der Varianten**

Die Aussagen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis sowie in den wesentlichen Inhalten nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde hat die jeweiligen Vor- und Nachteile der betreffenden Varianten geprüft und abwägend

gewürdigt. Im Ergebnis drängt sich keine der nicht gewählten Varianten als eindeutig vorzugswürdig auf. Insbesondere sei auf folgende Punkte hingewiesen:

#### *2.6.2.2.1 Immissionsschutz*

Variante C führt zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BIm-SchV im Wohngebiet am südöstlichen Ortsrand, sodass Lärmschutzmaßnahmen erforderlich würden. Die Varianten A und B, sowie die Vorzugsvariante sind aus Lärmschutzgründen deutlich günstiger geplant. Grenzwertüberschreitungen treten dort nicht auf.

#### *2.6.2.2.2 Natur- und Landschaftsschutz*

Die Variante C wirkt sich am ungünstigsten auf die Umgebung aus. Schützenswerte Flächen müssten in hohem Maß in Anspruch genommen werden, bei allen anderen Varianten kann dies deutlich verringert werden. Landwirtschaftliche Flächen müssten bei der Variante C in einem Umfang von 2,3 km (ca. 6,5 ha), bei Variante A von 1,7 km (ca. 5 ha) und bei Variante B und der Vorzugsvariante lediglich in einem Umfang von 1,2 km (ca. 3,5 ha) angeschnitten werden, was die Inanspruchnahme gegenüber der Variante C fast halbieren würde.

Durch die relative Nähe zur Bestandstrasse im Süden im Zuge der Variante B bleibt die Tangierung des Schutzgebietskomplexes „Alter und Neuer See“ relativ gering. Durch eine weitere Abrückung von diesen schützenswerten Bereichen kann durch die Vorzugsvariante sogar eine noch geringere Beeinträchtigung erreicht werden. Die Variante C bringt in ihrem Verlauf eine starke Beeinträchtigung des Nordufers des „Neuen Sees“ mit seiner Rohrweihenbrut mit sich. Eine dafür notwendige Befreiung von der LSG-Verordnung wäre wohl nicht zu erlangen. Dasselbe gilt für die Variante A, die durch ihre Nähe zu den Schutzgebieten deren Puffer- und Korridorfunktion beeinträchtigen würde.

Alle vier Varianten bringen größere Auswirkungen auf wassersensible Bereiche östlich von Mönchstockheim mit sich. Trasse A und B sowie die Vorzugsvariante erfordern eine Querung des Unkenbachs durch zwei Brückenbauwerke. Die Zerschneidungswirkung der Gewässerquerung kann jedoch durch ein möglichst groß dimensioniertes Brückenbauwerk und eine annähernd senkrechte Querung erheblich verringert werden. Die Variante C macht sogar zwei Gewässerquerungen nötig: Der Bimbach als örtliche Biotopverbundachse müsste in einem außerordentlich ungünstigen, langen, schleifenden Schnitt von ca. 100 m Länge gequert werden. Auch ein möglichst groß dimensioniertes Brückenbauwerk könnte

diese negativen Wirkungen nur teilweise ausgleichen. Die erforderliche Querung des Unkenbachs würde sich mit den anderen Varianten vergleichbar darstellen.

Die Trassen A und B sowie die Vorzugsvariante führen zu einer Durchschneidung des mäßig wertvollen Grüngürtels am westlichen Ortsrand mit Streuobstwiesen und Grabeland, die Variante C durchschneidet mäßig wertvolle Trittsteinbiotope am südlichen Ortsrand mit Streuobstwiesen und Hecken.

Das Landschaftsbild erfährt durch die Varianten A und B sowie die Vorzugsvariante wegen der geländenahen Trassierung vergleichsweise geringe Beeinträchtigungen. Die Anlage der Trasse C ist aufgrund des gegebenen Reliefs jedoch nicht geländenah möglich, sodass größere Erdbewegungen für Einschnitte und Dämme nötig würden.

#### **2.6.2.2.3 *Wirtschaftlichkeit***

Die Varianten A und B sowie die Vorzugsvariante können kostengünstiger gebaut werden als die Variante C.

#### **2.6.2.2.4 *Variante in Anlehnung an die Variante A mit weiterer Verschiebung in westlicher Richtung***

Einige Einwender hielten die Wahl einer weiteren Variante, die eine Verschiebung der Straßentrasse über die Variante A hinaus in westliche Richtung beinhalten würde, für nachdrücklich geboten. Als Begründung wurde angeführt, dass die Trassenführung den Aussiedlerhof ungerechtfertigter Weise gegenüber der Ortsrandbebauung von Mönchstockheim bevorzuge. Der Aussiedlerhof habe aber im Grad der Schutzwürdigkeit hintan zu stehen. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGh müssten „Eigentümer von im Außenbereich gelegenen Grundstücken ... damit rechnen, dass hier öffentliche Verkehrswege projektiert werden, weil der Außenbereich u.a. auch dazu bestimmt ist, Verkehrswege aufzunehmen.“ (vgl. BayVGh, Urteil vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40024). Es wurde betont, dass die Grenzen der Zumutbarkeit für im Außenbereich befindliche Vorhaben anders zu gewichten seien, als die bisher weitgehend unbelasteter Anwohner eines Wohngebiets. Es wurde insoweit ein Auszug aus einem Beschluss des BayVGh vom 05.03.2001, NVwZ-RR 2001, 579 zitiert, wonach § 50 BImSchG die Optimierung einer Straßentrasse im Hinblick auf den Schutz von Wohngebieten, nicht aber gegenüber vereinzelt Anwesen im Außenbereich erfordere.

Eine Verletzung von Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU, der über Art 36 Abs. 4 BayStrWG zu berücksichtigen sei, könne nicht gegen die gewünschte Verschiebung angeführt werden. In der Richtlinie gehe es ausschließlich um die Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Bei einer Verschiebung der Trasse in Richtung des Aussiedlerhofes würde sich die Gefahreinschätzung nicht verändern, außerdem seien Wohngebiete gleichermaßen berücksichtigungswert.

Soweit gegen eine Verlegung die weitere Entwicklung des landwirtschaftlichen Anwesens vorgebracht werde, werde auf den Beschluss des BayVGH vom 23.01.2014 (Az. 8 ZB 12.64) verwiesen, wonach selbst bei Inanspruchnahme umfangreicher Flächen in Hofnähe die Existenzgefährdung als relevanter Einwand abgewiesen wurde. Im Übrigen entstünde durch die Verschiebung im Hinblick auf zu zerschneidende Flächen kein Vor- oder Nachteil.

Nach Ansicht der Einwender sei im plangegenständlichen Fall eine offensichtliche, unzulässige Zurückstellung der privaten Belange der Anwohner des Wohngebietes gegeben. Aus dem Übersichtslageplan (Unterlage 3) werde ersichtlich, dass den Vorteilen für die Anwohner im Wohngebiet keine schutzwürdigen Nachteile gegenüberstünden. Dies lasse sich mit Blick auf die Unterlage 17.1 quantifizieren: Der Abstand der geplanten Straße zum Wohnhaus Alitzheimer Straße 1 (Wohngebäude Aussiedlerhof) werde mit 222 m angegeben. Die Wohnhäuser im Wohngebiet lägen 123 bis 135 m von der Straße entfernt. Die jeweils maßgeblichen schalltechnischen Beurteilungspegel lägen bei den Wohnhäusern weit über denen des Aussiedlerhofes, obwohl bei diesem höhere Immissionsgrenzwerte zulässig wären.

Umweltbelange könnten nach den vorgelegten Unterlagen nicht gegen eine Verschiebung der Trasse vorgebracht werden. Mit Blick auf die Unterlage 18.2/5 erscheine die Querung des Unkenbachs durch zwei Brückenbauwerke unproblematisch. Es sei nicht ersichtlich, dass eine veränderte Trassenführung die Situation verschlechtere. Die Wehranlage zur Bewässerung des Alten Sees könne unverändert erhalten und der Alte See geflutet werden. Ebenso könnten keine negativen Auswirkungen auf wasser- und bodenwirtschaftlichen Belange oder sonstige Schutzgüter erkannt werden.

Auch brächte nach Einschätzung der Einwender eine geänderte Trassenführung keine Einschränkung der Verkehrswirksamkeit mit sich. Durch die Verschiebung

komme es nur zu einer unwesentlichen Verlängerung der Umgehungsstraße. Eine Änderung der Verkehrsknotenpunkte sei nicht erforderlich.

Der Vorhabensträger hielt die von den Einwendern vorgebrachte Alternativvariante für unzureichend. Substantielle Bewertungen der Umweltverträglichkeit der vorgeschlagenen Variante mit Blick auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Luft/Klima, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter) seien nicht vorgenommen worden. Die Linienfindung im Planungsprozess sei unter Heranziehung der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL 2012) durchgeführt worden. Bei der neuen Ortsumgehung handele es sich um eine anbaufreie, einbahnige Straße außerhalb bebauter Gebiete, die dem oben genannten Regelwerk unterfalle. Im Rahmen des Planungsprozesses seien nach der RAL 2012 verschiedene Zielsetzungen zu beachten. So sollen die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst geschont werden, die Straße soll möglichst in das Umfeld integriert werden und dabei nur in geringem Maße wertvolle Flächen in Anspruch nehmen, die Straße soll in ausreichendem Abstand zu umweltsensiblen Bereichen geführt werden, die Ansprüche von Siedlungsräumen sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden und die Straße soll sich dem Gelände gut anpassen und somit möglichst kostengünstig herzustellen, zu erhalten und zu betreiben sein. Auf der Grundlage dieser Ansprüche habe der Vorhabensträger mehrere Trassenvarianten einer Umfahrung von Mönchstockheim untersucht. Insbesondere sei unabhängig von den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV im besonderen Maße mit Blick auf die Wertungen des § 50 BImSchG und der Nr. 6 der VLärmSchR 97 im Sinne des Vorsorgegrundsatzes darauf geachtet worden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete bereits durch eine lärmindernde Trassierung soweit als möglich vermieden werden. Als Bewertungsmaßstab sei nach Nr. 7 der VLärmSchR 97 der (niedrigere) Orientierungswert der DIN 18005 (45 dB (A)) nachts berücksichtigt worden. Dieser würde eingehalten (vgl. Unterlage 17.1).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem Vorhabensträger dahingehend zuzustimmen, dass die Linienfindung sich an den Vorgaben der RAL 2012 ausrichten musste. Auch geht aus den Unterlagen eine Einhaltung aller maßgeblichen Lärmgrenzwerte hervor. Die Einwender machen zwar zu Recht geltend, dass im Außenbereich gelegene Anwesen graduell weniger schutzwürdig sind als solche des Innenbereiches. Jedoch wird bei der Argumentation verkannt, dass eine Verschiebung der Trasse nach Westen aus anderen zwingenden Gründen unmöglich ist. So würde diese Variante wesentlich gravierender in das

Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ und das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ eingreifen. Das Landratsamt Schweinfurt als zuständige Behörde hat bereits in Aussicht gestellt, sein Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung für einen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet zu verweigern, da durch die Nähe der angesprochenen Variante zu den Schutzgebieten die Puffer- und Korridorfunktion beeinträchtigt werden würde. Im Erörterungstermin wurde von einigen Einwendern ihr Unverständnis darüber geäußert, warum nicht der Schutz der genannten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete auch dann erreicht werden könnte, wenn im weiteren Verlauf der Ortsumgehung nach Durchquerung der naturschutzfachlich sensiblen Bereiche die Trasse weiter westlich – weg vom Wohngebiet – geführt werden würde. So könnten sowohl die Interessen der Anwohner als auch die des Naturschutzes gleichermaßen berücksichtigt werden. Der Vorhabensträger erwiderte diesbezüglich für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass der Trassenverlauf nicht beliebig in das Gelände eingepasst werden könne. So sei auf eine möglichst geringe Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flur zu achten, die bei einer Westverschiebung deutlich größer als bei der Planungsvariante ausfalle. Auch sei eine Anbindung einer solchen westlich geführten Trasse an die Kreisverkehrsanlage, deren Lage wiederum durch die naturschutzfachlichen Gegebenheiten bestimmt werde, straßenbautechnisch kaum möglich. Zudem könne aus Gründen der Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit der neuen Ortsumgehung die Linienführung nicht beliebig mit Kurven und engen Radien versehen werden, auch seien die Sichtschattenbereiche zu beachten. Die Linienführung am Wohngebiet könne nicht isoliert vom vorhergehenden Straßenabschnitt betrachtet werden, da diese darauf aufbaue. Man habe alles versucht (möglichst geringe Dammhöhe, möglichst weiter Abstand), um das Wohngebiet zu schützen. Da die maßgeblichen Lärmgrenzwerte bei weitem eingehalten würden, seien die Belange der anderen zu beachtenden Schutzgüter umso stärker in die Abwägung einzustellen. Auf die Diskussion bezüglich der Findung einer verträglichen Trassenführung im Rahmen des § 50 BImSchG unter C 2.6.4.1 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

### **2.6.2.3 Nullvariante**

Die Planung einer Maßnahme, die – wie auch die planfestgestellte Lösung – zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h. dass auf den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim ganz verzichtet wird. Dabei hat die

Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96). Gemessen an dieser Vorgabe sind die – zweifelsohne vorhandenen – negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme von Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte (vgl. C 2.4) zu überwiegen. Die „Null-Variante“ kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele, nämlich die Verbesserung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse (Staus und Verkehrsbehinderungen in der Ortsdurchfahrt sowie Entlastung vom Schwerverkehr), die Verringerung der Belastung der Anwohner und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer durch Lärm- und Schadstoffimmissionen in der Ortsdurchfahrt, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Staatsstraße sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erreicht werden können (vgl. hierzu auch Punkt C 2.4).

#### **2.6.2.4 Zusammenfassende Bewertung der Varianten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes**

Der Planfeststellungsbehörde haben sich aus den dargestellten Gründen unter Gesamtwürdigung der jeweiligen Vor- und Nachteile andere geeignete Varianten als die Vorzugsvariante zur Erreichung der Planungsziele nicht als vorzugswürdig aufgedrängt und auch nicht aufdrängen müssen. Trassenvarianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind nicht ersichtlich und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgeschlagen. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung, der Wirtschaftlichkeit, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen einschließlich der Umweltfolgen stellt die Planfeststellungstrasse eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar.

Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten. Letztlich ist die Entscheidung des Vorhabensträgers für die Planfeststellungsvariante nach umfassender Abwägung aller relevanten Umstände nicht zu beanstanden.

### **2.6.3 Ausbaustandard**

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der Ortsumgehung Mönchstockheim sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Neubaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit hinsichtlich des vorgesehenen Neubaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012“. Die in den Richtlinien dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den zugrunde gelegten Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Einzelheiten zur technischen Gestaltung der Maßnahme können den Planunterlagen, insbesondere Unterlage 1, Kapitel 4 entnommen werden.

#### **2.6.3.1 Trassierung**

Im Zuge der St 2275 beginnt die geplante Ortsumgehung ca. 300 m südlich des „Neuen Sees“. Danach verläuft die Linienführung im Rechtsbogen nahezu parallel zur bestehenden St 2275 und orientiert sich anschließend mittels eines Rechtsbogens am westlichen Ortsrand von Mönchstockheim. Dabei kreuzt die Linie die bestehende Kreisstraße SW 53 plangleich (Bau-km 0+825: Anschluss SW 53/Ortsanschluss West) und führt im weiteren Verlauf im weiten Bogen an dem am Ortsrand angrenzenden Wohngebiet vorbei. Die Kreuzung des Unkenbaches erfolgt im Rechtsbogen. Zwischen Unkenbach und Bauende verläuft die Linie über einen Höhenrücken mit Anbindung des Ortsanschlusses Nord (Bau-km 1+710), um dann nordöstlich von Mönchstockheim wieder in die bestehende

St 2275 mit einem Linksbogen einzuschwenken. Im Zuge der geplanten Ortsumgehungen sind zwei plangleiche Knotenpunkte zur Anbindung der Kreisstraße SW 53 und der Ortsanschlüsse erforderlich.

Zwangspunkte für die gegenständliche Trassierung waren insbesondere die Ausbildung von Anschlussstrecken an die bestehende St 2275 südlich und nördlich von Mönchstockheim, der „Neue See“, die Anbindung der SW 53 bzw. des Ortsanschlusses West, die Ortsrandbebauung von Mönchstockheim, die Kreuzung mit dem Unkenbach und der Wehranlage des „Alten Sees“ und die Anbindung des Ortsanschlusses Nord.

Durch die Lage im Straßennetz wird die St 2275 der Verbindungsfunktionsstufe VFS II und somit der Straßenkategorie LS II zugeordnet (vgl. auch Ausführungen unter B 2 dieses Beschlusses). Demnach würde sich nach der RAL 2012 die Entwurfsklasse EKL 2 ergeben, die in der Regel aber erst bei Straßen mit einer Verkehrsbelastung von über 8.000 Kfz/24h zum Einsatz kommt. Für das plangelegte Vorhaben wurde für das Jahr 2030 lediglich eine Verkehrsbelastung von max. 3.826 Kfz/24h prognostiziert. Aufgrund dieser geringeren Verkehrsbelastung und einer einheitlichen Streckencharakteristik wurde den Plänen die Entwurfsklasse EKL 3 zugrunde gelegt. Dies begegnet von Seiten der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken. Zwar richtet sich im Regelfall die Festlegung der Entwurfsklasse nach der Straßenkategorie. Bei besonders hoher oder besonders niedriger Verkehrsnachfrage (DTV) kann bzw. soll jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob die Einordnung in eine höher- bzw. niederrangige Entwurfsklasse sinnvoll ist. Zu berücksichtigen sind dabei Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität, Umweltverträglichkeit und Baulastträgerkosten. So soll nach Tabelle 8 der RAL bei einer Verkehrsnachfrage von weniger als 8.000 Kfz/24h geprüft werden, ob eine von Tabelle 7 abweichende Planung einer niederrangigeren Entwurfsklasse 3 sinnvoll ist. Aufgrund der vorhandenen Streckencharakteristik und des prognostizierten DTV wird für die St 2275 anstatt EKL 2 die EKL 3 für diesen Streckenabschnitt als angemessen erachtet. Insbesondere erscheint eine Planung der Ortsumgehungen mit einer Baulänge von ca. 2 km nicht zuletzt mit Blick auf die topographischen Gegebenheiten, die Erfordernisse der Verkehrsqualität, die Belange der Umwelt sowie die Kosten als nicht sinnvoll. Diese Einschätzung des Vorhabens wird durch die positive Stellungnahme des Polizeipräsidiums Unterfranken vom 31.01.2018 gestützt.

Entsprechend der Entwurfsklasse (EKL 3) der St 2275 beträgt die Planungsgeschwindigkeit 90 km/h. Die SW 53 westlich von Mönchstockheim weist eine Ver-

kehrbelastung von etwa  $DTV_{2030} = 663$  Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 22 Kfz/24h (3,3%) auf und ist demnach verkehrlich nachrangig. Sie ist nach der RIN in die VFS IV – nähräumige Verbindung – einzustufen. Gemäß Tabelle 7 der RAL 2012 ist sie aufgrund ihrer regionalen Verbindungsfunktion VFS IV in die Straßenkategorie LS IV und somit in die Entwurfsklasse (EKL) 4 einzuordnen. Dies gilt analog für den Ortsanschluss Nord.

Die Elemente im Lageplan und Höhenplan wurden für beide Straßen so gewählt, dass sie unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Zwangspunkte weitgehend innerhalb der Trassierungsempfehlungen der RAL 2012 liegen. Lediglich im Übergangsbereich Bestand/Verlegungsstrecke ist die Einschaltung von Zwischenradien  $LG < 300$  m im Wendelinienbereich erforderlich. Abweichend von der Regel wurde die Querneigung im Kreisverkehrsplatz nicht durchgehend mit 2,5% vorgesehen, sondern mit einer variablen (auch nach innen geneigten) Querneigung ausgestaltet, um eine günstigere Anbindung der zuführenden Straßenäste zu gewährleisten. Im Übrigen – insbesondere hinsichtlich der Sichtweitenanalyse - wird auf den festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3) verwiesen.

### **2.6.3.2 Querschnitt**

Für die Wahl des Straßenquerschnitts sind Verkehrssicherheit, Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Kosten für den Bau und Unterhalt maßgebend. Der Regelquerschnitt muss bei den gegebenen Verkehrs- und Streckenverhältnissen leistungsfähig sein.

Aufgrund der vorhandenen Streckencharakteristik und des prognostizierten DTV wird für die St 2275 anstatt EKL 2 die EKL 3 für diesen Streckenabschnitt als angemessen erachtet (vgl. Ausführungen unter C 2.6.3.1 dieses Beschlusses). Sie erhält damit als Straßenquerschnitt nach den RAL unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der Anpassungen an die angrenzenden Bestandsquerschnitte von 6,50 m bzw. 7,00 m einen modifizierten Regelquerschnitt (RQ 10) mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m und Randstreifenbreiten von 0,25 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.

Für den Ortsanschluss West wird aufgrund der relativ kurzen Ausbaulänge des Anschlussastes, der erforderlichen Fahrbahnverbreiterung im Zufahrtbereich zur Kreisverkehrsanlage und der Fahrbahnverbreiterung im Kurvenbereich des Ortseingangs von Mönchstockheim der Bestandsquerschnitt im Ortsausgangsbereich von 7,50 m mit Randstreifenbreiten von 0,25 m für den gesamten Ortsanschluss

vorgesehen. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Auf dem relativ kurzen Streckenabschnitt zwischen Kreisverkehrsanlage und dem Ortseingangsbereich wird die zulässige Geschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt.

Der Kreisstraßenanschluss SW 53 an die Kreisverkehrsanlage aus Richtung A-litzheim erhält im Ausbaubereich einen Querschnitt EKL 4 mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m und Randstreifenbreiten von 0,25 m gemäß RAL mit Angleichung an den Bestand. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m.

Der Ortsanschluss Nord sieht eine normale plangleiche Einmündung vor. Aufgrund der relativ kurzen Ausbaulänge des Anschlussastes wird der Bestandsquerschnitt im Ortsausgangsbereich von 6,50 m mit Randstreifenbreiten von 0,25 m für den gesamten Ortsanschluss Nord vorgesehen. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Auf dem relativ kurzen Streckenabschnitt zwischen Kreisverkehrsanlage und dem Ortseingangsbereich wird die zulässige Geschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt.

Neu angelegte, öffentliche befestigte Feldwege werden 5,0 m breit, mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m und Bankettbreiten von 1,0 m hergestellt. Unbefestigte Feldwege (Grünwege) werden 4,0 m breit mit standfestem Material hergestellt. Neu angelegte Geh- und Radwege werden 3,50 m breit, mit einer befestigten Breite von 2,50 m und 0,50 m breiten Banketten hergestellt.

Die Befestigung der Fahrbahnen erfolgt unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung und des Schwerverkehrsanteils gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), Ausgabe 2012. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterlage 14.1 verwiesen. Die Regelquerschnitte werden in Unterlage 14 auch zeichnerisch dargestellt.

### **2.6.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz**

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst neben dem Vorhaben als solchem – d.h. allen zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen – auch die Anpassung der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz als notwendige Folgemaßnahmen. Die einzelnen Kreuzungen und Einmündungen sowie die sonstigen Änderungen im Wegenetz werden in Unterlage 1, Kapitel 4.5 und Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis) beschrieben und in den Lageplänen (Unterlage 5) dargestellt.

Die vom Vorhabensträger geplanten Anpassungen der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sind sachgerecht und ausgewogen. Sie begegnen daher keinen durchgreifenden Bedenken seitens der Planfeststellungsbehörde.

Im Bereich der geplanten Ortsumgehung befinden sich zwei plangleiche Knotenpunkte. Der Knotenpunkt Ortsanschluss West/Anschluss SW 53 soll als Kreisverkehrsanlage ausgebildet werden. Bei einer übergeordneten Straße der EKL 3 und einer untergeordneten Straße der EKL 4 kommen bei vierarmigen Knotenpunkten nach Tabelle 21 der RAL Einmündungen und Kreisverkehre als Knotenpunktarten in Betracht. Der Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit spricht wegen der hohen Unfallgefahr durch die schlechte Sichtbarkeit der Signalgeber aufgrund der erschwerten Kontrastunterschiede im unmittelbaren Kreuzungsumfeld und ungünstiger Sonnenstände gegen die Errichtung einer durch Verkehrszeichen oder Lichtsignalen geregelten Kreuzung. Die Kreisverkehrsanlage stellt zudem das Standardelement im Streckenzug St 2275 – Ortseingangsbereich Rügshofen dar.

Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung wurde für den Ortsanschluss Nord dagegen die Anlage einer verkehrszeichengeregelten Einmündung vorgesehen. Eine Lichtsignalanlage erscheint nicht erforderlich.

Bezüglich der gestalterischen Einzelheiten der geplanten Knotenpunkte wird auf die Erläuterungen in Unterlage 1, Kapitel 4.5 verwiesen.

Der landwirtschaftliche Verkehr kreuzt die untergeordneten Äste der Knotenpunkte im Abstand von ca. 40 m zum Knotenpunkt. Über die Kreisverkehrsinseln erfolgt am Anschluss West eine sichere Führung des Fußgänger- und Radverkehrs zwischen den straßenbegleitenden kombinierten Feld-/ Geh- und Radwegen und der Ortschaft Mönchstockheim.

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung werden die zahlreichen vorhandenen Anschlüsse der landwirtschaftlichen Grundstücke und Anbindungen der Feldwege an die St 2275 mit Blick auf die Verkehrssicherheit reduziert. Für die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes werden – in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange – straßenbegleitende Parallelwege zur St 2275 und zu den Anschlussästen der Knotenpunkte vorgesehen. Am Ortsanschluss Nord erfolgt eine Anbindung des straßenbegleitenden Feldweges an die St 2275.

I.Ü. wird den Interessen der Betroffenen durch die Nebenbestimmung unter A 3.8 dieses Beschlusses Rechnung getragen, welche sicherstellt, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grund-

stücke – auch während der Bauzeit – wieder eine ordnungsgemäße und dem bisherigen Umfang entsprechende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten.

#### **2.6.4 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsrgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsrgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 116 zu § 74; vgl. auch § 50 Satz 2 BImSchG).

##### **2.6.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)**

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim (St 2275) keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie dem vorliegenden Verkehrsweg, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

§ 50 BImSchG gilt als objektivrechtliches Gebot für alle öffentlich-rechtlichen Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vornehmen oder genehmigen, also für den Bund, die Länder und die Gemeinden und die von ihnen

errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichermaßen. Die Planung für den Bau einer Staatsstraße als Umgehungsstraße auf längerer Strecke ist grundsätzlich – auch als Ortsumgehung – raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist daher eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgelände, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Für den Lärmschutz durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht. Aus § 50 BImSchG folgt, dass diese möglichst unterschritten werden sollen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das darin angeordnete Trennungsgebot wurde bei der vorliegenden Planung beachtet. Eine weitergehende Trennung von unverträglichen Nutzungen wie zwischen Verkehrswegen und Wohngebieten ist im Hinblick auf die Bindung an die bestehenden Zwangspunkte nicht möglich.

Dies gilt insbesondere auch für die im Anhörungsverfahren geforderte Verschiebung der Trasse nach Westen und damit weg von der Wohnbebauung am Ortsrand von Mönchstockheim statt der Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen östlich gelegeneren Vorzugsvariante. Dabei ist v. a. zu bedenken, dass sich westlich von Mönchstockheim ökologisch wertvolle Flächen befinden, die unterschiedlichen Schutzcharakter aufweisen. Zum einen liegen im betreffenden Straßenabschnitt westlich der geplanten Ortsumgehung das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) DE-6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ und das Naturschutzgebiet NSG-00192.01 „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“, die in Höhe von Bau-km 0+400 bis etwa Bau-km 0+700 an die geplante Straßentrasse heranrücken (vgl. hierzu Unterlage 19.1, Kap. 4.3, Unterlage 9.1 sowie Unterlage 19.2). Zum anderen liegt im fraglichen Bereich die Straßentrasse innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00433.01 „Umgebung des Alten und Neuen Sees“. In der Bewertung der

Flächen, deren Schutzcharakters und der Gewichtung der einzelnen Schutzgüter ist dem Natura 2000-Gebiet, dem Naturschutzgebiet und dem Landschaftsschutzgebiet aufgrund der strikten (europa-)rechtlichen Vorgaben ein hoher Schutzstatus zuzumessen. Eine Beeinträchtigung dieser mit einem hohen Schutzniveau ausgestatteten Flächen wäre nur dann möglich, wenn keine zumutbare Alternative vorläge. Mit der Vorzugsvariante liegt jedoch gerade eine Alternative vor, die zu einer geringeren Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete führt. Der Vorhabensträger musste daher folgerichtig die von den Einwendern gewünschte Variante ausscheiden und sich für die plangegenständliche Variante entscheiden, auch wenn die Straße dadurch näher an die Bebauung am Ortsrand Mönchstockheims heranrückt. Die im Anhörungsverfahren vorgeschlagene Lösung würde aus den unter C 2.6.2.2.4 dieses Beschlusses dargestellten Gründen zu deutlich größeren Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und damit zusammenhängenden Schutzgütern führen.

Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile können dem Lärmschutz oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Neubauvorhabens auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

#### **2.6.4.2 Lärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 2.6.4.1 dieses Beschlusses).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Be-

troffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### *2.6.4.2.1 Rechtsgrundlagen*

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5/98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

Der Beurteilungspegel bezieht sich dabei auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

#### *2.6.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BImSchV und Berechnungsmethode*

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt.

Beim plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer Straße i.S.d. § 1 Abs.1 der 16. BImSchV, sodass deren Anwendungsbereich eröffnet ist.

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die schalltechnischen Berechnungen für die geplante Baumaßnahme wurden mit Hilfe des EDV-Programms „SoundPLAN“ Version 7.4 durchgeführt. Aufgrund des Kreisverkehrs, der Emissionspegel und der komplexen Bebauungssituation ist das Verfahren „lange gerade Straße“ nicht anwendbar. Es wurde nach dem „Teilstückverfahren“ der RLS-90 gerechnet. Eine gesetzliche Vorgabe, nach welchen Methoden eine Verkehrsprognose im Einzelnen zu erstellen ist, gibt es nicht. Die Wahl der richtigen Erhebungsart und des Prognosezeitraums liegt dabei im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Die Verkehrsstärke kann mit den gebräuchlichen Modell- und Trendprognosen ermittelt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.03.2013, Az. 9 B 30.12), solange ihre Ermittlung auf realistischen Annahmen beruht, sie methodisch einwandfrei erarbeitet und das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist. Im vorliegenden Fall war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Erstellung einer reinen Trendprognose ausreichend, da davon auszugehen ist, dass der Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim mangels alternativer Verkehrswege keine Verlagerung des Verkehrs weg von der St 2275 mit sich bringen wird. Entsprechend ausgebaute Ausweichrouten sind nicht ersichtlich, sodass gravierende Veränderungen im Verhalten der Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten sind. Weitgreifende Modellprognosen unter Einbeziehung des großräumigen Verkehrs waren damit nicht nötig (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 74/07). Diese Einschätzung wird vom Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 11.01.2018 bzw. 05.03.2018 und vom Landratsamt Schweinfurt als untere Immissionsschutzbehörde im Schreiben vom 31.01.2018 geteilt.

Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2030 ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die geplante Ortsumgehung. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissi-

onsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Auf dem gesamten Streckenabschnitt der St 2275 wurde eine zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h für den Pkw-Verkehr angesetzt, für den Lkw-Verkehr 80 km/h. Die gleichen Ansätze gelten für die SW 53 westlich des Kreisverkehrs. An den Ortsanschlüssen West und Nord wurden für alle Verkehrsarten 70 km/h und im Kreisverkehr 50 km/h zu Grunde gelegt. Desweiteren wurde berücksichtigt, dass die Ortsumgehung Mönchstockheim eine Fahrbahnoberfläche in Form eines Splitt-Mastix-Asphalts oder eines vergleichbaren Fahrbahnbelags erhält, der eine dauernde Lärminderung gegenüber Gussasphalt von DStrO = -2 dB(A) gewährleistet (vgl. auch A 3.3.1). Auch die topographischen Gegebenheiten wurden in den vorliegenden schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind im Einzelnen in Unterlage 17.1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden vom Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50) überprüft und deren Plausibilität bestätigt (vgl. Schreiben vom 11.01.2018). Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt sah daher laut Stellungnahme vom 31.01.2018 von einer gesonderten, eigenen fachlichen Beurteilung ab. Sowohl die untere als auch die höhere Immissionsschutzbehörde führten in ihren Schreiben jedoch aus, dass im Anschluss an das Wohnhaus „Raiffeisenstraße 152“ in westlicher Richtung auf den Fl.Nrn. 210 bis 223/6 der Gemarkung Mönchstockheim im Flächennutzungsplan eine Dauerkleingartenanlage ausgewiesen sei. Diese werde derzeit in Teilbereichen gärtnerisch genutzt. Nachdem auch kleine Holzhäuschen zum Aufenthalt vorhanden seien, sei von einer Nutzung auch zu Erholungszwecken auszugehen. Der geplante Trassenverlauf durchschneide dieses Gebiet. Nach Sichtung des Lageplans „Immissionsschutzmaßnahmen“ befänden sich einige Parzellen der Kleingartenanlage innerhalb der 59 dB(A) – Isophone Tag bzw. innerhalb der 49 dB(A) – Isophone Nacht. In den Ausführungen zur Planung und in den schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 17.1) werde auf das genannte Gebiet und dessen Schutzbedürftigkeit nicht eingegangen. Nach der 16. BImSchV seien Gebiete, für die keine Festsetzungen in Bebauungsplänen getroffen würden, entsprechend deren Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Es werde deshalb dem Vorhabensträger aufgegeben, hinsichtlich der einschlägigen Tatbestandsmerkmale des § 2 der 16. BImSchV (Nachbarschaft,

Schutzbedürftigkeit und Dauerhaftigkeit der Nutzung) nähere Angaben zu machen.

Der Vorhabensträger kam dieser Bitte nach und erläuterte in den Schreiben vom 16.02.2018 und 16.03.2018, dass am 17.01.2018 eine erneute Ortseinsicht stattgefunden habe. Sie habe zu der Erkenntnis geführt, dass ein Teil der Dauerkleingartenanlage (Fl.Nrn. 210, 213 bis 216 der Gemarkung Mönchstockheim) mit kleinen Gartenhäuschen zum Aufenthalt versehen sei. Insofern könne diesem Teilbereich der Dauerkleingartenanlage eine Erholungsfunktion zugeschrieben werden. Er sei deshalb gemäß VLärmSchR 97, Nr. 10.2, Abs. (4) der Schutzkategorie „Kern-, Dorf- und Mischgebiet“ zuzuordnen. Der andere Teil der Anlage (Fl.Nrn. 217 bis 223/6 der Gemarkung Mönchstockheim) werde ausschließlich gärtnerisch genutzt. Auf diesen Grundstücken stünden lediglich kleine Holzhäuschen mit Bretter- bzw. Folienverkleidung zur Aufbewahrung von Gartengeräten. Es sei eine ergänzende schalltechnische Berechnung für die maßgebenden Tagwerte für ein „Kern-, Dorf- und Mischgebiet“ durchgeführt worden. Das Berechnungsergebnis habe gezeigt, dass im Abstand von 14,30 m von der Fahrbahnmitte der Ortsumgehung eine Einhaltung des betreffenden Grenzpegels von 64 db(A) erreicht werde. Der Grenzpegel werde daher lediglich auf den straßen nahen, unmittelbar an den Straßenraum angrenzenden Grundstücksbereichen Fl.Nrn. 219, 220, 223 und 223/1 der Gemarkung Mönchstockheim überschritten. Für diese Grundstücke besäße der Vorhabensträger aber bereits das Einverständnis der Eigentümer zum Verkauf, diesbezügliche Bauerlaubnisse lägen vor. Insofern würden Rechte Dritter durch das Bauvorhaben nicht berührt.

Das Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken bestätigte mit Schreiben vom 05.03.2018 die Plausibilität der neuen Berechnungen und erhob diesbezüglich keine Einwände.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass grundsätzlich neben den oben beschriebenen sonstigen Gebieten und Anlagen auch bauliche Anlagen im Außenbereich von § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV erfasst werden. Für diese steht aber nicht die Einordnung in alle Schutzkategorien des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zur Verfügung, da für diese die Einstufung als reines oder allgemeines Wohngebiet sowie als Kleinsiedlungsgebiet nicht vorgesehen ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bauliche Anlagen im Außenbereich wegen ihrer Lage graduell weniger schutzbedürftig sind, es sei denn es handelt sich um die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV genannten Anlagen. Prinzipiell ist eine Wohnnutzung des Grundstücks keine Voraussetzung dafür, die Schutzbedürftig-

keit eines Gebietes oder Objektes zu begründen. Ob ein Gebiet oder eine Anlage unter Verkehrslärmschutzgesichtspunkten schutzbedürftig ist, richtet sich vielmehr danach, ob der Verkehrslärm die Art der Nutzung beeinträchtigen kann (vgl. BVerwG 4. Senat, Beschluss vom 17.03.1992, Az. 4 B 230/91). Auch ein Kleingartengebiet, das – wie hier – lediglich in einem Flächennutzungsplan dargestellt ist, kann ein sonstiges Gebiet i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV darstellen. Die Einschätzung des Vorhabensträgers, das plangegegenständliche Kleingartengebiet als „Kern-, Dorf- und Mischgebiet“ einzustufen, begegnet keinen Bedenken. Nach der Wertung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 12.06.1979 (Az. 1 BvL 19/76 – BVerfGE 52,1 <35>) ist ein Kleingarten, der nach der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers ein Nutzgarten gewesen sei, nunmehr vorrangig ein Wohngarten. Im Gegensatz zum unbestimmten Außenbereich ist bei einem Kleingartengebiet auch klar, wem der Schutz der 16. BImSchV gelten soll, d.h. wer die Nachbareigenschaft erfüllt. Im vorliegenden Fall kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dahingestellt werden, ob tatsächlich nur die mit einem Gartenhäuschen zu Aufenthaltszwecken bebauten Grundstücke für den betroffenen Pächterkreis von Erholungsnutzen sind oder auch die rein gärtnerisch genutzten Parzellen ihren Bewirtschaftern eine aktive Erholung vom Alltag ermöglichen, da alle Grundstücke, bei denen die maßgeblichen Grenzwerte nach den schalltechnischen Berechnungen überschritten werden, in das Eigentum des Vorhabensträgers übergegangen sind oder übergehen werden. Die nötigen Bauerlaubnisse wurden der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Dass bei den Berechnungen lediglich auf den Tagwert abgestellt wurde, ist dabei unbedenklich, da § 2 Abs. 3 der 16. BImSchV die Möglichkeit eröffnet, nur den Tag- oder Nachtimmissionsgrenzwert anzuwenden, wenn die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt wird. Bei einer Kleingartenanlage steht unzweifelhaft die Nutzung am Tage im Vordergrund.

Schließlich wurde vom Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken im Schreiben vom 11.01.2018 noch darum gebeten, während der Baumaßnahmen die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) zu beachten. Der Vorhabensträger sicherte dies im Schreiben vom 16.02.2018 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.3.2 dieses Beschlusses).

#### **2.6.4.2.3 *Einhaltung der Immissionsgrenzwerte***

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor

schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	<b>tags</b>	<b>nachts</b>
a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
d) in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (vgl. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV).

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind im Einzelnen in Unterlage 17.1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird. Daraus ergibt sich, dass die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden (vgl. Unterlage 1, Kap. 6.1, Unterlage 17.1).

Der Bayerische Bauernverband gab im Schreiben vom 19.01.2018 zu Bedenken, dass der westlich der geplanten Umgehungsstraße gelegene Aussiedlerbetrieb sehr stark von der neuen Straße betroffen sei, da sich die Entfernung der Straße zum Wohngebäude deutlich verringere. Die Entlastung der Ortsdurchfahrt führe in diesem Bereich zu einer vermehrten Belastung. Es würden Lärmschutzmaßnahmen gefordert, auch wenn die Lärmberechnungen darauf keinen Anspruch geben würden. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, wie die dauerhafte Wirksamkeit des lärmindernden Straßenbelags garantiert werden könne. Der

betroffene Anwohner schloss sich dieser Kritik mit Schreiben vom 22.01.2018 und im Erörterungstermin an und fügte hinzu, dass die geplante Kreisverkehrsanlage in unmittelbarer Nähe seiner Wohnstätte die Lärmbelastung noch verschlimmere, da dieser mit gemäßigter Geschwindigkeit durchquert werden müsse und die Verkehrsteilnehmer im Anschluss rapide beschleunigen würden. Es werde daher der Einbau von lärmminderndem Asphalt (Flüsterasphalt) auf der neuen Ortsumgehung und auf der Strecke Kreisverkehrsanlage – Alitzheim bis Bau-km 0+100 gewünscht.

Der Vorhabensträger erwiderte bezüglich der Betroffenheit des Aussiedlerbetriebes mit Schreiben vom 14.02.2018 bzw. 22.02.2018 und auch im Erörterungstermin zutreffend, dass für das Anwesen in den schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage 17.1, Anhang 1, Objekt Nr. 1) ein Tagwert von 48 dB(A) und ein Nachtwert von 41 dB(A) berechnet worden sei. Da der Aussiedlerhof im Außenbereich liege und es für ihn keine Festsetzungen in einem Bebauungsplan gebe, sei gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV dessen Schutzbedürftigkeit in einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 der 16. BImSchV genannten Gebieten zu bestimmen. Dabei sei man zu der Einschätzung gekommen, dass die vorliegende Wohnbebauung im Außenbereich vergleichbar einem Misch-, Dorf- und Kerngebiet zu schützen sei, wofür Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht anzunehmen seien. Es bestehe daher kein Anspruch auf die Vornahme von Lärmschutzmaßnahmen, da der maßgebliche Tagwert um 16 dB(A) und der Nachtwert um 13 dB(A) unterschritten würden.

Bezüglich des lärmmindernden Straßenbelags führte der Vorhabensträger an, dass die Fahrbahn der neuen Ortsumgehung eine Deckschicht, die den Ansatz eines Korrekturwertes von -2 dB(A) für dauerhaft lärmmindernde Straßenoberflächen ( $D_{\text{Stro}}$ ) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV rechtfertige, erhalte. Die dauerhafte Gewährleistung der Lärminderung wird zudem in der Nebenbestimmung unter A 3.3.1 dieses Beschlusses festgelegt.

Soweit sich einzelne Einwender i.Ü. speziell zu immissionsschutzrechtlichen Fragen geäußert haben, wird ergänzend auf die betreffenden Ausführungen unter C 2.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **2.6.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes**

Die Lärmberechnungen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis nicht zu beanstanden, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Den Belangen

des Lärmschutzes kommt letztlich angesichts der für das Vorhaben sprechenden überwiegenden Gründe kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu.

Dies belegen auch die Stellungnahmen des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken vom 11.01.2018 und 05.03.2018 sowie des Landratsamtes Schweinfurt als Untere Immissionsschutzbehörde vom 31.01.2018, die beide aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit Ausnahme des oben diskutierten Problems keine Bedenken vorgetragen haben. Der vom Sachgebiet 50 geforderten Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm wird durch die Nebenbestimmung A 3.3.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

#### **2.6.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft**

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Der Vorhabensträger hat für den verfahrensgegenständlichen Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim die Möglichkeit der Durchführung einer Schadstoffuntersuchung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) überprüft. Um bei diesem Rechenmodell tragfähige Ergebnisse zu erzielen muss das zu prüfende Vorhaben spezielle Einsatzbedingungen erfüllen. Maßgeblich ist v.a. dass auf dem neu zu errichtenden Verkehrsweg Verkehrsstärken von über 5.000 Kfz/24 h zu erwarten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da nur ein Verkehrsaufkommen von  $\leq 3.826$  Kfz/24 h prognostiziert wird. Gemäß RLuS 2012, Abschnitt 1.3 sind jedoch bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24 h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen und normalen Wetterlagen wie im plangegegenständlichen Fall selbst im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Für die mindestens 125 m entfernte Wohnbebauung waren daher keine weiterführenden Berechnungen veranlasst (vgl. auch Unterlage 17.2).

Mit der Betrachtung der Luftschadstoffsituation besteht von Seiten des Technischen Umweltschutzes bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50) Ein-

verständnis. Dieser führte in seinem Schreiben vom 11.01.2018 aus, dass das gefundene Ergebnis aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar sei.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber – auch angesichts der Vorbelastung – weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionswerte im Jahr 2030 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen wie bei der Abgastechnik und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten.

#### **2.6.4.4 *Abwägung der Immissionsschutzbelange***

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der teilweise bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

#### **2.6.5 *Naturschutz und Landschaftspflege***

##### **2.6.5.1 *Rechtsgrundlagen***

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes

von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG). Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BImSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

### **2.6.5.2 Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

#### *2.6.5.2.1 Vermeidungsgebot*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermei-

dingsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

#### **2.6.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen**

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Die Netto-Neuversiegelung der plangegenständlichen Maßnahme beträgt 22.432 m<sup>2</sup>. Obstwiesen, Feldgehölze und strukturreiche Gärten werden zu 5.657 m<sup>2</sup> versiegelt bzw. überbaut, weitere 422 m<sup>2</sup> werden vorübergehend in Anspruch genommen, 618 m<sup>2</sup> werden anderweitig beeinträchtigt. Desweiteren ist ein Verlust an Feuchtlebensräumen durch Versiegelung und Überbauung in Höhe von 1.272 m<sup>2</sup> zu verzeichnen, 115 m<sup>2</sup> werden vorübergehend in Anspruch genommen und 1 m<sup>2</sup> auf andere Weise beeinträchtigt. Durch Versiegelung und Überbauung gehen auch 2.196 m<sup>2</sup> Extensivwiesen verloren (vorübergehende Inanspruchnahme = 1.053 m<sup>2</sup>; 76 m<sup>2</sup> = anderweitige Beeinträchtigung). Der Bestand an Straßenbegleitgrün wird durch das Vorhaben durch Versiegelung und Überbauung um 15.533 m<sup>2</sup> reduziert. Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.3 und die Ausführungen unter C 2.6.5.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich in Unterlage 9.3. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Diese Einschätzung wird durch die untere und die höhere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 31.01.2018 bzw. vom 10.01.2018) geteilt. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2).

#### *2.6.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

Das Vorhaben wird dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. auch C 2.6.5.2.1 dieses Beschlusses) gerecht. Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (1.1 V)
- Plenterartige Nutzung der Gehölzbestände am Unkenbach mit vorgezogener Holzung (1.2 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (2.1 V)
- Einrichten von Tabuflächen (2.2 V)
- Errichtung der erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (2.3 V)
- Jahreszeitliche Beschränkung von Rückbauarbeiten im Bereich Neuer See (2.4 V-FFH)
- Besondere Abmessungen/Dimensionierungen der Querungsbauwerke über den Unkenbach (3.1 V)
- Einrichten von Ersatzquartieren/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen (3.2 V)
- Vermeidung von Arbeiten und Eingriffen im und am Gewässerbett im Laichzeitraum von Gründling, Schmerle und Stichling
- Naturschutzfachlich optimierte Kreuzung des Seewiesengrabens

- Abrücken der Straßentrasse vom Natura 2000-Gebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“
- Breitflächige Versickerung des anfallenden Straßenoberflächenwassers bzw. Führung desselben über Regenklär- und Rückhaltebecken
- Reduzierung des Baufeldes im Bereich wertvoller Lebensräume
- Rekultivierung und Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.4), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1, Kap. 4.2) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen enthält die Unterlage 9.1. Weitere Erläuterungen – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – sind unter C 2.6.5.4.2 dieses Beschlusses aufzufinden. Bezüglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5.4.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die untere und die höhere Naturschutzbehörde legten mit Schreiben vom 31.01.2018 bzw. 10.01.2018 größten Wert darauf, dass die in den verfahrensgegenständlichen Planunterlagen dargestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen detailgetreu ausgeführt werden. Dies wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.03.2018 bzw. 29.01.2018 zugesichert (vgl. auch A 3.1 dieses Beschlusses).

Die höhere Naturschutzbehörde machte zusätzlich darauf aufmerksam, dass die Angaben bezüglich der Neugestaltung der Bachsohle des Unkenbachs im Zuge der Errichtung der beiden Querungsbauwerke (Maßnahme 3.1 V) in den Unterlagen 19.3, 9.2 und 19.1 divergierten. Einmal würde davon gesprochen, dass das Niedrig- und Mittelwassergerinne des Unkenbachs im Bereich der Brückenbauwerke 15 cm tiefer angelegt und anschließend mit 30 cm natürlichem Substrat erhöht würde, ein anderes Mal würde eine Tieferlegung um 30 cm beschrieben. Der Vorhabensträger räumte diesbezüglich im Schreiben vom 29.01.2018 einen Fehler ein. Die technische Planung sehe für die Bachsohle eine 30 cm dicke Neuauflage mit natürlichem Substrat vor. Die fehlerhaften Angaben wurden durch Roteintragung vom 24.05.2018 geändert.

Die untere Naturschutzbehörde forderte bei Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen (Laubbäume, Hecken, Waldränder etc.), die zu erhalten seien, die Einhaltung der einschlägigen DIN 18920 sowie der Richtlinie zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (RAS-LP-4) durch die ausführende Baufirma und die örtliche Bauleitung. Generell dürften nur solche Gehölzbestände beseitigt werden, die eindeutig im Baufeld stünden. Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung der Forderungen im Schreiben vom 16.03.2018 zu. Die Einwände fanden ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.5.4 dieses Beschlusses.

Auch seien nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft externe Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen jeglicher Art außerhalb des abgegrenzten Baustellenareals abseits von naturschutzrelevanten Bereichen, wie z.B. Hecken, Baumscheiben, Wiesenflächen, Auegehölzen oder Bachufern sowie Schutzgebieten zu situieren. Die geplanten Lager- und Maschinenabstellflächen seien bei Bedarf rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Vorhabensträger sagte zu, bereits bei der Ausführungsplanung externe Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Maschinenabstellflächen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.5 dieses Beschlusses).

Im Schreiben vom 31.01.2018 wurde von der unteren Naturschutzbehörde weiter darauf aufmerksam gemacht, dass evt. anfallendes überschüssiges Bodenmaterial unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung auf geeigneten Ablagerungsstandorten gesetzeskonform zu entsorgen sei. Gegebenenfalls müsse eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde herbeigeführt werden. Der Vorhabensträger sicherte dies zu. Sofern baubetrieblich möglich, könne den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümern der überschüssige Oberboden zur Verfügung gestellt werden (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.6 dieses Beschlusses).

Schließlich wurde von der unteren Naturschutzbehörde angeregt, neu entstehende Anschnitts- und Auftragsböschungen reliefharmonisch an das bestehende Gelände anzugleichen bzw. auszurunden. Geländeänderungen ohne direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme seien unzulässig. Auch dies wurde vom Vorhabensträger zugesagt (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.7 dieses Beschlusses).

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

#### 2.6.5.2.4 *Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen*

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 2.6.5.2.1 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 2.6.5.2.2 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

#### 2.6.5.2.5 *Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf*

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid bzw. Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.5.1 dieses Beschlusses). So ist auch in der Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) zu den Maßnahmen 4.1 A bis 4.8 A als erforderlicher Unterhaltungszeitraum „dauerhaft“ angegeben. Der Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die St 2275 im plangegegenständlichen Abschnitt und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem

Betrieb der Ortsumgehung Mönchstockheim und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsflächen kompensiert werden (vgl. A 3.5.1).

#### **2.6.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und –umfangs**

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet – wie auch im Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 31.01.2018 ausgeführt wird - keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.3).

Die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Unterfranken) merkte in ihrer Stellungnahme vom 10.01.2018 an, dass sich durch eine Änderung der verfahrensgegenständlichen Planunterlagen im Vergleich zum verfahrensvorgreifenden Vorabzug Ungereimtheiten bei der Ermittlung der durch die Maßnahme 4.1 A generierten Wertpunkte ergäben. Die in den aktuellen Planunterlagen in Unterlage 9.1/2 verzeichnete Fläche der Maßnahme 4.1 A sei gegenüber der im Vorabzug vorgesehenen Fläche verkleinert worden, in Unterlage 9.3 seien je-

doch die zugehörigen Wertpunkte nicht verändert worden. Der Vorhabensträger räumte mit Schreiben vom 29.01.2018 diesen Fehler ein und stellte klar, dass die zeichnerische Darstellung in Unterlage 9.1/2 die tatsächlich geplanten Verhältnisse darstelle. Die Fläche der Maßnahme 4.1 A sei aufgrund einer Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde verkleinert worden, da aufgrund einer höheren Bewertung der Maßnahme 4.8 A der Flächenbedarf verringert worden sei. Im Anschluss sei vergessen worden, die Angaben in Unterlage 9.3 entsprechend anzupassen. Der Fehler wurde durch Roteintragung vom 24.05.2018 berichtigt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (Schreiben vom 01.02.2018) und die höhere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 10.01.2018) regten an, einen möglicherweise entstehenden Überhang an Wertpunkten für spätere Ausgleichsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung zu verwenden bzw. der Gemeinde für deren Ökokonto zur Verfügung zu stellen. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 29.01.2018 eine Gutschrift auf das Ökokonto in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.1 dieses Beschlusses).

Desweiteren machte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verbesserungsvorschläge bezüglich der Kompensationsmaßnahmen 4.1 A, 4.2 A, 4.3 A, 4.6 A und 4.7 A. Diese würden nach der Biotopwertliste als „B431 - Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, junge Ausbildung“ eingestuft. Das neu anzulegende Grünland solle mit einer „krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut)“ angelegt werden. Deshalb könne nach Einschätzung des Amtes auch eine Einstufung als „B441 – Streuobstbestände im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (junge bis alte Ausbildung)“ vorgenommen werden, zumal eine extensive Pflege vorgeschrieben werde (2x Mahd ab 01.06. und Abfuhr zur Aushagerung). Damit könne eine um vier Wertpunkte höhere Bewertung möglich sein. Evt. müsse zur Erreichung dieser höheren Einstufung ein teureres Saatgut und Saatverfahren, z.B. Heublumensaat, gewählt und die extensive Pflege weiter konkretisiert werden (z.B. Übergang auf 1x Mahd und Ernte im August nach fünf Jahren). Die höhere Naturschutzbehörde nahm zum Vorbringen des AELF mit Email vom 05.03.2018 Stellung. Ihrer Ansicht nach sei die Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes als Ziel der genannten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet, da der Erfolg einer solchen Maßnahme nicht mit hinreichender Sicherheit voraussagen sei. Eine Ansaat mit Heublumensaat auf den bisher als Intensivacker genutzten Flächen sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Flächen müssten über

einen langen Zeitraum vermutlich durch intensive Mahd stark ausgehagert werden, um das Angehen und erfolgreiche Anwachsen der artenreichen Wiese zu ermöglichen. Aktuell sei eine zu große Diasporenbank von Ackerbegleitkräutern zu erwarten, die in dem vorliegenden, fetten Boden den Arten der mageren Standorte weit überlegen seien und die die angesäten Pflanzen, sofern sie überhaupt aufgehen würden, innerhalb kurzer Zeit wieder verdrängen würden. Aus naturschutzfachlicher Sicht gebe es keinen Änderungsbedarf. Wie der Vorhabensträger im Schreiben vom 22.02.2018 wies die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmt worden seien. Die Planfeststellungsbehörde sieht nach alledem keinen Änderungsbedarf, da nach einstimmiger naturschutzfachlicher Einschätzung die gewählten Kompensationsmaßnahmen den größtmöglichen naturschutzfachlichen Wert bei größtmöglicher Erfolgsaussicht bieten.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 122.495 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

#### **2.6.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen**

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan, in den Maßnahmenblättern und im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 5.3, Unterlage 9.2 und Unterlage 1, Kap. 6.4), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.1).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 122.495 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.3 sowie bereits unter C 2.6.5.2.5.1 dieses Beschlusses).

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Anlagen von Streuobstwiesen (Maßnahmen 4.1 A, 4.2 A, 4.3 A)
- Ansaat einer gebietsheimischen Ufermischung und Entwicklung von artenreichen Staudenfluren bzw. seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen sowie Ausbildung einer Retentionsfläche (Maßnahme 4.4 A)

- Anlage von extensivem Grünland bzw. Entbuschung mit Entwicklung eines Schilfbestandes (Alter See) (Maßnahme 4.5 A)
- Anlage einer Streuobstwiese sowie einer Heckenpflanzung (Maßnahme 4.6 A)
- Anlage eines mageren Saums und einer Streuobstwiese (Maßnahme 4.7 A)
- Anlage von Blüh- und Brachestreifen (Maßnahme 4.8 A)

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 5.1 G bis 5.5 G) an Straßenböschungen und Nebenflächen der St 2275 und an den Uferböschungen des Unkenbachs durchgeführt (vgl. Unterlagen 9.1, 9.2 und 19.1).

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1, Kapitel 5 sowie der Unterlage 9.2 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

#### **2.6.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen**

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Zunächst ist klarzustellen, dass nach dem Gesetz Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV können erhebliche Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte den Vorhabensträger im Schreiben vom 10.10.2018 auf, den Punkt „Hinweise zur Pflege und Unterhaltung“ der Maßnah-

me 4.7 A in Unterlage 9.2 insofern klarzustellen, dass es sich bei den dort geschilderten Mahdregimes um Vorgaben für den Teil der Fläche handele, auf dem die krautreiche Wiesenmischung eingesät sei. Die Mahd auf dem Trockenrasenstreifen müsse nach den Bestimmungen im Punkt „Beschreibung der Maßnahme“ durchgeführt werden. Am 24.05.2018 wurde vom Vorhabensträger eine Klarstellung durch Roteintragung vorgenommen.

Bezüglich der wechselnden Flächen für Blüh- und Brachestreifen im Rahmen der Maßnahme 4.8 A merkte die höhere Naturschutzbehörde an, dass diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen seien. Dies sicherte der Vorhabenssträger zu. Der Forderung wurde auch durch die Nebenbestimmung unter A 3.5.8 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahme 4.5 A gab die höhere Naturschutzbehörde zu Bedenken, dass diese auf Flächen des Naturschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ geplant sei. Möglicherweise könnten die geplanten Maßnahmen als Ausnahme iSd § 5 Abs. 7 NSG-VO von den Verboten des § 4 NSG-VO zugelassen werden, da es sich bei ihnen um zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendige und von den Naturschutzbehörden angeordnete Pflegemaßnahmen handele. Wäre dies nicht der Fall, müsse bei der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 6 NSG-VO beantragt oder das im Rahmen der Planfeststellung nötige Einvernehmen eingeholt werden. Der Vorhabensträger entgegnete auf diesen Einwand, dass auf Wunsch der unteren Naturschutzbehörde bereits vorgelagerte Maßnahmen (Entbuschung und Pflegemaßnahmen) durchgeführt worden seien. Mit der unteren Naturschutzbehörde bestehe daher ein Einvernehmen bezüglich der geplanten Maßnahmen. Dieses wurde überdies ausdrücklich mit Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 31.01.2018 erteilt, sodass die erforderlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme bestehen.

Weiter hielten es die untere und die höhere Naturschutzbehörde für essentiell, dass die Einhaltung der in Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) genannten Maßnahmen sowie der unter A 3.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen während der Bauarbeiten durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen und zu dokumentieren sei. Die damit betrauten Personen seien den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssten im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein. Die Dokumentation der Maßnahmen sei der unteren und der höheren Naturschutzbehörde in Form eines Berichtes nach Abschluss der Bau-

maßnahmen, spätestens vier Monate nach deren Abschluss, per Email mitzuteilen. Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung dieser Auflagen zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.3 dieses Beschlusses).

Die untere Naturschutzbehörde gab im Schreiben vom 31.01.2018 vor, dass die acht Kompensationsmaßnahmen möglichst noch im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, spätestens jedoch in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanz- bzw. Einsaatperiode durchzuführen seien. Es dürften für die Kräuterwiesen- und Saumeinsaaten nur Regio-Saatgutmischungen (z.B. Rieger-Hofmann, Saaten-Zeller oder vergleichbare Anbieter aus dem HK 11 und dem Produktionsraum 7) verwendet werden. Hierbei sei eine Ansaatstärke von 2-5 g/m<sup>2</sup> bei der Kräuterwiese und von 2-3 g/m<sup>2</sup> beim wärmeliebenden Saum erforderlich. Die Auswahl der Saatgutmischungen sei mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Spätester Einsaattermin sei Ende August/Anfang September, der Blühstreifen sei im Frühjahr ab Anfang April einzusäen. Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung dieser Auflagen im Schreiben vom 16.03.2018 zu. Sie fanden auch ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.5.1 dieses Beschlusses.

Hinsichtlich der konkreten Ausführung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen merkte die untere Naturschutzbehörde im Detail an, dass vor deren bzw. vor den für die straßenbegleitenden Bepflanzungen vorzunehmenden Ausschreibungen Ausführungspläne zu erstellen und im Entwurf mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen seien. Die Kompensationsmaßnahmen seien dauerhaft, fachgerecht und biotopprägend gemäß den Entwicklungs- und Pflegezielen in den einschlägigen Maßnahmenblättern zu entwickeln und zu pflegen. Gehölzausfälle seien ab 10% durch Nachpflanzung und Einsaatausfälle durch Nachsaat gleichartig zu ersetzen. Die Pflege des betreffenden Saums in Maßnahme 4.7 A habe derart zu erfolgen, dass 50% der Saumflächen jährlich ab dem 01.10. und die restlichen 50% im Wechsel erst im Folgejahr jeweils mit Mahdgutabfuhr gemäht würden. Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen sowie dem dargestellten Straßenbegleitgrün stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten habe der Vorhabensträger mit der unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des auf die Ausführung folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolge. Die relevanten naturschutzfachlichen Auflagen seien im Tenor der Ausschreibungen zu berücksichtigen. Auch die Einhaltung dieser Vorgaben sicherte der Vorhabens-

träger im Schreiben vom 16.03.2018 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.9 dieses Beschlusses).

Weiter merkte die untere Naturschutzbehörde an, dass die Kompensationsflächen nach Fertigstellung an das bayerische Ökoflächenkataster zu melden seien. Auch dies wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.03.2018 zugesichert (vgl. A 3.1 und A 3.5.2 dieses Beschlusses).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten merkte in seiner Stellungnahme vom 01.02.2018 zunächst wohlwollend an, dass die Wahl der Obstbäume mit 50% Wildobst einen guten Kompromiss darstelle, da die alten Hochstamm-Obstbäume auf Ausgleichsflächen erfahrungsgemäß nicht dauerhaft fachgerecht gepflegt werden würden. Es wies jedoch bezüglich der im Rahmen der Maßnahme 4.8 A anzulegenden Blüh- und Brachestreifen darauf hin, dass eine solche Maßnahme nicht mit dem aktuellen Fachrecht zur Zahlung einer Flächenbeihilfe vereinbar sei. Der anzulegende Brachestreifen könne nicht als „Ackerbrache“ mit dem entsprechenden Code (591) gefördert werden, da in den geltenden Bestimmungen die Bearbeitung einer Brache im Antragsjahr nur zum Zwecke einer gezielten Begrünung vorgesehen sei. Beim vorliegenden Konzept könne die Flächenförderung daher nicht ausgezahlt werden. Bei mehrmaliger Nicht-Aktivierung eines Prämienrechts ver falle dieses dauerhaft. Dies müsse bei der Berechnung des Bewirtschaftungsentgeltes für diese produktionsintegrierten Maßnahmen berücksichtigt werden. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist dazu lediglich anzumerken, dass die Höhe des Bewirtschaftungsentgeltes im Rahmen der Vertragsverhandlungen bezüglich der produktionsintegrierten Maßnahmen zwischen den Vertragspartnern unabhängig von diesem Planfeststellungsbeschluss zu verhandeln ist.

Nach alledem ist – unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen – festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt

Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wird dabei Rücksicht genommen.

#### **2.6.5.2.6 *Zwischenergebnis***

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

#### **2.6.5.3 *Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft***

##### **2.6.5.3.1 *Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ und Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“***

Die Grenze der östlichen Teilfläche des Naturschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ (NSG-00192.01), ausgewiesen durch Verordnung vom 10.10.1983, verläuft in unmittelbarer Nachbarschaft der Staatsstraße 2275. Zugleich liegt das südliche Untersuchungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ (LSG-00433.01), das durch Verordnung des

Landkreises Schweinfurt vom 12.06.1989 (Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt Nr. 25/1989) ausgewiesen worden ist. Die genauen Abgrenzungen der genannten Schutzgebiete sind den Unterlagen 9.1 und 19.2 zu entnehmen.

Gemäß § 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ (NSG-VO) muss eine Befreiung von den Verboten des § 4 NSG-VO beim Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde beantragt bzw. im Rahmen dieser Planfeststellung dessen erforderliches Einvernehmen eingeholt werden, wenn die geplanten Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes nicht einen Ausnahmetatbestand nach § 5 NSG-VO erfüllen. Das erforderliche Einvernehmen wurde vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 31.01.2018 erteilt, da unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und der im Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen keine der in § 4 NSG-VO genannten Wirkungen hervorgerufen würden.

Im Übrigen könnte von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die unter C 2.6 dieses Beschlusses genannten Aspekte rechtfertigen sogar Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Eigentum. Sie stellen somit ein überwiegendes öffentliches Interesse auch gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet dar. Die naturschutzrechtliche Befreiung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Das erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde insofern hergestellt (vgl. Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 31.01.2018).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ (LSG-VO) bedarf der Erlaubnis, wer innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern beabsichtigt. Die Erlaubnis ist gemäß § 5 Abs. 2 LSG-VO zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. § 4 LSG-VO verbietet alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 LSG-VO genannten Schutzzweck – Sicherung und Erhalt von Rast- und Nahrungsflächen für gefährdete und geschützte Vogelarten - zuwiderlaufen.

Nach § 5 Abs. 3 LSG-VO wird gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf jedoch nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt.

Das für den Neubau der Ortsumgebung Mönchstockheim erforderliche Einvernehmen wurde vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 31.01.2018 erteilt, die Eingriffsbewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan und die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung verdeutlichen, dass die geringe Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes mit dem Straßenneubau im betreffenden Trassenbereich einschließlich des teilweisen Rückbaus der alten St 2275 mit dem Schutzzweck (§ 3 LSG-VO) vereinbar sei.

Im Übrigen könnte auch von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 4 Abs. 4 LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die unter C 2.6 dieses Beschlusses genannten Aspekte rechtfertigen auch Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Eigentum. Sie stellen somit ein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet dar. Die naturschutzrechtliche Befreiung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Das erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde insofern hergestellt (vgl. Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 31.01.2018).

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön (Schreiben vom 01.02.2018) und die höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 01.02.2018) brachten gegen den Bau der Ortsumgebung Mönchstockheim innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ und zum Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ keine Bedenken vor, solange den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden großes Gewicht beigemessen werde. Da diese ihr Einvernehmen erteilten, wurde den Forderungen Genüge getan.

### 2.6.5.3.2 *Gesetzlich geschützte Biotope*

Im Untersuchungsgebiet finden sich mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG unterliegen. Dazu gehören die naturnahen Fließgewässerbegleitgehölze entlang des Unkenbachs, die Hochstaudenfluren, Röhrichte und Weidengebüsche sowie die verschiedenen seggen- und binsenreichen Bestände und Feuchtwiesen um den Alten und den Neuen See. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf die Unterlagen 19.1 und 19.2 verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Bay-NatSchG). Im vorliegenden Fall werden im Bereich der Unkenbachbrücken naturnahe Fließgewässerbegleitgehölze von der Baumaßnahme in einem Umfang von 687 m<sup>2</sup> dauerhaft überbaut und von 337 m<sup>2</sup> versiegelt. Zusätzlich werden 30 m<sup>2</sup> bauzeitlich und 1 m<sup>2</sup> betriebsbedingt in Anspruch genommen. Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs werden angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V). Besonders empfindliche Biotopflächen werden als Tabuflächen ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V). Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder renaturiert (Maßnahme 2.3 V). Um beidseits der durch die Brückenbauwerke entstehenden neuen Schneise stabile, junge Gehölze zu entwickeln und die vorhandene Leitstruktur entlang des Unkenbachs nicht sofort vollständig zu unterbrechen, ist in diesem Bereich eine plenterartige Nutzung der Gehölzbestände vorgesehen (Maßnahme 1.2 V). Im Anschluss an die beiden Brückenbauwerke werden die Uferböschungen des Unkenbachs neu profiliert. Zudem wird der Eingriff in die Fließgewässerbegleitgehölze im Rahmen der Maßnahme 4.4 A unmittelbar östlich der neuen Brücken mit der Entwicklung von artenreichen Hochstaudenfluren bzw. seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen kompensiert. Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1 und 19.2) wird ebenso

wie auf die Ausführungen unter C 2.6.5.2.3 und C 2.6.5.2.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, da sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und vollständig ausgeglichen werden können (vgl. bereits unter C 2.6.5.2 dieses Beschlusses). Im Übrigen sprechen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben (vgl. bereits C 2.4 dieses Beschlusses). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurden. Grundsätzliche Einwände wurden dabei nicht vorgebracht (vgl. Stellungnahmen vom 10.01.2018 bzw. 31.01.2018).

#### **2.6.5.3.3 *Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile***

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung (vgl. Unterlage 19.1 Kapitel 4.5 und Unterlage 9.3). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.3 sowie unter C 2.6.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die

Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass weite Teile, die in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1 und 19.2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 2.4 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, Art. 23 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 BayNatSchG.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.10 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

#### **2.6.5.3.4 *Zwischenergebnis***

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

#### **2.6.5.4 *Artenschutz***

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt

in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstätten-schutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

#### *2.6.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen*

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 2.6.5.2.6 dieses Beschlusses).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 2.6.5.2.5.).

#### 2.6.5.4.2 *Besonderer Artenschutz*

##### 2.6.5.4.2.1 **Rechtsgrundlage**

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbe-

dingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerade gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Popu-

lation auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als nicht erfüllt anzusehen ist, wenn die Tötung und Verletzung unvermeidbar mit den Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten verbunden ist, die mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten einhergehen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 <juris> zum mit §

44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007; vgl. aber auch die „Lockerungen“ durch BVerwG vom 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits beschrieben – individuenbezogen zu prüfen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### **2.6.5.4.2.2 Prüfmethodik**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2015). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

#### **2.6.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten**

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die Unterlage 19.3 Bezug genommen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 6.4, Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1, Kap. 4 sowie Unterlage 19.3 (saP), Kap. 3; siehe auch bereits unter C 2.6.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (1.1 V)
- Plenterartige Nutzung der Gehölzbestände am Unkenbach mit vorgezogener Holzung (1.2 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (2.1 V)
- Einrichten von Tabuflächen (2.2 V)
- Nach Möglichkeit Ausweisen der erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (2.3 V)
- Jahreszeitliche Beschränkung der Rückbauarbeiten am Neuen See (2.4 V-FFH)
- Spezielle Abmessungen und Dimensionierungen der Querungsbauwerke über den Unkenbach (3.1 V)
- Schaffung von Ersatzquartieren/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen (3.2 V)
- Vermeidung von Arbeiten bzw. Eingriffen im und am Gewässerbett des Unkenbachs zum Schutz von Gründling, Schmerle und Stichling
- Naturschutzfachlich optimierte Kreuzung des Seewiesengrabens
- Abrücken der Straßentrasse vom Natura 2000-Gebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“

- Breitflächige Versickerung des anfallenden Straßenoberflächenwassers bzw. Führung desselben über Regenklär- und Rückhaltebecken
- Reduzierung des Baufeldes im Bereich wertvoller Lebensräume
- Rekultivierung und Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen
- Beschränkung der Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

#### *2.6.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*

##### *2.6.5.4.2.3.1.1 Säugetiere*

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2.1 und 4.1.2.2 der Unterlage 19.3 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten sowie des Feldhamsters, des Bibers und der Haselmaus wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

##### *2.6.5.4.2.3.1.1.1 Fledermäuse*

In der Planung ist vorgesehen zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Fledermäusen Ersatzquartiere bzw. Ersatzstrukturen zu errichten. Für jeden verlorengehenden Biotopbaum wird dabei im Verhältnis 1:3 Ersatz durch das Anbinden eines Höhlenabschnittes des gefälltten Baumes an einen anderen Baum, das aus der Nutzung nehmen eines anderen Biotopbaums und das Aufhängen eines Fledermauskastens geschaffen (Maßnahme 3.2 V).

Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich mit Schreiben vom 10.01.2018 mit diesem Vorgehen einverstanden. Da auch die untere Naturschutzbehörde keine

Einwände vorbrachte, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Fledermausarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A 3.5.10 und A 3.5.11 dieses Beschlusses).

#### 2.6.5.4.2.3.1.1.2 Feldhamster

Vom Feldhamster liegen nur deutlich weiter westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes Nachweise vor. Aufgrund der Lage im Gipskeuper wird ein Vorkommen im Maßnahmenbereich ausgeschlossen.

#### 2.6.5.4.2.3.1.1.3 Biber

Eine Biberburg ist im Untersuchungsgebiet, v.a. am betroffenen Unkenbachabschnitt, derzeit nicht bekannt. Eine Nutzung der übrigen kleineren Fließgewässer und Gräben ist nach aktuellem Kenntnisstand auszuschließen.

#### 2.6.5.4.2.3.1.1.4 Haselmaus

In den vom Bauvorhaben betroffenen Gehölzen am Unkenbach konnte die Haselmaus trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden.

#### 2.6.5.4.2.3.1.2 Reptilien

Aufgrund vereinzelter älterer Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet wurde im Vorfeld gezielt nach Exemplaren der Art gesucht. Es konnte jedoch kein einziges Tier vorgefunden werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse betroffen sind, zumal das Untersuchungsgebiet am Unkenbach durch die feuchten Lebensraumbedingungen der Bachaue, die starke Beschattung durch den dichten Gehölzbewuchs und die hochwüchsigen Gras- und Krautfluren der Gartenbrachen keine geeigneten Lebensraumstrukturen aufweist.

#### 2.6.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.3 (saP), Kap. 4.2 verwiesen.

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Feldlerche, Goldammer, Wiesenschafstelze) oder ihrer Entwicklungsformen wird mit den Bodenarbeiten vor der Brutzeit der Vogelarten begon-

nen. Falls der Beginn der Bodenarbeiten innerhalb des Brutzeitraums begonnen werden soll, so müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte geprüft oder der Nachweis erbracht werden, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (z.B. durch Einhalten einer Schwarzbrache von Mitte März bis Baubeginn) (Maßnahme 1.1 V). Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen dürfen zudem ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, die in Gehölzen bzw. Bäumen nisten (z.B. Gartenrotschwanz, Grünspecht, Wendehals) durchgeführt werden (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.10 dieses Beschlusses). Zum Schutz der Gilde der gewässerbrütenden Vogelarten (z.B. Schwarzhalstaucher, Schnatterente, Wasserralle, Zwergtaucher, Blaukehlchen, Rohrweihe) erfolgt eine bauzeitliche Beschränkung der Rückbaumaßnahmen im unmittelbar an den Uferbereich des „Neuen Sees“ anschließenden Straßenabschnitt auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeiten (Maßnahme 2.4 V-FFH).

Als spezielle Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Feldlerche werden im Rahmen der Maßnahme 4.8 A kombinierte Blüh- und Brachestreifen in den an die Baumaßnahmen angrenzenden Gemarkungen angelegt, um zusätzliche Lebensraumstrukturen für Bodenbrüter zu schaffen und die Revierverluste der Feldlerche und anderer bodenbrütender Vogelarten auszugleichen.

Bezüglich der Ausführung dieser Maßnahmen wurden keine Einwände erhoben, von ihrer Wirksamkeit ist auszugehen.

Für alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der diesbezüglich dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen durch das verfahrensgegenständliche Ausbauvorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

#### **2.6.5.4.2.4 Maßnahmen zum Artenschutz**

Maßnahmenübergreifend forderten die höhere und die untere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 10.01.2018 bzw. 31.01.2018 die Einhaltung derselben an, was vom Vorhabensträger im Schreiben vom 29.01.2018 bzw. 16.03.2018 zugesichert wurde (vgl. auch A 3.1 dieses Beschlusses). Bezüglich der Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung und der damit einhergehenden Berichtspflichten wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5.2.5.3 verwiesen.

### **2.6.5.5 Natura 2000-Vorprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind demnach nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen (vgl. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).

Der erste Schritt bei der Überprüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes ist die sogenannte Vorprüfung, im Rahmen derer untersucht wird, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ist dies auszuschließen, wird eine Verträglichkeitsprüfung unnötig.

Im Rahmen dieses Beschlusses muss daher geklärt werden, ob das plangegenständliche Vorhaben dazu geeignet ist, das im Untersuchungsgebiet gelegene Europäische Vogelschutzgebiet DE-6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ erheblich zu beeinträchtigen.

#### **2.6.5.5.1 Ziele und Vorgaben der FFH-RL und der V-RL**

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Anhand festgelegter Kriterien (Anhang III der FFH-RL) und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitate einheimischer Arten (Anhang II) gewährleistet werden soll (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL). Daraus abgeleitet wird von der Kommission eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind somit nur solche, die in die

Liste eingetragen sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL). Die in Art. 6 Abs. 2 - 4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen nur für die Gebiete getroffen werden, die nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL in die von der EU-Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind.

Die Mitgliedstaaten der EU sind allerdings gleichwohl nach der FFH-RL in Bezug auf - nicht in dieser Liste enthaltene - Gebiete, die aber als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der EU-Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren (EuGH, Urteil vom 13.01.2005, Rs. C-117/03, NVwZ 2005, 311).

Für eine angemessene Schutzregelung für in einer der EU-Kommission übermittelten nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL aufgeführte Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologische Bedeutung dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale der Gebiete, die der EU-Kommission gemeldet wurden, ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH, Urteil vom 14.09.2006, Rs. C-244/05, DVBl. 2006, 1439).

Die V-RL dient dem Schutz sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten (Art. 1 Abs. 1 V-RL). Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Avifauna-Gebieten gehören, förmlich zu Schutzgebieten erklärt wurden und der Kommission angezeigt sind (Art. 4 Abs. 1 bis 3 V-RL). Zu ihrem Schutz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art. 2 V-RL).

Dabei sind unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Art. 1 der V-RL fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Art. 3 V-RL). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dienen insbesondere die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Abs. 2 V-RL).

Nach der V-RL sind diejenigen Vogelarten geschützt, die natürlicherweise oder gewöhnlich im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten leben, einschließlich jener Vögel, die sich nur vorübergehend in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (EuGH, Urteil vom 08.07.1987, Rs. 247/85, EuGHE 1987, 3029). Auf die in Anhang I der V-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 V-RL). Von den Mitgliedstaaten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen des Art. 4 Abs. 1-3 V-RL auswirken, in den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten müssen sich ferner darum bemühen, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 V-RL).

Diese Bestimmung begründet ihrem Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflicht der EU-Mitgliedstaaten, die Lebensräume der geschützten Population zu erhalten und Störungen der wild lebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Diese Vorschrift erschöpft sich aber nicht in der Normierung einer Dauerpflicht. Sie bildet vielmehr zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Ausnahmen vom Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL zu überwinden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich für ein Straßenbauvorhaben anführen lassen, können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht begründen (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115).

Allerdings treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-RL ab dem Datum, zu dem das betreffende Vogelschutzgebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der V-RL zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL ergeben (Art. 7 FFH-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet i.S.v. Art. 7 FFH-RL einen förmlichen Akt. Ein Mitgliedstaat erfüllt seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL ferner nur dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist. Die Erklärung muss das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen. Hieraus ergibt sich, dass die "Erklärung" zum besonderen Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 1 V-RL, die nach Art. 7 FFH-RL den Wechsel des Schutzregimes auslöst, jedenfalls eine endgültige, rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung darstellen muss; deren rechtliche Gestalt wird durch das Recht der Mitgliedstaaten näher bestimmt. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG erklären die Länder die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115).

Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und - soweit erforderlich - die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bay-NatSchG werden Europäische Vogelschutzgebiete in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der Bayerische Ordnungsgeber mit der "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (Vogelschutzverordnung - VoGEV - vom 12.07.2006, GVBl. S. 524, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.07.2008, GVBl. S. 486) getan. Daher waren auch die Beeinträchtigungen des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes "Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland" (DE-6027-472) im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung am Maßstab der §§ 33, 34 Abs. 1 BNatSchG zu messen.

#### **2.6.5.5.2 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Vorprüfung**

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung

auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragile Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 40 und 58). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der GemBek des BayStMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544).

Der eigentlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mit den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist also eine Vorprüfung bzw. Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet (BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 6). Sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes "offensichtlich" ausgeschlossen, erübrigt sich nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung. Die Natura 2000-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 7). Der Maßstab, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes "offensichtlich" ausgeschlossen werden kann, ist nicht identisch mit den Anforderungen, die an eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu stellen sind. Erst wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige natur-schutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der der Gegenbeweis geführt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 62). Nach dem vorgenannten Urteil gilt für den Gang und das Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der Sache nach eine "Beweisregel" des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ein Vorhaben nur dann zugelassen werden darf, wenn der Planungsträger zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese "Beweisregel" nicht für die Natura 2000-Vorprüfung aufgestellt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 11).

Für die Natura 2000-Vorprüfung ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der technischen Projektmerkmale erforderlich. Es sind für jedes potenziell betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse gesonderte Darstellungen zu den vorkommenden Lebensräumen und Arten, differenziert nach ihrem Status prioritär /nicht prioritär, zu den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensräume (einschließlich ihrer dort wahrscheinlich vorkommenden charakteristischen Arten) und Arten, sonstige maßgebliche Bestandteile sowie für die Durchführung von festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für festgelegte Entwicklungspotenziale zu prognostizieren (vgl. Nr. 4.2 Leitfaden FFH-VP).

#### *2.6.5.5.3 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile*

Das in die EU-Liste aufgenommene Europäische Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ umfasst insgesamt auf mehrere Teilflächen verteilt 3228,65 ha.

Als allgemeine Gebietsmerkmale des Vogelschutzgebietes sind nach dem Standard-Datenbogen v.a. die komplexen Naturraumanteile mit Laubwaldinseln, Wiesenniederungen und Ackerlandschaften zu nennen. Das Gebiet beheimatet einen Teil des Schwerpunktorkommens von Ortolan, Mittelspecht und Halsbandschnäpper in Bayern, die in ihm enthaltenen Äcker sind darüber hinaus Nahrungs-, die vorkommenden Wälder Bruthabitate des Rotmilans und weiterer Greifvögel.

Im Standard-Datenbogen sind von den zuständigen Stellen für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ mit Datum vom 19.02.2016 folgende gebietsbezogene Erhaltungsziele formuliert worden:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung des struktur- und artenreichen Lebensraummosaiks aus naturnahen mesophilen Eichen-Hainbuchenwäldern, teilweise mit Mittelwaldcharakter, Bruch- und Feuchtwaldgesellschaften mit eingestreuten Tümpeln, Niedermoorresten mit Pfeifengras-Streuwiesen, Nasswiesen, Schneidried, Hochstaudenfluren, Ackerlandschaften, Halbtrockenrasen und

Gipshügelresten mit kontinentaler Steppenvegetation für eine Vielzahl an Vogelarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung von artenreichen Brachen, Säumen, strukturreichen und gestuften Waldrändern als Nahrungshabitate.

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von
  - Mittelspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper und Pirol
  - Trauerschnäpper
  - Rotmilan
  - Ortolan, Grauammer, Neuntöter, Turteltaube, Wendehals, Kuckuck, Dorngrasmücke und Baumpieper
  - Wiesenweihe
  - Bekassine, Kiebitz und Braunkehlchen
  - Rohrweihe, Rohrdommel, Zwergdommel, Purpurreiher, Kleinem Sumpfhuhn, Knäkente und Blaukehlchen

sowie ihrer Lebensräume.

Zu den einzelnen Details kann auf Kapitel 4.3 der Unterlage 19.1 verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

Als Arten nach Anhang 1 der V-RL sind im Standarddatenbogen Blaukehlchen, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht und Wiesenweihe aufgeführt. Im Untersuchungsgebiet selbst sind nach Auswertung der Artenschutzkartierung und vom Vorhabensträger durchgeführter Begehungen nur Rohrweihe und Rotmilan als Nahrungsgäste, der Kiebitz als Durchzügler und Kuckuck und Wendehals als potenzielle Brutvögel zu erwarten. Die Vogelarten der Waldgebiete (z.B. Schwarzspecht, Mittelspecht, Trauerschnäpper, Pirol etc.) und der Feuchtgebiete (Bekassine, Blaukehlchen) werden durch die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der eingriffsvermeidenden Maßnahme 2.4 V-FFH nicht beeinträchtigt. Auf die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 4.3 der Unterlage 19.1 und in Unterlage 9.3 (saP) wird verwiesen.

#### 2.6.5.5.4 *Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet*

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist - neben der fehlenden Möglichkeit einer derartigen Beeinträchtigung auf der Stufe der Natura 2000-Vorprüfung - das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten i.S.d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotenzial der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt.

Da in der Natura 2000-Vorprüfung Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Möglichkeit ihres Eintritts bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen im Standarddatenbogen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume i.S.d. Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (beschreibende Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, des Anhangs I der V-RL und der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschütz-

ten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054, Rd.Nr. 43).

Als sog. Wirkraum (Raum, innerhalb welchem sich Projektwirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ergeben können) wird primär ein Bereich von ca. 250 m beidseits der geplanten Trasse betrachtet. Durch das plangegenständliche Vorhaben können verschiedene Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet entstehen, die jedoch allesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen mit sich bringen.

So werden landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Gehölze und Altgrasfluren auf Straßenböschungen beansprucht, die Teilbereiche des Nahrungshabitates des Rotmilans und der Rohrweihe darstellen. Es werden jedoch auch in Zukunft genügend Nahrungslebensräume in ausreichender Größe zur Verfügung stehen, sodass insoweit keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten entsteht.

Auch gehen durch die Baumaßnahme potenzielle Rastplätze des Kiebitzes auf betroffenen Ackerflächen verloren. Adäquate Ausweichmöglichkeiten auf anderen Ackerflächen stehen jedoch zur Verfügung.

Im Zuge der Rodung von Gewässerbegleitgehölzen, Einzelbäumen und Obstbäumen im Bereich der Unkenbachquerung wird möglicherweise der Lebensraum von Wendehals und Kuckuck tangiert. Durch die Vornahme der Rodung im Winterhalbjahr können die Vernichtung einer besetzten Höhle des Wendehalses oder eines Nestes einer anderen Singvogelart, das der Kuckuck nutzt, ausgeschlossen werden. In der weiteren Umgebung werden auch weiterhin genügend Brutplatzangebote zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Vogelarten durch Lärm oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten, da die Staatsstraße im Zuge des plangegegenständlichen Vorhabens um mindestens eine Straßenbreite von der östlichen Teilfläche des Natura 2000-Gebietes abrückt, die Verkehrszahlen nicht zuneh-

men werden und sich die im betroffenen Straßenabschnitt gefahrene Geschwindigkeit nicht verändern wird.

Durch die Kreuzung des Seewiesengrabens mit der geplanten Straßentrasse werden die Rohrdurchmessungen des Durchlasses geringfügig vergrößert. Die Rohrdimension wird an die Gegebenheiten des Auslaufbauwerkes am Neuen See angepasst, Veränderungen der Abflussverhältnisse sind nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die detaillierten Ausführungen in Unterlage 18.2/4 verwiesen.

Eine verstärkte Zerschneidung des Biotop- und Lebensraumverbundes im Vogelschutzgebiet ist nicht zu befürchten, da der betroffene Bereich bereits durch die bestehende Staatsstraße vorbelastet ist. Auswirkungen auf das Kleinklima durch Geländemodellierungen und eine damit verbundene Veränderung des Kaltluftabflusses sind wegen der geländenahen Ausführung der Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Daher kann festgehalten werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, inkl. Ihrer charakteristischen Arten, die im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommen, sowie von Arten nach Anhang II der FFH-RL, nach Anhang I der V-RL oder von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL im Hinblick auf die jeweils gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Andere Projekte oder Pläne, die im Zusammenwirken mit dem Neubau der Ortsumgebung relevante Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet haben könnten, sind nicht ersichtlich. Daher kann nach dieser überschlägigen Prüfung sicher davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet vorliegen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### **2.6.5.5.5 Zusammenfassung**

Nach alledem kann festgehalten werden, dass anhand objektiver Umstände von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass das plangegenständliche Vorhaben das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ erheblich beeinträchtigen wird. Bei der durchgeführten überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen. Auf die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets kann daher in diesem Fall verzichtet werden.

### **2.6.5.6 Abwägung**

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

## **2.6.6 Bodenschutz**

### **2.6.6.1 Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung**

Zweck des Bodenschutzes ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG).

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind.

Das Bundesbodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht speziell regeln, ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in § 17 Satz 2 FStrG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457).

Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen durch Luftschadstoffe, die sich auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht. Dass betriebsbedingte Bodenverunreinigungen Teil des Abwägungsmaterials sind, folgt unmittelbar aus § 17

Satz 2 FStrG, wonach in die Abwägung nicht zuletzt der Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit einzustellen ist.

#### **2.6.6.2 Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben**

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen werden sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457).

Aufgrund von Luftangriffen auf den Industriestandort Schweinfurt im Laufe des Zweiten Weltkrieges, bei denen auch das Umland in Mitleidenschaft gezogen wurde, sowie der Nähe zum ehemaligen Bombenabwurfplatz Sulzheim (ca. 1,5 km von Mönchstockheim entfernt) besteht für das Planungsgebiet grundsätzlich Kampfmittelverdacht. Der Vorhabensträger ließ daher eine Kampfmittelvorerkundung durchführen, die jedoch keine Hinweise auf Bombardierungen oder Bodenkämpfe im Planungsgebiet erbrachte. Die Kampfmittelauswertung vom 06.11.2014 ergab keinen Handlungsbedarf. Das Landratsamt Schweinfurt als untere Bodenschutzbehörde brachte mit Schreiben vom 31.01.2018 ebenfalls keine Einwände vor. Von einer Geeignetheit der Grundstücke ist daher auszugehen.

#### **2.6.6.3 Schadstoffeinträge in den Boden**

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der St 2275 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, von der Ortsmitte an den Ortsrand von Mönchstockheim verlagert. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalztlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) ergibt sich vor allem im Nahbereich der Trasse. Die Untersuchungen belegen, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt; auf dem Pfad Boden - Pflanzen - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundesbodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Einwirkungen auf den Boden sind jedoch nur dann zu treffen, wenn dies - auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des betroffenen Grundstücks - verhältnismäßig ist (vgl. § 7 Satz 3 BBodSchG). Eventuell im Verlauf des Betriebs der Straße zukünftig gewonnene Erkenntnisse darüber, dass es verkehrsbedingt zu einer Überschreitung von Vorsorgewerten im Straßenbereich kommt, hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

In der Gesamtschau ist daher anzunehmen, dass der vorhabensbedingte Schadstoffeintrag in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben wird. Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

#### **2.6.6.4 Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen**

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Straßenbaumaßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Insgesamt werden durch das plangegenständliche Vorhaben ca. 2,59 ha Boden neu versiegelt, ca. 0,34 ha können durch den Rückbau der bestehenden St 2275 wieder entsiegelt werden, sodass es zu einer Netto-Neuversiegelung von ca. 2,24 ha kommen wird. Durch den Neubau einer Ortsumgehung ist dabei im Vergleich zum Ausbau einer bereits bestehenden Straße immer mit einem höheren Maß an Neuversiegelung zu rechnen. Da das Ziel der Ortsumgehung Mönchstockheim die Verlagerung des Verkehrs aus der Ortsmitte an den Ortsrand ist, um eine Entlastung der stark von Schadstoffen belasteten Anwohner zu erreichen, kann eine Neuversiegelung bisher unbelasteter Bereiche nicht vermieden werden. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch den Bau von Regenbehandlungsanlagen und vorgesehene Kompensationsmaßnahmen deutlich gemindert werden.

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme gegebenenfalls erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall

auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen; die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 2.6.5 dieses Beschlusses), gelten hier entsprechend. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies - ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen - möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts der eingangs dargestellten - nur eingeschränkten - Relevanz des Bodenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht angezeigt.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C 2.6.4), beim Naturschutz (C 2.6.5) und bei der Denkmalpflege (C 2.6.11) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 2.6.7), bei der Landwirtschaft (C 2.6.9), der Kreislaufwirtschaft (C 2.6.12) oder beim Eigentum (C 2.7.1) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

#### **2.6.6.5 Abwägung**

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der zum Teil schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu überwiegen. Bei

Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang des Bodenschutzes ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

### **2.6.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft**

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4, A 3.6 und A 3.7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

Das entwässerungstechnische Konzept für das plangegenständliche Vorhaben strebt im Sinne der "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW, Ausgabe 2015)" sowie des DWA-Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ möglichst eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers (dezentrale Regenwasserbehandlung) über das Straßenbankett in neue, seitlich angeordnete Rasenmulden an. Durch die breitflächige Versickerung über eine 20 cm starke bewachsene Oberbodenzone gelangt das gereinigte Oberflächenwasser in das Grundwasser. Diese bevorzugte Lösung des Abflusses des Straßenoberflächenwassers konnte für die außerhalb der Einschnittsbereiche liegenden Dammlagen umgesetzt werden. Straßenlängsleitungen mit nachgeschaltetem Regenklär-/rückhaltebecken kommen nur dort zum Einsatz, wo dies aufgrund der geländebedingten Einschnittslage zwingend erforderlich wird. Die zwei benötigten Regenklär- und Rückhaltebecken werden bei Bau-km 1+140 und Bau-km 2+025 neu errichtet.

Das nicht versickerungsfähige Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes E 0 wird in die bestehende Einleitungsstelle E 0 (Straßenmulde) in Richtung Gerolzhofen abgeschlagen, das des Entwässerungsabschnittes E 1 wird in den Seewiesengraben, das der Entwässerungsabschnitte E 2 und E 2.1 wird in einen neuen Vorflutgraben zum „Alten See“ eingeleitet. Für den Entwässerungsabschnitt E 3 ist die Einleitung des verbleibenden Straßenoberflächenwassers in den bestehenden Verbindungsvorflutgraben zwischen Unkenbach und „Altem See“ vorgesehen, der Entwässerungsabschnitt E 4 speist einen neuen Vorflutgraben zum Unkenbach. Das Straßenoberflächenwasser des Entwäs-

serungsabschnittes E 4.1 wird dem Regenklär-/rückhaltebecken RKB 1+140 zugeführt und von dort geklärt in einen neuen Vorflutgraben zum Unkenbach geleitet. In den Unkenbach entwässert auch der Entwässerungsabschnitt E 5. Das Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes E 6 wird schließlich über das Regenklär-/rückhaltebecken RKB 2+025 geklärt über einen neuen Vorflutgraben in den Unkenbach abgeschlagen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzepts wird auf Unterlage 1, insbesondere Kap. 4.12 und 6.3 sowie auf Unterlage 18 Bezug genommen.

Im Zuge der Bauausführung der Regenklärbecken sind wegen des anstehenden Grundwassers wasserhaltende Maßnahmen nötig. Die bauzeitliche Wasserhaltung wird als offene Wasserhaltung mittels Pumpensümpfen ausgeführt. Je Regenklärbecken werden dabei vier Pumpensümpfe, deren Wasser dem Vorfluter Unkenbach zugeführt wird, errichtet. Es werden Söffelpumpen mit einer Förderleistung von ca. 8 l/s je Pumpensumpf vorgehalten und bei Bedarf betrieben.

Mit Schreiben vom 06.12.2017 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass mit den gewählten Ansätzen und der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis bestehe. Dies gelte insbesondere für die qualitative und quantitative Beurteilung des Niederschlagswassers entsprechend dem DWA-Regelwerk M 153 sowie die Bemessung der Regenklär-/rückhaltebecken.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte jedoch die Aufnahme diverser Auflagen zur Wahrung der Belange des allgemeinen Grundwasser- und Gewässerschutzes in den Beschluss, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.01.2018 entweder verbindlich zusicherte (vgl. A.3.1) oder denen durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4, A 7.3.1 bis A 7.3.3 sowie A 3.2.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt vom Vorhabensträger forderte, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtungen deren Bestandspläne der Planfeststellungsbehörde zu übergeben, wird seitens der Planfeststellungsbehörde vorbehaltlich umfangreicher Änderungen, die ggf. eine Tektur der Planung erfordern, darauf verzichtet. Die Belange des Wasserwirtschaftsamtes werden durch eine Übergabe der Bestandspläne an es selbst ausreichend gewahrt (vgl. Nebenbestimmung unter A 7.3.1 dieses Beschlusses).

Das Wasserwirtschaftsamt wies ferner auf die Regelung des Art. 61 BayWG hin, wonach eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasser-

wirtschaft (PSW) durchzuführen sei, aus der sich ergebe, dass die Baumaßnahme entsprechend der Planunterlagen ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Diesbezüglich wies der Vorhabensträger im Schreiben vom 08.01.2018 zutreffend darauf hin, dass eine solche Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 Abs. 1 BayWG für bauliche Anlagen des Freistaates Bayern entbehrlich ist, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 2 BayWG einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

Bezüglich des Wunsches des Wasserwirtschaftsamtes, dass die Standorte von Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagern von Materialien aller Art, sowie die Art der Versorgung und Entsorgung von Baustelleneinrichtungen mit ihm abgestimmt werden sollten, gab der Vorhabensträger an, dass mit dem WWA dahingehend eine Abstimmung stattgefunden habe, dass eine bloße Information über die Örtlichkeiten ausreichend sei (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.4.2 dieses Beschlusses).

#### **2.6.7.1 Gewässerschutz**

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

##### **2.6.7.1.1 Schutz des Grundwassers**

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise über Retentions- und Sickermulden gezielt ins Grundwasser versickert, wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis Bezug genommen (C 2.6.7.3 dieses Beschlusses; zum Grundwasserschutz i. S. d. vorsorgenden Bodenschutzes siehe auch unter C 2.6.12 dieses Beschlusses). Hervorzuheben ist, dass die Rassenmulden eine Oberbodenandeckung von 20 cm Dicke erhalten. Durch die Ver-

sickerung über den belebten Oberboden finden sowohl eine Reinigung als auch eine Drosselung und damit eine Rücknahme der Abflussverschärfung statt. Dabei werden die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ erfüllt.

Zur Beschreibung und Darstellung der einzelnen Entwässerungsabschnitte wird auf die Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen) Bezug genommen.

Durch das geplante Bauvorhaben wird kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet berührt, die geplante Straßentrasse verläuft aber in den Überschwemmungsgebieten von Unkenbach und Seewiesengraben. Nach Abschluss der Maßnahme mit Schaffung des nötigen Retentionsraumausgleichs sind keine negativen Auswirkungen auf diesen sowie auf den Hochwasserabfluss zu erwarten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.6.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Im Zuge der Bauausführung der Regenklärbecken sind wegen des anstehenden Grundwassers wasserhaltende Maßnahmen nötig, auf die Ausführungen in C 2.6.7.3.3 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

#### **2.6.7.1.2 *Schutz der Oberflächengewässer***

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Der Planungsbereich ist in sechs Entwässerungsabschnitte unterteilt. Das nicht versickerungsfähige Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes E 0 wird in die bestehende Einleitungsstelle E 0 (Straßenmulde) in Richtung Gerolzhofen abgeschlagen, das des Entwässerungsabschnittes E 1 wird in den Seewiesengraben, das der Entwässerungsabschnitte E 2 und E 2.1 wird in einen neuen Vorflutgraben zum „Alten See“ eingeleitet. Für den Entwässerungsabschnitt E 3 ist die Einleitung des verbleibenden Straßenoberflächenwassers in den bestehenden Verbindungsvorflutgraben zwischen Unkenbach und „Altem See“ vorgesehen, der Entwässerungsabschnitt E 4 speist einen neuen Vorflutgraben zum Unkenbach. Das Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes E 4.1 wird dem Regenklär-/rückhaltebecken RKB 1+140 zugeführt und

von dort geklärt in einen neuen Vorflutgraben zum Unkenbach geleitet. In den Unkenbach entwässert auch der Entwässerungsabschnitt E 5. Das Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes E 6 wird schließlich über das Regenklär-/rückhaltebecken RKB 2+025 geklärt über einen neuen Vorflutgraben in den Unkenbach abgeschlagen.

Im Zuge der Anlage der Entwässerungseinrichtungen werden bestehende Durchlässe an die neuen Verhältnisse angepasst und ggf. verlängert, neue Durchlässe werden errichtet und neue Entwässerungsgräben angelegt (vgl. Unterlage 11, Regelungsverzeichnis).

Um zukünftig hinsichtlich der Einleitung des nicht versickerungsfähigen Straßenoberflächenwassers eine erhöhte stoffliche und hydraulische Belastung des Unkenbachs als Vorfluter zu vermeiden, sind zentrale Anlagen zur Regenklärung mit anschließender Rückhaltung notwendig. Hierzu sind zwei Regenklär-/Rückhaltebecken (RKB 1+140 und RKB 2+025) mit Auffangräumen für Leichtflüssigkeiten und Schlammfall vorgesehen. Sie werden als kombinierte Regenklär-/Rückhaltebecken ausgeführt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte mit Schreiben vom 06.12.2017, mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers bestehe uneingeschränktes Einverständnis. Dem schlossen sich das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 16.01.2018 und das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 31.01.2018 an.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer, der weiterführenden Gräben und der Durchlässe durch Einleitung von Fahrbahnoberflächenwasser nicht befürchten lässt. Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 2.6.7.3 Bezug genommen.

#### **2.6.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 36, 38 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

#### 2.6.7.2.1 Gewässerausbau

Gemäß § 67 Abs. 2 WHG meint Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der Unkenbach muss im Zuge der Errichtung der zwei Brückenbauwerke von Bau-km 1+030 bis 1+070 auf einer Länge von ca. 75 m verlegt werden. Die Uferböschungen werden dabei neu profiliert. Die Gestaltung des Unkenbachs erfolgt im Bauwerksbereich mit Wasserbausteinen auf Beton. Diese werden 0,30 m tiefer als die natürliche Fließsohle verlegt, um für die Bachsohle eine 0,30 m dicke Sohlsubstratschicht einbringen zu können. Im Oberstrombereich wird das verlegte Bachbett mit Wasserbausteinen, die mit dem Untergrund verzahnt eingebaut werden, befestigt (vgl. Unterlage 11, lfd. Nrn. 36 und 37).

Die Planfeststellung für die angeführte Maßnahme wäre zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Stellungnahme vom 06.12.2017) und das Landratsamt Schweinfurt (Stellungnahme vom 31.01.2018) erteilten ihr vorbehaltloses Einverständnis mit oben genannter Maßnahme.

Der geplante Ausbau des Unkenbachs ist zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen unter A 3.4 dieses Beschlusses eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und auch die anderen Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Neu errichtete, angepasste oder verlängerte die St 2275, die SW 53 oder die verschiedenen Feldwege kreuzende Straßendurchlässe (vgl. Unterlage 11, Regelungsverzeichnis) stellen dagegen keine Gewässerausbauten dar. Wenn die notwendige Neuerrichtung und Verlängerung als wasserrechtlich planfeststellungspflichtige Gewässerausbauten nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wären, würden diese zwar mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau jedoch nur die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder

seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Verrohrungen eines Gewässers werden daher grundsätzlich diesem Tatbestand unterfallen. Bei bloßen Straßendurchlässen liegt in der Regel jedoch noch keine wesentliche Umgestaltung vor (vgl. dazu Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 32 zu § 67 WHG).

#### *2.6.7.2.2 Anlagengenehmigung*

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Gewässer I. und II. Ordnung sind im Untersuchungsgebiet bzw. im Bereich der geplanten Ausbaumaßnahme zwar nicht vorhanden. Die Regierungen können jedoch durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern III. Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und durch Verordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung (Gew III) im Regierungsbezirk Unterfranken (RABI. 2017, Seite 17, Nr. 55.1-4502.23-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken, u. a. dem hier betroffenen Unkenbach, der Genehmigungspflicht unterworfen. Der geplante Neubau des Bauwerks 01 (Brücke im Zuge der St 2275 über den Unkenbach; vgl. Unterlage 11, lfd. Nr. 36) auf Höhe Bau-km 1+047 und des Bauwerks 02 (Brücke im Zuge des Feldweges über den Unkenbach; vgl. Unterlage 11, lfd. Nr. 37) liegen im maßgeblichen Bereich des Unkenbachs und unterliegen damit prinzipiell der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V. Art. 20 BayWG.

Nach Art. 20 Abs. 5 BayWG entfällt allerdings eine solche Genehmigung, wenn eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG zu erteilen ist. Im Verfahren nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind insoweit aber die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG zu beachten.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG). Dies gilt auch für bereits ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 8 WHG). Abweichend hiervon kann nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn das Vorhaben im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, wenn es den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind Anlagen, die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden. Anlagen sind dabei insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 13 zu § 36 WHG).

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus

sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u. a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Im planfeststellungsrechtlichen Verfahren mit der oben beschriebenen Konzentrationswirkung sind die materiellen Voraussetzungen der oben beschriebenen, zu ersetzenden Entscheidungen zu prüfen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 06.12.018) und das Landratsamt Schweinfurt (Schreiben vom 31.01.2018) hielten beide Brückenbauwerke für genehmigungsfähig. Der Vorhabensträger habe eine „2D-Wasserspiegelberechnung und Berechnung Retentionsraumausgleich“ in Auftrag gegeben, die die Auswirkungen der Maßnahmen eruieren sollten. Die Ergebnisse der Berechnung seien plausibel, die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Abflussgeschehen der betroffenen Gewässer seien in den Planunterlagen ausreichend dargestellt und erläutert. Das Ergebnis der Hydraulischen Wasserspiegelberechnung habe aufgezeigt, dass durch den Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim keine negativen Auswirkungen auf die Ortslage Mönchstockheim zu erwarten seien. Allerdings gehe durch die Maßnahme Retentionsraum am Unkenbach verloren. Dafür müsste grundsätzlich ein Ausgleich geschaffen werden. Das Erhaltungsgebot aus § 67 Abs. 1 WHG führe zu einer 1:1 Ausgleichsverpflichtung für den verlorengegangenen Retentionsraum. Daher solle die Bemessung des auszugleichenden Umfangs des verlorengegangenen Retentionsraumvolumens auf ein hundertjähriges Hochwasserereignis  $HQ_{100}$  erfolgen. Der Ausgleich solle vor/mit Beginn der Bautätigkeit geschaffen werden. Das Vorhaben dürfe den Wasserstand und den Hochwasserabfluss nicht nachteilig verändern, d.h. die Ausgleichsmaßnahme sollte auf den Ablauf eines Hochwasserereignisses die gleiche dämpfende Wirkung haben wie der verlorengegangene Retentionsraum. Der Retentionsraumausgleich solle daher im Nahbereich der Auffüllungsfläche geschaffen werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme sei der Retentionsraumausgleich nachzuweisen und zu dokumentie-

ren. Die Dokumentation des Retentionsraumausgleichs sei dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorzulegen.

Der Vorhabensträger gab mit Email vom 08.01.2018 bezüglich des Retentionsraumausgleichs zu bedenken, dass der Bauablauf vorsieht, zuerst die Brückenbauwerke im Bereich des Unkenbachs im Zeitraum zwischen Mai und Dezember außerhalb der Füllzeit des „Alten Sees“ herzustellen und erst anschließend den Straßenbau durchzuführen. Für den Baubetrieb im Zuge der Brückenerrichtungen wäre es von Vorteil, wenn die Herstellung des relativ geringen Retentionsraumausgleichs von 400 m<sup>2</sup> durch Geländeabtrag erst mit Fertigstellung der Bauwerke erfolgen könnte.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hält es in der Email vom 08.01.2018 in Anbetracht des sehr geringen, erforderlichen Retentionsraumausgleiches aus wasserwirtschaftlicher Sicht für vertretbar, den Geländeabtrag erst mit Fertigstellung der Bauwerke durchzuführen. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes wären die zeitlichen und finanziellen Zwänge, die sich hinsichtlich des Bauablaufes bei Beachtung der gestellten Anforderungen ergäben, unangemessen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich bei Einhaltung der unter A 3.4 dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen der Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der oben genannten Anlagen an. Die Anforderungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i.V.m. § 36 WHG, Art. 20 BayWG sind vorliegend bei beiden geplanten Anlagen erfüllt. Aufgrund der sehr kleinen Fläche an erforderlichem Retentionsraum erscheinen die Risiken für die Ortslage Mönchstockheim auch nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes trotz verspäteter Fertigstellung als vernachlässigenswert. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen des Retentionsraums oder des Hochwasserablaufs ebenso nicht zu erwarten wie sonstige schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften des Unkenbachs. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers nicht erschwert. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 08.01.2018 die Einhaltung der geforderten Nebenbestimmungen vorbehaltlos zu und diesen wurde in A 3.4 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG bzw. einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG liegen demnach vor.

### **2.6.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabensträger beantragte im plangegegenständlichen Verfahren gehobene Erlaubnisse gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in den Seewiesengraben, den Unkenbach und das Grundwasser, sowie für die im Zuge der Bauausführung der Regenklärbecken nötige Bauwasserhaltung. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

#### **2.6.7.3.1 Rechtsgrundlagen**

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirt-

schaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässeränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 – WRRL) sind als Anforderungen zu begreifen, deren Nichtbeachtung zu schädlichen Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt. Das Verschlechterungsgebot stellt daher einen eigenständigen Prüfungsaspekt bei der wasserrechtlichen Zulassung eines Vorhabens dar, der insbesondere nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG ist, und ist als zwingendes Recht zu beachten (vgl. Ministerialschreiben des Bayeri-

schen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135).

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

#### **2.6.7.3.2 Entwässerungsabschnitte/Einleitungsstellen**

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG durch eine Einleitung in den Seewiesengraben, vier Einleitungen in den Unkenbach und drei Einleitungen in den Alten See verwirklicht. Straßenlängsleitungen mit nachgeschaltetem Regenklär-/rückhaltebecken kommen nur dort zum Einsatz, wo dies aufgrund der geländebedingten Einschnittslage zwingend erforderlich wird. Die zwei benötigten Regenklär- und Rückhaltebecken werden bei Bau-km 1+140 und Bau-km 2+025 neu errichtet.

Für das dezentrale, breitflächige Versickern des Straßenoberflächenwassers über Bankett- und Böschungsflächen (vgl. Unterlagen 18.1, 18.2 und 18.2/1) bedarf es mangels Benutzungstatbestands i.S.d. § 9 WHG bzw. BayWG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 9 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayWG ist (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG; Edhofer/Willmitzer, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 38, Anm. 10.3.4.9 Buchst. b; Zeitler, BayStrWG, Art. 2, Rn. 22).

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, insbesondere Kapitel 4.12, Unterlage 11 und Unterlage 18 entnommen werden, die planerische Darstellung erfolgt in Unterlage 18.2/1, worauf insoweit Bezug genommen wird.

Das entwässerungstechnische Konzept (vgl. hierzu bereits C 2.6.7.1 dieses Beschlusses) strebt dabei im Sinne der "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew, Ausgabe 2015)" sowie des DWA-Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ möglichst eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers (dezentrale Regenwasserbehandlung) über Böschungen und/oder Rasenmulden an. Durch die breitflächige Versickerung über eine 20 cm starke bewachsene Oberbodenzone gelangt das gereinigte Oberflächenwasser in das Grundwasser. Das nicht versickerungsfähige Straßenwasser wird über eine Einleitungsstelle in den Vorfluter Seewiesengraben, vier Einleitungsstellen in den Vorfluter Unkenbach und drei Einleitungen in den Alten See eingeleitet. Um zukünftig hinsichtlich der Einleitung des nicht versickerungsfähigen Straßenoberflächenwassers eine erhöhte stoffliche und hydraulische Belastung des Unkenbachs als Vorfluter zu vermeiden, sind zentrale Anlagen zur Regenklärung mit anschließender Rückhaltung notwendig. Hierzu sind zwei Regenklär-/Rückhaltebecken (RKB 1+140 und RKB 2+025) mit Auffangräumen für Leichtflüssigkeiten und Schlammanfall vorgesehen. Sie werden als kombinierte Regenklär-/Rückhaltebecken ausgeführt.

Die verfahrensgegenständlichen Gewässerbenutzungen (Einleitung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers) sind i.S.d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig.

Bei Beachtung der unter A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeein-

trächtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen auch den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rn. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf Unterlage 18.2 Bezug genommen, in der rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung Mönchstockheim einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser entweder zu versickern oder in Vorfluter einzuleiten. Sofern notwendig sieht die Planung bei den Einleitungen in Oberflächengewässer weiter vor, Regenklär- und -rückhaltebecken vorzuschalten.

Mit Schreiben vom 06.12.2017 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers uneingeschränktes Einverständnis bestehe. Es schlug deshalb vor, eine Erlaubnis unter bestimmten Bedingungen und Auflagen für das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers zu erteilen. Diesen Bedin-

gungen und Auflagen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 7.3.1 bis A 7.3.5 Rechnung getragen. Der Vorhabensträger brachte insoweit in seinem Schreiben vom 08.01.2018 keine Einwände vor.

Auch die Untere bzw. die Höhere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Schweinfurt bzw. der Regierung von Unterfranken nahmen mit Schreiben vom 31.01.2018 bzw. 16.01.2018 zum gegenständlichen Vorhaben Stellung und erklärten ihr Einverständnis mit der Planung, wenn die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen – insbesondere die darin geforderten Auflagen – beachtet würden.

Mit Schreiben vom 23.01.2018 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass die baulichen Anlagen, die der Entwässerung dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Unterhaltungspflichtigen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen seien. Bei der Bauabfolge solle die Anbindung der Niederschlagswassereinleitung aus der Regenklär-/rückhalteanlage in den Unkenbach erst nach Abschluss der Erdbauarbeiten erfolgen, um zusätzliche gewässerbelastende Schwemmmaterialeinträge ins Gewässer zu vermeiden. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 16.03.2018 diesbezüglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu. Die baulichen Anlagen würden mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung überprüft. Die Gewässerbereiche an den Einleitstellen würden mindestens einmal jährlich in Augenschein genommen. Unterhaltungsarbeiten würden soweit notwendig außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten der Bachforelle und der Laichzeiten von Schmerle, Gründling und Stichling ausgeführt. Eine Reinigung der Entwässerungseinrichtungen erfolge nach Bedarf. Hierbei werde darauf geachtet, dass keine Schlämme aufgewirbelt und in die Gewässer ausgetragen würden. Die angefallenen Ablagerungen würden ordnungsgemäß entsorgt (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A 7.3.3 und A 7.3.5 dieses Beschlusses). Die Regenklär-/rückhalteanlagen seien so konzipiert, dass sich Schwemmmaterialeinträge aus der Straßenentwässerung absetzen können. Dadurch werde vermieden, dass gewässerbelastende Schwemmmaterialien bei der Niederschlagswassereinleitung in den Unkenbach gelangten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemessung der Regenklär- und -rückhaltebecken in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erfolgte. Die Becken halten mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurück. Aus den Regenrückhaltebecken

wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) über weiterführende Gräben in die Vorfluter geleitet. Durch die Drosselung soll eine hydraulische Überlastung der aufnehmenden Gewässer bei intensiveren Regenereignissen vermieden werden.

Dem Vorhabensträger wurde in diesem Zusammenhang aufgegeben, die geplanten Maßnahmen (Anlage der Straßenentwässerung einschließlich der Regenklär- und -rückhaltebecken) plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (vgl. Nebenbestimmung unter A 7.3.1 dieses Beschlusses).

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie mahnte der Fischereifachberater an, dass das einzuleitende Niederschlagswasser keine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Gewässers gemäß den Wasserrahmenrichtlinievorgaben für die Flusswasserkörper 2\_F 130 und 2\_F 134 mit sich bringen dürfe. Gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) gelte für Chlorid ein Konzentrationswert von  $\leq 200$  mg/l. Der Vorhabensträger erwiderte darauf in seiner Stellungnahme vom 16.03.2018, dass der Chloridgehalt sowohl für das Gewässer Seewiesengraben als auch für das Gewässer Unkenbach berechnet worden sei. Die Berechnung sei auf Grundlage der Anlage zum gemeinsamen Schreiben der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz bzw. des Internen, für Bau und Verkehr „Prüfung der Auswirkungen von Chlorid-haltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz zur wasserrechtlichen Beurteilung nach §§ 12, 27 WHG“ (Az. IIB2-4400-001/15 bzw. 58c-U4401-2016/1-41) erfolgt. Die Berechnung habe einen Jahresmittelwert Chloridkonzentration von 73 mg/l des Gewässers Seewiesengraben an der Einleitungsstelle und von 52 mg/l des Gewässers Unkenbach an der Einleitungsstelle ergeben. Es bestehe daher kein Handlungsbedarf.

Im Ergebnis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. oben genannten Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Durch die vorgesehene dezentrale Versickerung bzw. ordnungsgemäße Behandlung und Rückhaltung in einer Regenklär-/Rückhalteanlage sind die zu erwartenden hydraulischen und stofflichen Belastungen des betroffenen Oberflächengewässers gering und konzentrieren sich maximal auf die unmittelbare Nähe der Einleitungsstellen. Speziell bezüglich des Vortrags des Fischereifachberaters im Hinblick auf den Chlorideintrag in den Vorfluter ist anzumer-

ken, dass der Parameter Chlorid zu den sogenannten allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zählt, die gemäß § 5 Abs. 4 OGewV unterstützend zur Einstufung des ökologischen Zustands eines Gewässers heranzuziehen sind. Veränderungen einer solchen Qualitätskomponente sind für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes nur dann von Bedeutung, solange und soweit sie sich auf die Einstufung des Zustands mindestens einer relevanten biologischen Qualitätskomponente klassenrelevant auswirken oder bei bereits in den schlechtesten Zustand eingestuft relevanten biologischen Qualitätskomponenten zu deren weiterer nachteiliger Veränderung führen (vgl. Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135). Nach der Stellungnahmen des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 16.01.2018, des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 06.12.2017 und des Landratsamtes Schweinfurt vom 31.01.2018 ist eine Verschlechterung des Zustands der Flusswasserkörper 2\_F 130 (Unkenbach und alle Nebengewässer, Kembach) und 2\_F 134 (Volkach und alle Nebengewässer) durch die Maßnahme nicht zu erwarten, sodass dem Verschlechterungsverbot des Zustands von Oberflächengewässern gemäß der WRRL Rechnung getragen wird. Das Bewirtschaftungsziel zur Erreichung eines guten chemischen und guten ökologischen Zustandes bis 2027 scheint nicht gefährdet zu sein. Auf den Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung hinsichtlich der Umweltziele für Oberflächengewässer und des Verschlechterungsverbotes laut Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) in Unterlage 18.2/2 wird Bezug genommen.

Das vorliegende Entwässerungskonzept trägt also den gesetzlichen Anforderungen Rechnung. Es sorgt dafür, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet wird (§ 55 Abs. 2 WHG). Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in den Seewiesengraben, den Unkenbach und den Alten See sowie die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. Art. 2 Nr. 1a und 9 BayStrWG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung beseitigt werden kann.

#### **2.6.7.3.3 *Bauwasserhaltung***

Auch die geplante Bauwasserhaltung stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG dar. Im

Zuge der Bauausführung der Regenklärbecken sind wegen des anstehenden Grundwassers wasserhaltende Maßnahmen nötig. Die bauzeitliche Wasserhaltung wird als offene Wasserhaltung mittels Pumpensümpfen ausgeführt. Je Regenklärbecken werden dabei vier Pumpensümpfe, deren Wasser dem Vorfluter Unkenbach zugeführt wird, errichtet. Es werden Söffelpumpen mit einer Förderleistung von ca. 8 l/s je Pumpensumpf vorgehalten und bei Bedarf betrieben.

Die diesbezüglichen Einzelheiten können Unterlage 1 Kapitel 4.12, Unterlage 11 und Unterlage 18 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständliche Bauwasserhaltung ist erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erklärte mit Schreiben vom 06.12.2017 sein Einverständnis mit der Errichtung und dem Betrieb der Bauwasserhaltung/en.

Im Schreiben vom 23.01.2018 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass im Rahmen der Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtwasser, das abgepumpt werden muss, über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik geführt werden müsse. Das Absetzbecken sei so zu dimensionieren, dass die Aufenthaltszeit des Wassers aus der Bauwasserhaltung mindestens 20 Minuten betrage oder eine Sichttiefe von ca. 20 bis 30 cm erreicht werde, sodass hinterher noch maximal 25 bis 50 mg Trübstoffe/l im „Abwasser“ vorhanden seien. Der pH-Wert des Bauhaltungswassers dürfe den pH-Wert von 9,0 nicht überschreiten. Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung dieser Gesichtspunkte mit Schreiben vom 16.03.2018 zu (vgl. Nebenbestimmung A 3.1 und A 7.3.6 dieses Beschlusses).

#### **2.6.7.3.4 Einvernehmen**

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Schweinfurt (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Schweinfurt erteilte mit Schreiben vom 31.01.2018 das Einvernehmen gem. § 19 WHG und bat darum, die fachlichen Auflagen und Bedingungen des zuständigen amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen) zu beachten. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens werden die gehobenen Erlaubnisse erteilt.

#### **2.6.7.4 Abwägung**

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.4, A 3.6 und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1 dieses Beschlusses) hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim sprechenden Belange zu überwiegen.

#### **2.6.8 Fischerei**

Zum öffentlichen Belang der Fischerei hat der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken (im Folgenden: Fischereifachberater) mit Schreiben vom 23.01.2018 Stellung genommen und im öffentlichen fischereilichen Interesse zur Vermeidung von Fischereischäden bei der Bauausführung und im Rahmen der Vorflutbenutzung verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) und der Laichzeit von Schmerle, Stichling und Gründling (01.04. bis 15.06.) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, Eier, Brut und Jungfische) keine Baumaßnahmen, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, zulässig. Derartige Arbeiten seien daher vorzugsweise in den Monaten März, Juli, August und September durchzuführen. Wenn die von den

Eingriffen betroffenen Gewässerabschnitte durch fach- und sachkundiges Personal maximal einen Tag vor Durchführung der Bauarbeiten abgegangen (oder abgefischt, z.B. mit einem Elektrofischfanggerät), die dabei vorgefundenen Fische, Krebse oder Muscheln geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb umgesetzt würden, sodass die betroffenen Abschnitte (fast) fischfrei seien und eine Wiederbesiedlung in geeigneter Weise unterbunden würde, dann dürften die erforderlichen Arbeiten auch während der genannten Schon- und Laichzeiten vorgenommen werden. Falls es nach Einschätzung des Fach- und Sachkundigen erforderlich sei, müssten die Bergungsmaßnahmen mehrmals durchgeführt werden. Das Ergebnis der Fischbergungen (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) sei neben dem Fischereiberechtigten der Fachberatung für Fischerei zeitnah zu übermitteln.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 16.03.2018, das die Bauarbeiten witterungsbedingt im Zeitraum zwischen Mai und Dezember durchgeführt werden müssten. Es werde zugesagt, grundsätzlich die Auflagen und Bedingungen bei der Bauausführungsplanung und bei der Bauausführung zu beachten, um Fischereischäden möglichst zu vermeiden. Es werde darauf geachtet, dass während der Schonzeit der Bachforelle keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett bzw. keine Arbeiten und Bauwassereinleitungen vorgenommen würden. Die Laichzeiten von Schmerle, Stichling und Gründling könnten jedoch nicht vollumfänglich eingehalten werden, da mit einer Bauzeit außerhalb der Frostperioden von mindestens sechs Monaten zwischen Mai und Dezember auszugehen sei. Gleichwohl werde darauf geachtet, die notwendigen Baumaßnahmen in den benannten Zeiträumen so schonend wie möglich auszuführen. Falls nach Abschluss des Gewässerausbaues Sedimenteinschwemmungen festzustellen wären, würden diese außerhalb der Schon- und Laichzeiten entfernt. Der erforderliche Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheines nach § 16 AVBayFiG zum Fischfang unter Verwendung elektrischen Stroms werde rechtzeitig vor Durchführung der Befischung bei der Fachberatung für Fischerei gestellt. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sei fachkundiges Personal vor Ort, das bei den erforderlichen Arbeiten am Gewässer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen die Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Fischarten bzw. Wasserorganismen koordiniere und durchführe. Seitens der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen sei zudem dem Vorhabensträger mitgeteilt worden, dass in den betroffenen Gewässerabschnitten kein Fischereirecht seitens der Gemeinde Mönchstockheim vergeben worden sei. Eine Benachrichtigung des Fi-

schreiberechtigten entfalle daher. Ansonsten werde zugesagt, der Fachberatung für Fischerei zeitnah das Ergebnis möglicher Fischbergungen mitzuteilen (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.7.2 dieses Beschlusses). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann mit Blick auf die Einlassungen des Vorhabensträgers den Forderungen des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Der Vorhabensträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus existieren nach bisherigem Kenntnisstand keine Fischereiberechtigten für den betroffenen Gewässerabschnitt. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vor-

schriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 3.7.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Ergänzend ist bezüglich der Forderungen des Fischereifachberaters, die der Vermeidung von sog. „Fischereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollen, Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht, sodass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung. Der Einlassung des Vorhabensträgers im Schreiben vom 16.03.2018, dass etwaige Fischereischäden im Rahmen einer gütlichen Einigung mit den Fischereiberechtigten oder eines gesonderten Schätzverfahrens geregelt würden, ist daher zuzustimmen.

Der Fischereifachberater gab weiterhin an, dass die Entleerung und Befüllung des Alten Sees während des Bauzeitraums und darüber hinaus sicherzustellen sei, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gewässers zu gewährleisten. Der Eigentümer bzw. Pächter sei in den Ablauf einzubinden und die entsprechenden Maßnahmen seien mit ihm abzustimmen. Der Vorhabensträger hielt die Abstimmung weiterer Maßnahmen mit dem Eigentümer bzw. Pächter für nicht erforderlich, da bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens mit diesem die Entleerung und Befüllung des „Alten Sees“ abgesprochen worden sei, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gewässers während des Bauzeitraums zu gewährleisten. Im Regelungsverzeichnis (Ifd. Nrn. 36 und 38, Unterlage 11) werde deutlich, dass die maßgebende jährliche Befüllungszeit im Zeitraum

zwischen Januar und Ende Februar/Anfang März bei der Bauausführungsplanung berücksichtigt worden sei. Der Bauzeitraum für die Bauwerke und den Gewässerausbau sei auf die Zeitspanne zwischen Mai und Dezember festgelegt worden. Es komme daher zu keiner Überschneidung vorgenannter Zeiträume. Es werde jedoch zugesagt, den Eigentümer/Pächter rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren. Ein solches Vorgehen begegnet von Seiten der Planfeststellungsbehörde keiner Bedenken (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A 3.2.5 und A 3.7.3 dieses Beschlusses).

Soweit der Fischereifachberater anregte, die Arbeiten im und am Gewässer von unten nach oben, also entgegen der Fließrichtung durchzuführen, gab der Vorhabensträger plausibel an, dass baubetriebsbedingt in der ersten Bauphase vorgesehen sei, das neue Gewässer auf gesamter Länge herzustellen, um in der zweiten Bauphase bei der Herstellung der Brückenbauwerke Eingriffe in das Gewässer möglichst vermeiden zu können. Es sei daher zwingend erforderlich, beide Brückenbauwerke zeitgleich zu errichten.

Der Fischereifachberater merkte zudem an, dass die neue Bachsohle unterhalb der neuen Brückenbauwerke nicht zu einer Verschlechterung der längszonalen Durchgängigkeit für Wasserorganismen, insbesondere in Zeiten von Abflüssen NQ oder MNQ führen dürfe. Im neuen Bachlauf sei ein Trockenwettergerinne mit ausreichender Tiefe zu modellieren, sodass – wenn dies von der natürlichen Wasserführung her möglich sei – eine Wassertiefe von mindestens 20 cm bei Abfluss NQ oder MNQ gewährleistet sei. Als Basis-Sohlmaterialauflage auf befestigten Gewässerabschnitten sollten mindestens 20 cm einer Kiesmischung in der Kieswerksortierung 16/32 + 16/63 im Verhältnis 1:1 eingebracht werden. Der Vorhabensträger erwiderte darauf, dass die Ausbildung der neuen Bachsohle mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abgestimmt sei. Die neue Bachsohle erhalte auf gesamter Ausbaulänge eine 0,30 m dicke Sohlsubstratschicht der gewünschten Materialart auf gesamter Sohlbreite. Für die außerhalb des Gewässereingriffs liegenden, bestehenden Unkenbachabschnitte seien keine Trockenwettergerinne vorhanden. Trotzdem werde die Sohlsubstratschicht keilförmig ausgebildet, sodass sich ein Trockenwettergerinne bilden könne. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger damit seinen Pflichten Genüge getan, da er gegenüber dem bisherigen Zustand durch die Schaffung der Voraussetzung für die Bildung eines Trockenwettergerinnes sogar eine Verbesserung des gegebenen Zustandes herbeiführen wird. Eine Verpflichtung,

Gewässerabschnitte aufzuwerten, in die nicht eingegriffen wird, kann nicht gesehen werden.

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung und den Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurde vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 16.03.2018 verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.7.4 bis A 3.7.9 und A 7.3 dieses Beschlusses sichergestellt.

Soweit der Fischereifachberater Forderungen hinsichtlich der Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen erhebt, ist auf die Ausführungen unter C 2.6.7.3 und die Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter A 7.3 hinzuweisen. Im Übrigen sicherte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 16.03.2018 die Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen zu.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.7.11 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 16.03.2018, eine entsprechende Information der Betroffenen bei Unfällen etc. werde zugesichert (vgl. A 3.1).

Weiter wies der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 23.01.2018 auf eine Reihe weiterer Punkte hin. So wurde empfohlen, die Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer gemäß dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 102 zu beachten, da sich das Merkblatt ATV-DVWK-M 153 zur Ermittlung des Handlungsbedarfs im Umgang mit Niederschlagswasser derzeit in Überarbeitung befinde. Auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau“, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14) werde hingewiesen. Auch sollten in Zeiten von Niedrigwasser (Abfluss  $\leq$  MNQ) verbunden mit hohen Wassertemperaturen ( $> 21,5^{\circ}\text{C}$ ) und hohen Außentemperaturen ( $> 30^{\circ}\text{C}$ ) alle Arbeiten eingestellt werden, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wasser bewirkten. Der Vorhabensträger erklärte hierzu zu Recht, dass das empfohlene Arbeitsblatt DWA-A 102 derzeit nicht zur Anwendung eingeführt sei. Die Grundsätze des Merkblattes DWA-M 153 wie auch aller weiteren geltenden technischen Regelwerke würden eingehalten. Während der Bauzeit würde der Abfluss des Gewässers jederzeit gewähr-

leistet. Sollten baubedingte, deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in das Gewässer gelangen, würden in Abstimmung mit dem Fischereifachberater und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen die notwendigen Schritte festgelegt. Das Stellen von Nebenbestimmungen war aufgrund der gegebenen Zusicherungen nicht veranlasst.

Auch wurde vom Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu haften habe, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gesetzlich geregelt ist, ist eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut entbehrlich.

Die Einhaltung der Forderung des Fischereifachberaters, dass auch nach Abschluss der Baumaßnahmen die bisherige Wasserzufuhr bzw. –menge vom „Neuen See“ in den „Alten See“ sicherzustellen sei, wurde vom Vorhabensträger zugesagt.

Schließlich sollten nach Einschätzung des Fischereifachberaters weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und der Fließgewässerökologie vorbehalten bleiben. Die Aufnahme eines allgemeinen Auflagenvorbehalts war vorliegend aber weder erforderlich noch zulässig. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Diese Voraussetzungen liegen aber nur vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00 <juris>; vgl. auch BayVGh, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, einen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach alledem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde, bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen – insbesondere unter A 3.7 dieses Beschlusses – Rechnung getragen wur-

de, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu und stellt deren Ausgewogenheit nicht in Frage.

## **2.6.9 *Landwirtschaft als öffentlicher Belang***

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür sind in erster Linie die vorhabensbedingte Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

### **2.6.9.1 *Flächeninanspruchnahme***

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. So sollen ca. 5,81 ha Ackerboden dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Eine Fläche von ca. 1,89 ha wird versiegelt, 3,92 ha werden überbaut. Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde in seiner Stellungnahme vom 01.02.2018 darauf hingewiesen, dass der bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Oberbodenüberschuss von ca. 13.000 m<sup>3</sup> den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. den Flächenbewirtschaftern der Umgebung zur Auffüllung flachgründiger Böden bis ca. 20 cm zur Verfügung gestellt werden sollte. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 22.02.2018 zu, den überschüssigen Oberboden - soweit baubetrieblich möglich - den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.6.7 dieses Beschlusses).

Das Amt für ländliche Entwicklung schlug mit Schreiben vom 31.01.2018 vor, im Bereich des plangegegenständlichen Vorhabens zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und zur Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern zweckmäßigerweise eine Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG durchzuführen. Durch das Bauvorhaben würden ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen und landwirtschaftliche Nutzflächen durchschnitten. Der Vorhabensträger erläuterte im Schreiben vom 22.02.2018, dass bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens Abstimmungsgespräche zur Durchführung eines Unternehmensflurbereini-

gungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG mit dem Amt für ländliche Entwicklung, der Gemeinde Sulzheim und dem Landratsamt Schweinfurt als zuständiger Enteignungsbehörde stattgefunden hätten. Zwischenzeitlich habe der Vorhabensträger die erforderlichen Unterlagen für den Antrag auf Durchführung eines solchen Verfahrens dem Landratsamt Schweinfurt übergeben, das nunmehr die Antragsunterlagen überprüfe und beim Amt für ländliche Entwicklung die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung i.S.d. §§ 87 ff. FlurbG beantrage. Die weiteren Verfahrensschritte würden in enger Abstimmung zwischen Amt für ländliche Entwicklung, der Gemeinde Sulzheim und dem Vorhabensträger erfolgen. Am 23.03.2018 wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren schließlich beantragt. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich zu ergänzen, dass in einem solchen Flurneuordnungsverfahren das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz mit der Folge überplant wird, dass durch die gegenständliche Planung vorgesehene Wegebeziehungen geändert werden oder auch ganz entfallen können. Die Änderungen werden dann im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG behandelt. Auch im Rahmen dessen wird sichergestellt werden, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke erreichbar sind und bewirtschaftet werden können. Da die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung vom gegenständlichen Verfahren gänzlich unabhängig ist, ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde in dieser Hinsicht nichts zu unternehmen. Dies gilt auch bezüglich der vom Amt für ländliche Entwicklung im Erörterungstermin angesprochenen grundsätzlichen Möglichkeit, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens eine Verschiebung der Kompensationsflächen vorzunehmen bzw. die vorgesehenen landwirtschaftlichen Ersatzwege zu Bestandteilen des Kernwegenetzes auszubauen.

#### **2.6.9.2 *Landwirtschaftliches Wegenetz***

Im Zuge der hier gegenständlichen Planfeststellung wird das nachgeordnete landwirtschaftliche Wegenetz der neuen Staatsstraße angepasst. Die Staatsstraße zerschneidet eine bisher unbebaute Fläche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Das Konzept sieht vor, die zahlreichen vorhandenen Anschlüsse der landwirtschaftlichen Grundstücke und Anbindungen der Feldwege an die St 2275 mit Blick auf die Verkehrssicherheit (Verminderung der Verkehrsgefährdung durch ein- bzw. abbiegende landwirtschaftliche Fahrzeuge) zu reduzieren. Für die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes werden straßenbegleitende Parallelwege zur St 2275 und zu den Anschlussästen der Knotenpunkte vorgesehen. Am Ortsanschluss Nord soll eine Anbindung des straßenbe-

gleitenden Feldweges an die St 2275 erfolgen. Weitere Änderungen im landwirtschaftlichen Straßen- und Wegenetz sind nicht vorgesehen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis) verwiesen. Durch die Planung wird insgesamt die Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die Ortsumgebung Mönchstockheim gewährleistet. Die Trennungswirkung, die durch die neue Staatsstraße in der Flur hervorgerufen wird, kann durch die oben beschriebenen Anbindungen in verträglichem Maß gemindert werden. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen Umwege im Vergleich zur derzeitigen Situation in Kauf genommen werden müssen.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die Art. 17 ff. BayStrWG schützen als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken. Sie garantieren nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Entsprechendes gilt hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Wege.

Trotz alledem sind die im Laufe des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Bedenken an dieser Stelle näher zu erörtern und abschließend abzuwägen, wobei an erster Stelle in diesen Abwägungsprozess auf Seiten des plangegegenständlichen Vorhabens mit großem Gewicht das grundsätzliche Einverständnis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit den geplanten Wegeführungen (Schreiben vom 01.02.2018) einzustellen ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regte in seiner Stellungnahme vom 01.02.2018 lediglich an, den neu geplanten Grünweg östlich der neuen Umgehungsstraße von Bau-km 0+455 bis Bau-km 0+820 (Ifd. Nr. 18 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) befestigt als gemeinsamen Wirtschafts-/Geh- und Radweg auszubauen. Dann könne die bestehende St 2275 westlich von Mönchstockheim komplett entsiegelt, aufgefüllt und zu Ackerfläche umgewandelt

werden, da die in diesem Bereich durchschnittlichen Rest-Ackerflächen durch den neu geplanten Weg ausreichend erschlossen seien und das dortige Verkehrsaufkommen an Radfahrern und Fußgängern überschaubar sei. Die dort verbleibenden Felder könnten dann unter Einbeziehung des Amtes für ländliche Entwicklung mit der zu Acker rückgebauten Straßenfläche zu größeren Ackereinheiten zusammengefasst werden.

Der Vorhabensträger stand diesem Vorschlag im Schreiben vom 22.02.2018 ablehnend gegenüber. Die bestehende St 2275 verlaufe (Ifd. Nr. 16 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) teilweise in Dammlage bis zu einer Höhe von 2,50 m über Gelände, sodass der Rückbau der bestehenden St 2275 eine erhebliche Geländeaufschüttung zur Angleichung der Höhenunterschiede zur Folge hätte. Daraus resultierend würden sich ungünstige Geländelängsneigungen mit bis zu 6% für die Bewirtschaftung der Ackerfläche ergeben. Hinzu komme, dass die für eine solche Maßnahme erforderlichen Erdmengen nicht zur Verfügung stünden und daher kostenaufwendig angefahren werden müssten und der Rückbau der alten St 2275 samt Neuversiegelung des Grünweges zu nicht unerheblichen Mehrkosten führen würde. Zudem sei die Nutzung der bestehenden St 2275 für den landwirtschaftlichen Verkehr deutlich vorteilhafter, da diese zwischen dem „Neuen See“ und dem Ortsanschluss West relativ geringe Längsneigungen aufweise, wohingegen der geplante Grünweg einen erheblich ungünstigeren Höhenverlauf (verlorene Steigung mit ca. 5%) und eine ungünstigere Linieneinführung aufweise. Bei Abstimmungsgesprächen im Vorfeld des Verfahrens habe sich die geplante Lösung als vorzugswürdig herausgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die vom Vorhabensträger vorgebrachten Argumente für nachvollziehbar. Seine Begründung zeigt, dass sich mit den Belangen der Landwirtschaft intensiv auseinandergesetzt und die bestmögliche Lösung angestrebt wurde. In Anbetracht der deutlichen Kostensteigerung, die die gewünschte Maßnahme - die mit einer schlechten Linieneinführung und ungünstigen Höhenverhältnissen zudem keine optimalen Ergebnisse brächte - hervorrufen würde, erscheint eine Änderung der Planung unverhältnismäßig. Diese Einschätzung wird noch dadurch gestützt, dass weder der Bayerische Bauernverband als Interessenvertretung der Landwirtschaft noch die betroffenen Landwirte selbst die vom Vorhabensträger vorgeschlagene Lösung in diesem Bereich bemängelt haben.

Der Bayerische Bauernverband regte mit Schreiben vom 19.01.2018 an, den Flurweg Nr. 444 der Gemarkung Mönchstockheim weiter direkt an die St 2275

anzubinden. Die bisherige Planung sieht vor, den Flurweg Nr. 444 an einen neu zu schaffenden parallel zur St 2275 verlaufenden Feldweg (Ifd. Nr. 10 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) anzubinden, der dann wiederum über den geplanten Kreisverkehr eine Verbindung mit der St 2275 ermöglicht. Der Bayerische Bauernverband wies darauf hin, dass der Flurweg neben der Landwirtschaft auch sehr stark von Naturfreunden genutzt werde, die den Alten See besuchten. Es werde daher eine hohe Belastung des neuen Feldweges mit PKW und Fußgängern befürchtet. Es müsse sichergestellt werden, dass der neu zu errichtende Feldweg der Landwirtschaft vorbehalten bleibe, keine PKW bis zum See oder bis auf Höhe der bisherigen Zufahrt bei Bau-km 0+325 führen und keine parkenden Autos den landwirtschaftlichen Verkehr behinderten. Der Einwander Nr. 8 schloss sich in seinem Schreiben vom 22.01.2018 und mit seinem Vortrag im Erörterungstermin dieser Forderung an.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf in seiner Stellungnahme vom 14.02.2018 und im Erörterungstermin, dass aus seiner Sicht eine direkte Anbindung des Flurwegs Nr. 444 an die St 2275 abzulehnen sei. Mit der neuen Ortsumgehung Mönchstockheim und der damit verbundenen innerörtlichen Verkehrsentslastung solle zum einen die Ortsdurchfahrt von schädlichen Umweltbelastungen entlastet und verkehrssicherer gestaltet werden, zum anderen solle gleichermaßen auf der neuen Ortsumgehung die Verkehrssicherheit und –qualität nachhaltig gewährleistet werden. Die neue Ortsumgehung solle u.a. durch die vorgesehene Entflechtung der Verkehrsarten (separate Führung Straße bzw. Feld-/Geh-/Radweg) im vorliegenden Streckenabschnitt ihre raumordnerische Funktion erfüllen. Zur Vermeidung von Konfliktpunkten solle nach den Richtlinien für Landstraßen (RAL 2012) der Abstand aufeinanderfolgender Knotenpunkte möglichst groß sein. Knotenpunkte in großer räumlicher Nähe sollten möglichst zu einem Knotenpunkt zusammengefasst werden. Im Hinblick auf die Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit und –qualität sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der örtlichen Randbedingungen die Verknüpfung des untergeordneten Wegenetzes mit dem übergeordneten Straßennetz über zwei verkehrssichere Knotenpunkte (OA West bei Bau-km 0+825 und OA Nord bei Bau-km 1+710) erfolgen solle. Darüber hinaus sei südlich des „Neuen Sees“ mittels einer bestehenden Rechtsversatzführung eine verkehrssichere Verknüpfung der Flurteile westlich/östlich der neuen Ortsumgehung über die vorhandenen Feldwegseinmündungen bei Bau-km 0-120 und Bau-km 0-018 gegeben. Eine weitere Feldwegeinmündung bei Bau-km 0+325 stünde einer Entflech-

tung der Verkehrsarten entgegen und generiere durch den hohen Linksabbiegeranteil landwirtschaftlicher Fahrzeuge eine potentielle Gefahrenquelle.

Die Planfeststellungsbehörde teilt insofern die Ansicht des Vorhabensträgers, da der Verkehrssicherheit und damit auch dem Schutz von Menschen vor Gefahren an Leib und Leben ein sehr hohes Gewicht zukommt. Die viermalige Möglichkeit der Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die St 2275 auf einer Strecke von ca. 2 km Länge erscheint angemessen. Mit Blick auf die oben angeführte Rechtsprechung ist eine zumutbare Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke gegeben.

Bezüglich der Bedenken des Bayerischen Bauernverbands hinsichtlich der starken Befahrenheit des geplanten neuen Feldweges und der Zunahme wilden Parkens, merkte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 14.02.2018 und im Erörterungstermin zu Recht an, dass es in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Sulzheim als örtliche Straßenverkehrsbehörde gemäß Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und als künftiger Straßenbaulastträger falle, durch verkehrsrechtliche Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Gefahren bei der Benutzung des Feldwegs möglichst ausgeschlossen würden bzw. die für die Bewirtschaftung bedingte Art der Wegenutzung geregelt werde. Verkehrsrechtliche Regelungen, die nicht als konzeptioneller Teil der planfestzustellenden Straße anzusehen sind, sind grundsätzlich nicht im Planfeststellungsbeschluss selbst zu treffen (Nr. 33 Abs. 6 PlafeR 15). Vorliegend entspricht die alleinige Nutzung des neuen Feldweges durch landwirtschaftliche Fahrzeuge gerade nicht der konzeptionellen Ausrichtung der Planung, da über den zu errichtenden Parallelweg auch der Fußgänger- und Radfahrerverkehr abgewickelt werden soll, um eine Entflechtung der Verkehrsarten auf der St 2275 zu erreichen. Da es der örtlichen Straßenverkehrsbehörde in Zukunft weiter möglich ist, auf evt. entstehende Gefahren zu reagieren, erscheint die Festsetzung verkehrsrechtlicher Regelungen im Planfeststellungsbeschluss entbehrlich.

Das Amt für ländliche Entwicklung forderte mit Schreiben vom 31.01.2018 und im Erörterungstermin die durch das Bauvorhaben nötig werdenden Ersatzwege für die Landwirtschaft nach den aktuellen Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) herzustellen. Dies wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.02.2018 zugesichert (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.1 dieses Beschlusses).

Mit den Nebenbestimmungen unter A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes Genüge getan.

### **2.6.9.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft**

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der Staatsstraße St 2275 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen wurden bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 2.6.4 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 2.6.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffimmissionen (aus dem laufenden Betrieb der Staatsstraße) auf den unmittelbaren Nahbereich am Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbantrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Soweit ein landwirtschaftliches Grundstück innerhalb dieses kritischen Bereiches zum Liegen kommen sollte, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer durch die Nebenbestimmung unter A 3.12.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Bezüglich der Problematik der Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 2.6.5 dieses Beschlusses, hinsichtlich der Belastung des an der neuen Trasse gelegenen Aussiedlerhofes durch den Verkehrslärm wird auf die Erläuterungen unter C 2.6.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Ausführungen der Nebenbestimmungen unter A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.7.1 dieses Beschlusses verwiesen.

### **2.6.9.4 Abwägung**

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der

Maßnahme, den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Kompensation bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Struktur des landwirtschaftlich geprägten Gebietes als öffentlicher Belang "Landwirtschaft" sind in dem betroffenen Raum infolge der erstmaligen Neuzerschneidung gravierend, müssen jedoch hinter den für das Vorhaben sprechenden Belangen, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbelastung im Innenort von Mönchstockheim, zurückstehen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Baues der Ortsumgehung Mönchstockheim sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht infrage.

#### **2.6.10 Forstwirtschaft**

Durch die gegenständliche Maßnahme wird kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes berührt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stellte in seinem Schreiben vom 01.02.2018 keine forstwirtschaftlichen Probleme fest. Das gegenständliche Vorhaben ist daher mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

#### **2.6.11 Denkmalpflege**

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung B VI - Lineare Projekte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 08.02.2018 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege können Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung berührt sein. Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung Mönchstockheim müsse ein Bildstock (Denkmal-Nr. D-6-78-183-47: Bildstock, auf Rundsäule ein rundbogiger Aufsatz mit Hochrelief der Kreuzigung Christi, rückseitige Inschrift, bez. 1694; Straße nach Gerolzhofen) versetzt werden. Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestünden dagegen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sei ein geeigneter und angemessener Standort in der Nähe des bisherigen Ortes auszuwählen und mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Für die Versetzung sei entweder eine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG über die Kommune bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (LRA Schweinfurt) zu beantragen oder das Abstim-

mungsergebnis sei als Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Der Vorhabensträger gab im Schreiben vom 22.02.2018 an, dass der genannte Bildstock durch die Maßnahme nicht berührt werde, da dieser in 3,50 m Entfernung vom Baufeld stehe. Eine Versetzung sei daher nicht nötig. Es werde aber zugesagt, bei der Bauausführung entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen am Bildstock zu vermeiden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit in diesem Punkt den Belangen der Denkmalpflege Genüge getan (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.9.10 dieses Beschlusses).

Nach Auskunft des Vorhabensträgers im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 5.4) muss zudem das bestehende Feldkreuz bei Bau-km 0+400 versetzt werden. In Abstimmung mit der Gemeinde Sulzheim, der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Kreisheimatpflege wurde ein neuer Standort bei Bau-km 0+513 östlich der Ortsumgehung festgelegt. Das Landesamt für Denkmalpflege erhob im Zuge der Vorabstimmung mit Schreiben vom 01.06.2016 keine Einwände gegen das Vorgehen.

Das Landesamt bat darum, sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt würden, zum jeweiligen Bauantrag angehört zu werden. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gab in seinem Schreiben an, dass die geplante Baumaßnahme ein Bodendenkmal (Denkmal-Nr. D-6-6028-0049: Siedlung des Mittelneolithikums und der Bronzezeit) sowie Vermutungsfälle (Inv. Nr. V-6-6028-0002: Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen; Inv. Nr. V-6-6028-0006: Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen), die aufgrund der siedlungsgünstigen Lagen eingetragen wurden, quere. In einer dem Schreiben des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege beigefügten Karte wurden die Flächen auch graphisch dargestellt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte in seinem Schreiben aus, dass Teilflächen bereits bei einer vorausgegangenen Maßnahme untersucht und daher nicht als Vermutungsflächen berücksichtigt worden seien. Vor Baubeginn sollte eine archäologische Sicherungsmaßnahme durchgeführt werden, um Pla-

nungssicherheit zu gewährleisten. Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 22.02.2018 zu, rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege archäologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.9.6 dieses Beschlusses).

In bereits überbauten und neu gestalteten Straßenbereichen sei nach Auskunft des Landesamtes davon auszugehen, dass Bodendenkmäler nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang erhalten seien. Unter Straßen, die im 19. bzw. 20. Jahrhundert angelegt worden seien, könne jedoch in vielen Fällen das Bodendenkmal erhalten sein.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal teilweise als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 BayDSchG). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt würden, werde empfohlen. So könne eine hohe Nachhaltigkeit im Hinblick auf den gemeinsamen Erhalt von Natur, Landschaft und Bodendenkmal erzielt werden. Der Vorhabensträger erwiderte im Schreiben vom 22.02.2018 zu Recht, dass die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen vorrangig auf Grundlage bestimmter räumlicher, bewirtschaftungsmäßiger und artenschutzrechtlicher Kriterien und Vorgaben der unteren und höheren Naturschutzbehörde gewählt wurden. Synergieeffekte würden aber natürlich genutzt werden.

Für das weitere Vorgehen schlug das Landesamt für Denkmalpflege vor, auf Grundlage der „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) zu verfahren. Der Vorhabensträger versprach in seiner Stellungnahme vom 22.02.2018 auf diese Hinweise zu achten.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat weiterhin, verschiedene Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. So seien Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens un-

verzichtbaren Umfang zu begrenzen, soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich sei.

Auch seien vom Vorhabensträger die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhob des Weiteren das Petikum, dass der Vorhabensträger bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen habe. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählten nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen seien mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen seien im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde sei durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 22.02.2018 die Beachtung dieser Auflagen zu, ihnen wurde unter A 3.9 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches

Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 8 zu Art. 7).

Die Auflagen unter A 3.2.1 und A 3.9.2 bis A 3.9.6 dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekun-

däre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwar- ten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Lan- desamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzaufla- gen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der ge- wichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Be- deutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit heraus- ragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorge- sehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabens- träger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvor- hergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmal- schutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der be- kannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventuel- ler Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.1 und A 3.9.2 bis A 3.9.6 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Neben- bestimmung A 3.9.1 dieses Beschlusses überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf

von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.4 dieses Beschlusses auftreten.

Seitens des Landratsamtes Schweinfurt (Schreiben vom 31.01.2018) als Untere Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

#### **2.6.12 *Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht***

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der vorliegenden Planung ergeben sich nach Bilanzierung der anfallenden Erdmengen ein Oberbodenüberschuss von ca. 13.000 m<sup>3</sup> und ein Erdmassenbedarf von ca. 2.000 m<sup>3</sup>. Der überschüssige Oberboden wird nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt und - soweit möglich - der örtlichen Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Die durch den Ausbau anfallenden Reststoffe werden im Zuge der Bauausführung nach erfolgter Haufwerksbeprobung einer Deponie oder Wiederverwertung zugeführt (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11). Durch diese Vorgehensweise und durch Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses kann sichergestellt werden, dass den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts Genüge getan wird. Das Landratsamt Schweinfurt als untere Bodenschutzbehörde erhob im Schreiben vom 31.01.2018 keine Einwände.

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist nicht vorgesehen. Es bedarf folglich keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die

Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachträglichen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 2.6.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wies in seiner Stellungnahme vom 06.12.2018 darauf hin, dass überschüssiges Bodenmaterial, das an anderer Stelle verfüllt oder aufgebracht werden soll, den Anforderungen nach § 12 BBodSchV unterliege. Für den anfallenden Straßenaufbruch, der wiederverwertet werden soll, seien die Anforderungen der LAGA-Richtlinie zu beachten. Bis zur Klärung des jeweils möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges seien die Materialien an geeigneter Stelle zwischenzulagern. Der direkt anstehende Boden im Bereich von stark befahrenen Straßen und somit vor allem das Bankettschälgut könnten erheblich mit Schadstoffen belastet sein (PAK und Schwermetalle). Bankettschälgut überschreite erfahrungsgemäß den Z 1.1-Zuordnungswert der LAGA M20. Im Hinblick auf diese zu erwartenden Belastungen sei eine Deklarationsanalytik durchzuführen und zu versuchen - sofern bautechnisch möglich - diese obere Bodenschicht getrennt vom restlichen Abtrag zu gewinnen.

Das Landratsamt Schweinfurt schloss sich in der Stellungnahme vom 31.01.2018 den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen an.

Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 08.01.2018 eine entsprechende Beachtung unter Hinweis auf eine zur Durchführung der erforderlichen Beprobungen bereits im Lageplan (Unterlage 5, Blätter 1 E und 2 E) ausgewiesene Lagerfläche zu. Eine erste orientierende Deklarationsanalytik habe bereits im Rahmen der Entwurfsplanungen stattgefunden. Bei der Bauausführung würde die Deklarationsanalytik nochmals konkretisiert und festgelegt, wie mit dem Boden verfahren werden müsse. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes wird zudem durch die Nebenbestimmungen unter A 3.6.1 bis A 3.6.7 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabensträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

#### **2.6.13 *Belange des Brand- und Katastrophenschutzes***

Aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets 10 (Sicherheit und Ordnung) vom 04.12.2017) bestehen gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten sichergestellt sei. Die Löschwasserversorgung müsse gewährleistet werden. Falls vorhandene Wasserleitungen und auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt würden, seien dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle ILS-Schweinfurt, seien über solche Maßnahmen zu informieren bzw. daran zu beteiligen. Die Brand- und Unfallmeldung müsse auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

Falls im Zuge der Baumaßnahme bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden könnten, seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS-Schweinfurt) rechtzeitig zu informieren.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 18.12.2017 die Erfüllung dieser Forderungen zu. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.10 dieses Beschlusses verwiesen. Im Ergebnis ist den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

#### **2.6.14 *Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen***

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch

zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. Art. 22 BayStrWG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Kabel der Telekom Deutschland GmbH, der Unterfränkischen Überlandzentrale und von Kabel Deutschland. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 11 sowie die von den Versorgungsträgern im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingereichten Pläne verwiesen.

Die beteiligten Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen und diesbezügliche Regelungen gefordert.

#### **2.6.14.1 Telekom Deutschland GmbH**

Mit Schreiben vom 05.12.2017 und 26.03.2018 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG beauftragt und bevollmächtigt – zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben erhebe. Im Bereich der neuen Kreisverkehrsanlage bei Bau-km 0+825 komme es zu einer Berührung mit Anlagen des Unternehmens. Die Telekommunikationslinien des Unternehmens würden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage sei wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Sollten Sicherungs- und Anpassungsarbeiten nötig werden, würde das Unternehmen diese im Zuge der Baumaßnahme durchführen. Es werde darum gebeten, für solche Arbeiten ausreichend Zeitbedarf im Bauzeitenplan vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sei das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (insbesondere Abschnitt 6), zu beachten (vgl. A 3.11.3 dieses Beschlusses). Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei (vgl. A 3.11.4 dieses Beschlusses). Es sei erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommu-

nikationslinien der Telekom informierten. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten (vgl. A 3.11.5 dieses Beschlusses). Die Deutsche Telekom Technik GmbH sei rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Mindestens drei Monate vor Baubeginn sei dem Unternehmen die beauftragte Tiefbaufirma mitzuteilen (vgl. A 3.2.3 dieses Beschlusses).

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 19.12.2017 und 17.04.2018 die rechtzeitige Benachrichtigung und die Beachtung der sonstigen Auflagen zu. Den Einwänden des Trägers von Versorgungsleitungen wird daher Genüge getan.

#### **2.6.14.2 Unterfränkische Überlandzentrale**

Die Unterfränkische Überlandzentrale teilte mit Schreiben vom 19.01.2018 mit, dass zwischen Baubeginn und Bau-km 0+900 1-kV- und Glasfaserkabelanlagen des Unternehmens verliefen. Auf Höhe der Kreisstraße SW 53 befände sich ein 20-kV-Kundenkabel. Vor Beginn der Bauarbeiten sei eine Einweisung durch den Netzservice des Unternehmens zwingend erforderlich, zudem seien die Hinweise des „Sicherheitsmerkblattes zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen (Kabel)“ der Unterfränkischen Überlandzentrale einzuhalten. Die Umverlegung des 20-kV-Privatkabels sowie der 1-kV-Leitungen im Ortseingangsbereich seien vorab mit dem Vorhabensträger abgesprochen worden. Die Kostentragung werde zutreffend in Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis) behandelt.

Bei Bau-km 0+145 kreuze ein Fernmeldekabel des Unternehmens die St 2275. Dieses Kabel könne in der Unterlage 11 nicht aufgefunden werden. Da über diese LWL-Fernmeldeleitung sensible Daten zur Netzsteuerung geleitet würden, würde ein Vorlauf von mindestens acht Wochen für die Vorbereitung evt. notwendiger Schaltmaßnahmen/Umlegungsarbeiten benötigt. Eventuell auftretende Regressansprüche würden an den Vorhabensträger weitergeleitet werden.

Generell übernehme die Unterfränkische Überlandzentrale für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstünden, keine Haftung.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 07.02.2018 die Einhaltung der Hinweise im genannten Sicherheitsmerkblatt zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.11.1). Der Forderung nach einer Sicherheitseinweisung wurde in der Nebenbestimmung unter A 3.11.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Das angesprochene Fernmeldekabel sei nach Auskunft des Vorhabensträgers versehentlich unter der lfd. Nr. 3 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11)

beschrieben worden anstatt richtigerweise unter der lfd. Nr. 4. Eine entsprechende Korrektur wurde durch Roteintragung vom 24.05.2018 vorgenommen. Im Kreuzungsbereich des Fernmeldekabels (Bau-km 0+150) rücke der neue Fahrbahnrand der St 2275 etwa 5,30 m vom Bestand ab. Die neue Straßengradiente verlaufe jedoch in etwa auf Höhe der Bestandsstraße. Die seitliche Abrückung nach Westen erfordere wegen der straßenbegleitenden Entwässerungsmulde einen Geländeabtrag von ca. 1,10 m. Es werde zugesagt, das Fernmeldekabel – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen anzugleichen bzw. während der Bauarbeiten zu sichern. Die diesbezügliche Kostentragung richte sich nach dem Rahmenvertrag vom 11./18.06.1986 und dessen Nachtrag vom 15.04./05.05.1987, Az. 33-4044.

Eine Unterrichtung der Unterfränkischen Überlandzentrale mindestens acht Wochen vor Baubeginn zur Koordinierung der Abwicklung der erforderlichen Sicherungsarbeiten an den Anlagen wurde vom Vorhabensträger zugesichert (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.2.4).

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde muss angemerkt werden, dass die Übernahme evt. Schäden nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Diese muss im Nachgang in einem zivilgerichtlichen Verfahren geklärt werden.

### **2.6.14.3 Abwägung**

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

### **2.6.15 Belange der Wehrverwaltung**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 - teilte mit Schreiben vom 09.02.2018 mit, dass gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Bedenken bestünden. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde war deshalb nichts Weiteres zu veranlassen.

## **2.6.16 Kommunale Belange**

### **2.6.16.1 Stadt Gerolzhofen und Gemeinde Sulzheim**

Die Stadt Gerolzhofen (Schreiben vom 12.01.2018) und die Gemeinde Sulzheim haben keine Bedenken gegen die vorgelegten Planunterlagen bzw. die Baumaßnahme vorgebracht.

### **2.6.16.2 Landkreis Schweinfurt**

Der Landkreis Schweinfurt hat mit Schreiben vom 31.01.2018 – insbesondere in seiner Zuständigkeit als untere Naturschutz- und Wasserrechtsbehörde – verschiedene Punkte zum gegenständlichen Verfahren vorgetragen. Die Aspekte des Naturschutzes wurden bereits unter C 2.6.5 dieses Beschlusses ausführlich behandelt, zu den wasserrechtlichen Fragen kann auf C 2.6.7 dieses Beschlusses verwiesen werden. Zum Immissionsschutz siehe bereits unter Punkt C 2.6.4 dieses Beschlusses.

Hinsichtlich originärer Landkreisbelange wurde vorgetragen, dass die verfahrensgegenständliche Planung im Rahmen der Querung der St 2275 mit der SW 53 westlich von Mönchstockheim und hinsichtlich der Abstufung der Staatsstraße in der Ortsdurchfahrt zur Kreisstraße die Belange der Kreisstraßen betreffe. Grundsätzlich bestehe mit der Planung Einverständnis, Detailfragen müssten jedoch noch geklärt werden.

Im Einzelnen wurde angemerkt, dass die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) für die SW 53 im Prognosejahr 2030 errechneten Verkehrszahlen mit 633 Kfz/24h und einem Schwerverkehrsanteil von 22 Kfz/24h nicht nachvollzogen werden könnten. Die zurückliegenden drei Verkehrszählungen hätten DTV-Werte von 563-769 Kfz/24h und einen Schwerverkehrsanteil von 56-61 Kfz/24h ergeben. Da sich die Verkehrsbeziehungen auf der SW 53 durch die geringe lagemäßige Veränderung der St 2275 vom westlichen Ortsrand um ca. 140 m nicht spürbar verändern würden, erscheine v.a. der prognostizierte Schwerverkehrsanteil nicht stimmig. Es seien vielmehr Schwerverkehrsanteile von 60 bis 80 Kfz/24h zugrunde zu legen. Diese Zahlen würden für die Bemessung des Straßenoberbaus die Belastungsklasse 1,0 erfordern. Der Straßenaufbau müsse sich analog zum Aufbau der in Richtung Ortsdurchfahrt weiterführenden SW 53 (Ortsanschluss West) aus 4 cm Asphaltdeckschicht, 14 cm Asphalttragschicht und 47 cm Frostschuttschicht zusammensetzen. Der Straßenquerschnitt (Unterlage 14.2/3) sei für den „Anschluss SW 53“ entsprechend zu korrigieren. Obwohl der Vorhabens-träger im Schreiben vom 16.03.2018 die Meinung vertrat, dass die vom Tiefbau-

amt des Landratsamtes Schweinfurt genannten Verkehrsbelastungen lediglich Bestandszählungen wären, die für eine Verkehrsprognose mit entsprechender Verkehrsumlegung bzw. Verkehrsverlagerung, die aus dem Neubau der Ortsumgehung einschließlich der Anpassungen im übrigen Straßennetz resultierten, nicht repräsentativ wären, hielt er mit dem Tiefbauamt nochmals Rücksprache. Als Ergebnis dieser Zusammenkunft wurde festgehalten, dass der bestehende Straßenaufbau im Bereich des Anschlussastes der SW 53 an die Kreisverkehrsanlage bei Bau-km 0+825 (SW 53 nach Alitzheim) gemäß Bodengutachten eine Asphaltstärke im Bestand zwischen 15 cm und 17 cm aufweise. Dies entspreche nach RStO nahezu einer Belastungsklasse Bk 1,0. Der Vorhabensträger sagte daher zu, den Anschlussast der SW 53 nach Alitzheim mit einer Bauklasse 1,0 – entsprechend dem Bestand – herzustellen. Der Straßenquerschnitt in Unterlage 14.2/3 E wurde mit Planänderung vom 24.05.2018 dementsprechend angepasst. Der Forderung des Landkreises wurde daher Genüge getan.

Desweiteren wurde vom Landkreis bemängelt, dass im Bereich des Ortsanschlusses West am Ortsrand aufgrund der vorhandenen Ortsrandbebauung in Anwendung der RAST (angebauter Ortsbereich) im Radienbereich ( $R = 60 \text{ m}$ ) eine negative Querneigung von  $q = -2,5\%$  ausgebildet werden solle. Nach Auffassung des Landkreises läge die SW 53 im Bereich des Ortsanschlusses West auf ganzer Länge von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+160 im Außenbereich und damit an der freien Strecke. Maßgebende Ausbaurichtlinie sei daher die RAL, die für einen so kleinen Radius keine negative Querneigung vorsehe. Im Hinblick auf die Erkennbarkeit der in diesem Bereich geänderten Linienführung werde es für dringend erforderlich gehalten, den Radienbereich mit einer zur Innenkurve geneigten Querneigung zu bauen. Die Querneigung mit dem tiefer liegenden linken Fahrbahnrand könne bereits ab der Kreisverkehrsanlage ausgebildet werden, womit nur eine Verwindung unmittelbar am Ortsrand nötig würde. Nennenswerte Kostenerhöhungen seien durch eine solche Maßnahme nicht zu erwarten, da die geplante Gradiente im Bereich Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+160 ohnehin einen Vollausbau erfordere. Auch zu diesem Sachverhalt führte der Vorhabensträger mit dem Tiefbauamt des Landratsamtes Schweinfurt eine Ortseinsicht durch. Es wurde festgestellt, dass die Ortstafel aus Richtung Alitzheim (SW 53) unmittelbar an der bestehenden Feldwegeinmündung (Ifd. Nr. 25 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) bei Bau-km 0+089 (SW 53) stehe. Künftig wird diese Feldwegeinmündung wieder an den neuen Ortsanschluss West angeschlossen. Die Ortstafel wird wieder auf Höhe der Feldwegeinmündung angebracht, sodass der

vorgenannte Kurvenbereich ( $R=60$  m) mit negativer Querneigung innerhalb geschlossener Ortslage mit  $V_{zul.} = 50$  km/h liege. Insofern sei der Hinweis auf die RStO und deren Anwendung zulässig. Es wurde vor Ort insbesondere deutlich, dass es bei Abweichung von der Planung des Vorhabensträgers im Übergangsbereich zwischen Neuplanung und Bestand zu einer unzureichenden Fahrbahnenentwässerung mit erheblich ausgeprägten wasserabflussschwachen Zonen käme. Dies gelte es mit Blick auf die Verkehrssicherheit zu vermeiden. Zwischen dem Landkreis und dem Vorhabensträger wurde deshalb festgelegt, dass der Radienbereich  $R=60$  m bis zum Bauende Bau-km 0+160 (SW 53) mit negativer Querneigung ( $q = -2,5$  %) ausgeführt werde. Zwischen Bau-km 0+160 (SW 53) und Bau-km 0+175 (SW 53) erfolge eine Angleichung der negativen Querneigung an die bestehende Querneigung der St 2275. Hierzu sei es erforderlich, auf 15 m Länge am rechten Fahrbahnrand der bestehenden St 2275 die Entwässerungsrinne, die Betonbordsteine und den angrenzenden Gehweg an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Kosten für die Angleichung trage der Vorhabensträger. Die Unterlagen 5 Blatt 1 E, 6.3 E und 11 wurden durch Planänderung bzw. Roteintragung vom 24.05.2018 entsprechend angepasst.

Der Landkreis teilte weiter mit, dass der zur Abstufung zur Kreisstraße vorgesehene Abschnitt der St 2275 innerhalb der Ortsdurchfahrt im Bereich der Fahrbahn vereinzelt Risse und mehrere kleinräumige Verdrückungen aufweise. Die beidseits der Fahrbahn liegenden Entwässerungsrinnen (3-zeiliges Granit-Großpflaster) zeige teilweise Setzungen und damit abflussschwache Bereiche. Einzelne Straßeneinlaufroste lägen höher als die beidseits anschließenden Entwässerungsrinnen. Zudem sei in der Kurve am Übergang zur SW 53 Richtung Vögnitz die Sichtweite so gering, dass die Verkehrssicherheit nur mittels Verkehrsspiegel gewährleistet werden könne. Diese Schäden und Unzulänglichkeiten sollten nach Meinung des Landkreises vor der Umstufung zur Kreisstraße beseitigt werden. Der Vorhabensträger sagte insoweit im Schreiben vom 16.03.2018 zu, dass rechtzeitig vor der Abstufung der St 2275 zur Kreisstraße im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit dem Tiefbauamt des Landratsamtes Schweinfurt die bestehenden Schäden bzw. Mängel protokolliert und entsprechende Sanierungsmaßnahmen vereinbart würden. Zweckmäßigerweise sollten jedoch mit Blick auf eine erheblich geringere Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt die notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen erst nach Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung ausgeführt werden.

Schließlich wurde von Seiten des Landkreises angeregt, der künftigen veränderten Verkehrsbedeutung des nördlichen Abschnitts der St 2275 alt (Ortsanschluss Nord) Rechnung zu tragen. Nach der Verkehrsfreigabe der neuen Ortsumgebung werde die Bedeutung dieses Abschnitts deutlich geringer ausfallen, als die des zur Kreisstraße abgestuften westlichen Abschnitts und die der nach Vögnitz weiterführenden Kreisstraße. Der vorhandene Einmündungsbereich der SW 53 solle demnach baulich so umgestaltet werden, dass die künftig durchgehende Kreisstraße auch als durchgehender Streckenzug erkennbar sei und der Ortsanschluss Nord in diesen einmünde. Damit würde das Sichtproblem in der Kurve gelöst, der Verkehrsspiegel könne abgebaut werden und ca. 350 Verkehrsteilnehmer weniger pro Tag würden im Einmündungsbereich bremsen und wieder beschleunigen, was für die Anlieger deutlich geringere Immissionsbeeinträchtigungen bringen würde. Der Vorhabensträger lehnte es im Schreiben vom 16.03.2018 zu Recht ab, den diesbezüglichen Forderungen des Landkreises nachzukommen. Beim Wechsel der Straßenbaulast habe gemäß Art. 9 Abs. 4 BayStrWG der bisherige Träger der Straßenbaulast nur dafür einzustehen, dass er ihr in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Umfang genügt. Sei eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so habe er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Bezüglich der bestehenden Situation der Bauleitplanung wurde vom Landkreis dargelegt, dass der vorgesehene Trassenverlauf im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sulzheim als „geplante Straßenführung“ dargestellt sei. Der Trassenverlauf durchkreuze im Flächennutzungsplan aufgeführte „Flächen für Wein und Obstbau“, „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“, „Überschwemmungsbereiche, die nicht amtlich festgesetzt sind“, „landschaftsbestimmende geschlossene Gehölzgruppen, die im Grundzug erhalten oder neu anzulegen sind“ sowie „Gebiete, die dem Denkmalschutz unterliegen“. Die äußere Begrenzung der geplanten Straßenführung berühre darüber hinaus ein im Flächennutzungsplan ausgewiesenes „Allgemeines Wohngebiet“, das durch den Bebauungsplan „An der Vögnitzerstraße West“ rechtsverbindlich festgesetzt und bereits bebaut sei. Es werde daher in Anbetracht der zum Teil widersprüchlichen Darstellungen und Festsetzungen empfohlen, die Planung eng mit der Gemeinde Sulzheim und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen. Gegebenenfalls sei der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sulzheim zu überarbeiten.

Der Vorhabensträger nahm dies im Schreiben vom 16.03.2018 zur Kenntnis, eine Änderung des Flächennutzungsplans liegt jedoch in der Planungshoheit der Gemeinde Sulzheim.

### **2.6.16.3 Abwägung**

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

### **2.6.17 Sonstige öffentliche Belange**

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung brachte im Schreiben vom 16.01.2018 keine Einwände gegen die Planung vor. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bauvorhabens die Koordinaten der Grenzpunkte aufgrund der Aufnahmemethode der Flurbereinigung nicht die übliche Genauigkeit aufwiesen. Falls für die Durchführung der Baumaßnahme die Überprüfung vorhandener oder die Wiederherstellung fehlender Grenzpunkte benötigt würden, könne ein Antrag auf Grenzfeststellung gestellt werden.

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder haben mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

## **2.7 Würdigung und Abwägung privater Belange**

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist dabei eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

### **2.7.1 *Private Belange von allgemeiner Bedeutung***

#### **2.7.1.1 *Gesundheitsschutz, Immissionsschutz***

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignen-

den Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen (BGH, Urteil vom 25.03.1993, Az. III ZR 60/91; BayVGH, Urteil vom 19.08.2014, Az. 2 B 11.2608 und 2634 <juris>). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der neuen Ortsumgehung ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Wie die durchgeführten Berechnungen ergeben haben und wie den Planunterlagen entnommen werden kann, führt die plangegenständliche Maßnahme nicht dazu, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden. Es werden nicht nur die genannten, von der Rechtsprechung herangezogenen Werte zur enteignenden Wirkung eingehalten, sondern an den jeweiligen Immissionsorten sogar die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (vgl. Unterlage 17).

Insgesamt bewegen sich die Lärm- und Schadstoffbelastungen damit nicht in einem aus Sicht des Grundrechtsschutzes kritischen Bereich. Etwaige bestehende Beeinträchtigungen werden durch den Bau der Ortsumgehung nicht in erheblicher Weise gesteigert. Durch die Einhaltung sämtlicher relevanter Grenzwerte entsteht keine die Gesundheit gefährdende Belastung. Damit sind nach derzeitiger Rechtslage die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse vollumfänglich gewahrt, weshalb die Ausgewogenheit der Planung auch hinsichtlich des Immissions- und Gesundheitsschutzes nicht in Frage gestellt wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 2.6.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.6.6 bzw. C 2.6.9 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.12.1 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in über-

schaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

## **2.7.1.2 Entzug von privatem Eigentum**

### **2.7.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme**

Bei Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlagen 10.1/1 und 10.1/2) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. schon unter C 2.6.5 dieses Beschlusses).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 2.7.2 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

#### *2.7.1.2.2 Übernahme von Restflächen*

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie z.B. dem Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, das heißt sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG grundsätzlich dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

### *2.7.1.2.3 Ersatzlandgestellung*

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, eine Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und verbeschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

### **2.7.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen**

#### **2.7.1.3.1 Zufahrten und Umwege**

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen. Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (landwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 2.6.9 dieses Beschlusses abgehandelt.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die Art. 17 ff. BayStrWG garantieren nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind die Anliegerinteressen, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung Mönchstockheim werden die zahlreichen Anschlüsse der landwirtschaftlichen Grundstücke und Feldwegsanbindungen an die St 2275 mit Blick auf die Verkehrssicherheit reduziert. Lediglich an den geplanten Ortsanschlüssen erfolgt eine Anbindung des straßenbegleitenden Feldwegenetzes an die St 2275. Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche

Planung durch den Neubau parallel zur St 2275 verlaufender öffentlicher Wirtschafts-/Geh- und Radwege (vgl. im Detail die Angaben in der Unterlage 11) vor, dass Zufahrten und Querungsmöglichkeiten nicht ersatzlos entzogen werden. Durch die angeordnete Nebenbestimmung unter A 3.8.1 dieses Beschlusses ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch bestehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zu Lasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Während des Anhörungsverfahrens wurde an den Vorhabensträger der Wunsch herangetragen, die bestehenden Ortsverbindungswege nach Alitzheim bzw. Sulzheim durch eine Rad-/Fußgängerunterführung weiter direkt an das östlich der St 2275 gelegene öffentliche Wegenetz anzubinden. Bei der vorliegenden Planung sei nach Ansicht der Einwender der Fußgänger- und Radverkehr völlig außer Acht gelassen worden. Künftig wären größere Umwege zurückzulegen.

Der Vorhabensträger erwiderte diesbezüglich im Schreiben vom 22.03.2018 und im Erörterungstermin, dass mit der neuen Ortsumgehung westlich von Mönchstockheim und der damit verbundenen innerörtlichen Verkehrsentlastung das Ziel verfolgt werde, zum einen die Ortsdurchfahrt von Mönchstockheim von schädlichen Umweltbelastungen zu entlasten und verkehrssicherer zu gestalten, zum anderen aber auch die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität der neuen Ortsumgehung nachhaltig zu gewährleisten. Ein wichtiger Gesichtspunkt der Planung sei daher die Entflechtung der Verkehrsarten auf der neuen Ortsumgehung. Zur Vermeidung von Konfliktpunkten sollte dabei der Abstand aufeinanderfolgender Knotenpunkte möglichst groß sein. Dicht beieinander liegende Knotenpunkte sollten nach Möglichkeit zu einem Knotenpunkt zusammengefasst werden. Eine weitere Feldwegkreuzung bzw. eine plangleiche Querung für Fußgänger und Radfahrer (Mittelinsel auf freier Strecke) auf Höhe des bestehenden Feldweges (Fl.Nr. 529 der Gemarkung Mönchstockheim) bei etwa Bau-km 1+200 zwischen der Kreisverkehrsanlage bei Bau-km 0+825 und dem Ortsanschluss Nord/Feldwegeinmündungen bei Bau-km 1+710 würde dieser Entflechtung der Verkehrsarten entgegenstehen und zusätzliche neue potentielle Gefahrenquellen für Kinder, mobilitätsbeeinträchtigte Personen bzw. ältere Menschen, Radfahrer, Sportler etc. generieren.

Es seien vom Vorhabensträger aber durchaus Alternativen untersucht worden, die geplante Ortsumgehung mittels Über- oder Unterführung zu queren. Allerdings brächten diese so große Nachteile mit sich, dass eine Umsetzung derselben nicht sachgerecht erscheine. Im Planungsraum westlich von Mönchstockheim – vom Bauwerk Unkenbach bis Bau-km 1+200 – sei im Talraum des Unkenbachs der Straßendamm insbesondere wegen des Rückstauraumverlustes im Überschwemmungsbereich aber auch wegen der landschaftsoptischen Beeinträchtigung möglichst niedrig auszubilden. Daher seien in diesem Bereich aufgrund der vorgenannten Randbedingungen weder eine Über- noch eine Unterführung für Fußgänger und Radfahrer möglich. Im Planungsraum nördlich von Mönchstockheim – von Bau-km 1+200 bis zum Ortsanschluss Nord – verlaufe die Ortsumgehung in geringer Einschnittslage. In diesem Bereich sei aber trotz der ungünstigen topographischen Gegebenheiten die Möglichkeit einer Unterführung bei Bau-km 1+400 untersucht worden. Eine solche Unterführung würde in einer bis zu 4 m tiefen Einschnittslage mit Rampenlängsneigungen von 6 % liegen. Zudem würden Umwege von ca. 430 m entstehen. Damit fehle für eine solche Alternative die soziale Sicherheit. Die einschlägigen Richtlinien – Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RStO) – wiesen darauf hin, dass im Hinblick auf Gefahren durch Kriminalität, besonders bei Dämmerung und in den Nachtstunden, Unterführungen kritisch zu sehen seien. Sie sollten deshalb möglichst den umwegfreien Richtungen entsprechen und einfache Orientierungen geben, was bei der vorliegenden Variante nicht der Fall wäre. Die zumutbare Mehrlänge über die Kreisverkehrsanlage betrage für Fußgänger/Radfahrer von Mönchstockheim Richtung Sulzheim/Kläranlage lediglich 260 m mit flachen Längsneigungen. In Abwägung der vorgenannten Aspekte sei man daher zum Ergebnis gekommen, dass die Verknüpfung des untergeordneten Wegenetzes mit dem übergeordneten Straßennetz über zwei verkehrssichere Knotenpunkte erfolgen solle.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheinen die Erläuterungen des Vorhabensträgers mit Blick auf die geringe Umwegigkeit für Fußgänger und Radfahrer, die die Flur in der Regel zur körperlichen Ertüchtigung und Entspannung ohne zeitliche Zwänge nutzen wollen als zumutbar. Dies gilt vor allem mit Blick darauf, dass durch zusätzliche Querungsmöglichkeiten – je nach deren Ausprägung - die hohen Schutzgüter der Sicherheit des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden würden. Der Vorhabensträger ist seiner Pflicht nachgekommen, alle Planungsalternativen in seine Überlegungen einzu-

stellen und hat mit nachvollziehbarer Begründung die vorgelegte Planvariante gewählt. Änderungen an der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

Im Erörterungstermin wurde weiter der Wunsch geäußert, den bestehenden Flurweg Fl.Nr. 466 der Gemarkung Mönchstockheim direkt an die neue Ortsumgehung anzuschließen und nicht an den neuen Hauptweg lfd. Nr. 29 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11). Ein kombinierter Wirtschafts-/Geh-/Fahrradweg sei zu unsicher, zumal diesen Weg auch Kleingärtner zur Erreichung ihrer Grundstücke nutzen und er Bestandteil des vorgesehenen Kernnetzes sei. Der Vorhabensträger lehnte aus den oben bereits erläuterten Gründen bezüglich der Entflechtung der Verkehrsarten und der Querung der Staatsstraße über zwei sichere Knotenpunkte eine direkte Anbindung des Feldweges auf die Staatsstraße ab. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint diese Begründung plausibel, zumal über den angesprochenen Weg nur sechs Kleingartengrundstücke erschlossen werden, die aufgrund ihrer durch einzelne Obstbäume geprägten Struktur mit aller Wahrscheinlichkeit auch nicht täglich angefahren werden. Durch die Kleingärtner wird das Verkehrsaufkommen daher wohl kaum merklich erhöht. Bezüglich des Kernwegenetzes muss auf das an das Planfeststellungsverfahren anschließende Unternehmensflurbereinigungsverfahren verwiesen werden. Ob im Zuge dessen ein solches Kernwegenetz ausgebaut wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und daher nicht in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens ist sichergestellt, dass bei einem Ausbau des Wegenetzes die Anliegerinteressen ausreichend berücksichtigt werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den verfahrensgegenständlichen Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim keine wesentliche nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt. Die noch verbleibenden Bewirtschaftungerschwernisse und Umwege werden zu Lasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

#### **2.7.1.3.2 Wertminderung von Immobilien**

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zu einer Straße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers, die als Wertminderung von Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG erfasst wird. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss

nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9/95 <juris>). Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG jedoch die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 402 <juris>).

Das BVerwG hat zudem klargestellt, dass eine Wertminderung unterhalb dieser Grenze keinen für die planerische Abwägung erheblichen Belang darstellt, da der Verkehrswert eines Grundstücks von vielen Faktoren abhängt, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können und müssen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80/03 <juris>; Beschluss vom 18.03.2008, Az. 9 VR 5/07, Rn. 11 <juris>).

Vorliegend sind die einschlägigen Immissionsgrenzwerte eingehalten (vgl. C 2.6.4 dieses Beschlusses), weshalb auch kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht. Damit fehlt es zudem bereits an der für einen Entschädigungsanspruch notwendigen Tatbestandsvoraussetzung der notwendigen Vorkehrungen nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG. Aufgrund der Einhaltung der 16. BImSchV kommt auch eine Entschädigung nach § 42 BImSchG nicht in Betracht.

#### **2.7.1.4 Abwägung**

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange – vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird – mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

### **2.7.2 Einzelne Einwendungen**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie der Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG wird in der Sache – soweit geboten – bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange jeweils im systematischen Zusammenhang berücksichtigt und ggf. dort näher behandelt.

Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Allgemeine und ggf. von mehreren Privateinwendern vorgebrachte Einwendungen wurden im jeweiligen Sachzusammenhang bei den privaten oder öffentlichen Belangen dargestellt (vgl. auch C 2.7.1). Im Folgenden wird daher nur noch näher auf derartige Belange eingegangen, die noch nicht behandelt wurden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – unter einer bestimmten Einwendungsnummer – abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

### **2.7.2.1 Einwender Nr. 1**

Die Einwender sind als Erbengemeinschaft Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 193 und 461 der Gemarkung Mönchstockheim. 29 m<sup>2</sup> des Grundstücks Fl.Nr. 193 der Gemarkung Mönchstockheim sollen vorübergehend für Baustelleneinrichtungen und das Baufeld in Anspruch genommen werden. 3.278 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Fl.Nr. 461 der Gemarkung Mönchstockheim sollen als Fläche für die Straßentrasse selbst erworben, 1.685 m<sup>2</sup> vorübergehend für das Bau- und Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen und 101 m<sup>2</sup> dauerhaft belastet werden.

Mit Schreiben vom 01.02.2018, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen am 05.02.2018, erhob die Erbengemeinschaft verschiedene Einwenden gegen das plangegenständliche Vorhaben.

So werde das Grundstück Fl.Nr. 461 der Gemarkung Mönchstockheim durch die derzeitige Planung in zwei unbrauchbare Teile zerschnitten. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Kreisverkehrsanlage ohne Not sowohl auf dem Grundstück der Einwender als auch auf dem westlich davon gelegenen Nachbargrundstück errichtet werden soll. Dieser schwere Eingriff könnte durch eine Verschiebung der Kreisverkehrsanlage in westliche Richtung zumindest abgemildert werden.

Der Vorhabensträger gab diesbezüglich im Schreiben vom 19.03.2018 an, dass die Lage der Kreisverkehrsanlage Ausfluss der in der Variantenauswahl gewählten Linie sei. Bezüglich der Abwägung im Rahmen des Variantenvergleichs wird auf die Ausführungen unter C 2.6.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Der Vorhabensträger hat sich aber bereit erklärt, ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu beantragen, um die durch die geplante Ortsumgehung Mönchstockheim durchschnittenen landwirtschaftlichen Flächen neu zu ordnen bzw. den Flächenausgleich möglichst gerecht zu verteilen und nicht nur einzelne, betroffene Landwirte zu belasten. Im Zuge eines solchen Verfahrens bestünde daher die Möglichkeit, die mit der Zerschneidung des Grundstücks Fl.Nr. 461 der Gemarkung Mönchstockheim einhergehenden Nachteile zu minimieren. Auf die Erläuterungen zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren unter C 2.6.9.1 dieses Beschlusses wird hiermit Bezug genommen.

Aus Sicht der Einwender sei zudem eine Umplanung dringend geboten, da die Trassenführung den Aussiedlerhof gegenüber der Ortsrandbebauung in nicht nachvollziehbarer Weise bevorzuge, obwohl ersterer deutlich geringer schutz-

würdig sei. Es werde betont, dass die Grenzen der Zumutbarkeit für Vorhaben im Außenbereich anders zu gewichten seien, als die bisher weitgehend unbelasteter Anwohner in einem Wohngebiet. Die Trasse müsse daher in westlicher Richtung verschoben werden. Ein solche Variante sei in der Planvariante A angedeutet worden, es sei aber auch eine weitergehende Verschiebung in Richtung Westen anzudenken. Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Abwägung im Rahmen des Variantenvergleichs unter C 2.6.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Schließlich bemängelten die Einwender auch die Betroffenheit ihres Grundstücks mit der Fl.Nr. 193 der Gemarkung Mönchstockheim. Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 19.03.2018, das auf die geringfügige Inanspruchnahme des Grundstücks als Zwischenlagerplatz für Oberbodenmaterial verzichtet würde. Der Einwendung wurde damit abgeholfen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **2.7.2.2 Einwender Nr. 2**

Die Einwender sind Anwohner des Anwesens Raiffeisenstraße 5 in Mönchstockheim, das im Wohngebiet im Nahbereich der geplanten Straßentrasse liegt. Mit Schreiben vom 09.02.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 14.02.2018, erhoben die Einwender – vertreten durch einen Bevollmächtigten - verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Auch im Erörterungstermin wurden die Forderungen nochmals deutlich gemacht.

So hielten sie eine Umplanung für dringend geboten, da eine Verschiebung der Straßentrasse nach Westen zum Schutz der Wohnbebauung unumgänglich wäre. Die diesbezüglichen Einwände wurden bereits umfassend unter dem Gesichtspunkt des Variantenvergleichs (C 2.6.2.2 dieses Beschlusses) behandelt, sodass darauf vollumfänglich verwiesen wird.

Soweit eine Verkennung des Gebotes des § 50 BImSchG bei der Trassenwahl beanstandet wurde, wird auf die Behandlung der Einwände unter C 2.6.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planände-

rungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **2.7.2.3 Einwender Nr. 3**

Die Einwender sind Anwohner des Anwesens Raiffeisenstraße 11 in Mönchstockheim, das im Wohngebiet im Nahbereich der geplanten Straßentrasse liegt. Mit Schreiben vom 09.02.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 14.02.2018, erhoben die Einwender – vertreten durch einen Bevollmächtigten – verschiedene, mit den Einwendungen der Einwender Nr. 2 gleich lautende Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.2 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **2.7.2.4 Einwender Nr. 4**

Die Einwender sind Anwohner des Anwesens Raiffeisenstraße 3 in Mönchstockheim, das im Wohngebiet im Nahbereich der geplanten Straßentrasse liegt. Mit Schreiben vom 09.02.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 14.02.2018, erhoben die Einwender – vertreten durch einen Bevollmächtigten – verschiedene, mit den Einwendungen der Einwender Nr. 2 gleich lautende Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.2 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **2.7.2.5 Einwendung Nr. 5**

Der Einwender ist Anwohner des Anwesens Raiffeisenstraße 9 in Mönchstockheim, das im Wohngebiet im Nahbereich der geplanten Straßentrasse liegt. Der Einwender erhob zum einen mit Schreiben vom 09.02.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 14.02.2018, vertreten durch einen Be-

vollmächtigten, verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Diese decken sich mit den Bedenken, die schon die Einwender Nr. 2 vorgetragen haben. Diesbezüglich wird deshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zum anderen brachte der Einwender mit Schreiben vom 09.02.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 19.02.2018, und im Erörterungstermin weitere Kritikpunkte gegen die geplante Baumaßnahme vor. So wurde bemängelt, dass die mit ihren Anwesen am meisten von der neuen Umgehungsstraße betroffenen Anwohner im Vorfeld der Planung keine oder falsche Informationen vom Vorhabensträger erhalten hätten.

Diesem Vorwurf trat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 19.03.2018 entgegen, da in der Planungsphase in vier Bürgerversammlungen und einer öffentlichen Gemeinderatssitzung (07.03.2016) den Bürgern von Mönchstockheim die geplante Ortsumgehung vorgestellt und der jeweils aktuelle Planungsstand erläutert worden sei. Es seien grundsätzliche Fragen zum Projekt, zur Linienfindung und zur Auswahl der Vorzugsvariante beantwortet worden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurde mit diesem Vorgehen einer ausreichenden Öffentlichkeitsinformation Genüge getan, da es aufgrund der Vielzahl der Möglichkeiten den betroffenen Anwohnern möglich war, sich in ausreichender Art und Weise über das Bauvorhaben zu erkundigen. Dies wurde vom Einwender im Erörterungstermin zugestanden, dieser Einwand hat sich damit erledigt.

Auch wurde vom Einwender die Variantenauswahl beanstandet, sodass auf die Erläuterungen unter C 2.6.2.2 dieses Beschlusses verwiesen werden kann.

Weiter wurde vom Einwender die Frage aufgeworfen, von welchem Punkt aus genau (Beginn Straßenkörper, Graben oder Bankett) der Mindestabstand von Staatsstraßen zu bebauten Gebieten von 125 m gemessen werde. Der Vorhabensträger gab daraufhin an, dass der senkrechte Abstand zwischen der Fahrbahnmitte der St 2275 (Bau-km 0+995) und dem Anwesen Raiffeisenstraße 9 den Abstand  $s = 135$  m betrage. In der schalltechnischen Berechnung (Unterlage 17.1, Anhang 1, Objektnummer 24) sei der Abstand in Spalte 6 berechnet worden.

Es wurde vom Einwender geltend gemacht, dass im Umfeld der betroffenen Anwesen zu 90% des Jahres Westwind herrsche. Als Folge daraus, würde das betroffene Wohngebiet mit dem ganzen Verkehrslärm und den Abgasen belastet werden, der Aussiedlerhof liege dagegen windbegünstigt. Im Erörterungstermin

wurde vom Vorhabensträger zutreffend erläutert, dass bei den maßgeblichen Lärmberechnungen immer zugunsten der Betroffenen prognostiziert werde. So werde immer – an allen Immissionsorten – von einer dauerhaften Mitwindsituation ausgegangen. Die errechneten Lärmbelastungen würden daher nach aller Wahrscheinlichkeit nicht überschritten werden. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist ergänzend anzumerken, dass bei den schalltechnischen Berechnungen nach den RLS-90 die Beurteilungspegel ermittelt werden, die für leichten Wind (ca. 3 m/s) vom Verkehrsweg hin zum Immissionsort – d.h. Mitwind – gelten (vgl. Ziffer 4.0 der RLS-90). Die Berücksichtigung höherer Windgeschwindigkeiten sieht die RLS-90 nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 28.04.2016, 9 A 9/15, Rn. 156) gewährleisten die 16. BImSchV und die RLS 90 den gesetzlich und grundrechtlich gebotenen Schutz vor Straßenverkehrslärm aktuell und vollumfänglich.

Weiter gab der Einwender an, dass in den Planunterlagen von Lärmschutzmaßnahmen oder der Verwendung von Flüsterasphalt nicht die Rede sei, obwohl letzterer von der Kreisverkehrsanlage bis zur Unkenbachbrücke Sinn machen würde, da dieser Abschnitt genau parallel zum Wohngebiet verlaufe. Auf jeden Fall sei die Wohnqualität im betroffenen Bereich deutlich vermindert. Diesbezüglich gab der Vorhabensträger an, dass die Fahrbahn der neuen Ortsumgehung im Zuge der St 2275 wie auch die neuen Anschlussäste an die geplante Kreisverkehrsanlage bei Bau-km 0+825 und der Ortsanschluss Nord bei Bau-km 1+710 eine Deckschicht erhielten, die den Ansatz eines Korrekturwertes von -2 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV rechtfertige. Dies gelte nur für zulässige Geschwindigkeiten > 60 km/h (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.3.1 dieses Beschlusses). Eine Erläuterung der Thematik findet sich auch unter C 2.6.4.2 dieses Beschlusses, sodass insofern hierauf verwiesen wird. Soweit im Erörterungstermin von einigen Einwendern die Verlegung von sog. „Flüsterasphalt“, also einem offenporigen Asphalt, gefordert wurde, wies der Vorhabensträger zu Recht darauf hin, dass die Einbringung eines solchen Fahrbahnbelags eine Lärmschutzmaßnahme darstellen würde, die bei einer Überschreitung der maßgeblichen Lärmgrenzwerte ergänzend zu anderen Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwänden oder –wällen getroffen werden würde. Da im vorliegenden Fall die einzuhaltenden Lärmgrenzwerte deutlich unterschritten würden, bestehe keine Veranlassung eine solch kostenintensive Maßnahme vorzunehmen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **2.7.2.6 *Einwender Nr. 6***

Die Einwender sind Anwohner des Anwesens Raiffeisenstraße 9 in Mönchstockheim, das im Wohngebiet im Nahbereich der geplanten Straßentrasse liegt. Die Einwender erhoben zum einen mit Schreiben vom 09.02.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 14.02.2018, vertreten durch einen Bevollmächtigten, verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben. Diese decken sich mit den Bedenken, die schon die Einwender Nr. 2 vorgetragen haben. Diesbezüglich wird deshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zum anderen brachten die Einwender mit Schreiben vom 09.02.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 19.02.2018, und im Erörterungstermin weitere Kritikpunkte gegen die geplante Baumaßnahme vor. Diese sind mit den vom Einwender Nr. 5 vorgebrachten zusätzlichen Einwänden gleichlautend, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.5 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **2.7.2.7 *Einwender Nr. 7***

Der Einwender forderte mit Schreiben vom 15.02.2018 unter Beifügung von Unterschriftenlisten (207 Unterschriften) und im Erörterungstermin die Errichtung einer Rad-/Fußgängerunterführung unter der geplanten Straßentrasse hindurch, um auch zukünftig die bestehenden Ortsverbindungswege nach Alitzheim bzw. Sulzheim ohne Umwege und Gefahrenquellen auf direktem Wege erreichen zu können. Bei der vorliegenden Planung sei der Fußgänger- und Radverkehr außer Acht gelassen worden, größere Umwege müssten in Kauf genommen werden.

Der Vorhabensträger nahm diesbezüglich im Schreiben vom 22.03.2018 und im Erörterungstermin ausführlich Stellung. Eine eingehende Auseinandersetzung mit der von den Einwendern aufgeworfenen Fragestellung findet sich unter C 2.7.1.3.1 dieses Beschlusses, sodass insofern hierauf verwiesen wird.

Im Erörterungstermin wurde vom Einwender die Möglichkeit angesprochen, die Fahrgeschwindigkeit auf der neuen Ortsumgehung auf 70 km/h zu beschränken. So wäre eine leichtere Querung der Straße durch Fußgänger und Radfahrer möglich und für die Anwohner der nahegelegenen Wohnsiedlung könne dadurch gleichzeitig eine Lärmreduzierung erreicht werden. Der Vorhabensträger gab an, dass für den Ortsanschluss Nord in Unterlage 5 Blatt 2 E eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h in den Plänen vorgesehen sei. Man werde sich mit der Straßenverkehrsbehörde darüber intensiv abstimmen und auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung hinwirken. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommt der Vorhabensträger mit einem solchen Vorgehen seinen Verpflichtungen nach, da Regelungen straßenverkehrsrechtlicher Art in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde liegen. Die RAL 2012 sieht bei Einmündungen in Verbindung mit einer Mittelinsel auf freier Strecke eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h zum Schutz der Fußgänger als Standardlösung vor.

Desweiteren befürwortete der Einwender im Erörterungstermin einen Ausbau der kombinierten Wirtschafts-/Geh-/Radwege auf mindestens 3,50 m, um leichte Passiermöglichkeiten zu gewährleisten. Der Vorhabensträger sicherte im Termin zu, die kombinierten Wirtschafts-/Geh-/Radwege nach den Vorgaben der RLW zu errichten. Damit hat er den an ihn gestellten gesetzlichen Anforderungen Genüge getan.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **2.7.2.8 Einwender Nr. 8**

Der Einwender ist Anwohner des Anwesens Alitzheimer Straße 1, das im Außenbereich der Gemeinde Mönchstockheim liegt. Der Einwender erhob mit Schreiben vom 22.01.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 30.01.2018, sowie im Rahmen des Erörterungstermins verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben.

So wurde eine direkte Anbindung des Flurwegs mit der Fl.Nr. 444 der Gemarkung Mönchstockheim an die neue Straßentrasse gewünscht. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 2.6.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch wurden Befürchtungen bezüglich der künftigen Lärmbelastung geäußert. Hierzu wird auf die Erläuterungen unter C 2.6.4.2.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Außerdem bat der Einwender darum, erneut zu überprüfen, ob bei Bau-km 1+140 eine Überquerungsmöglichkeit möglich wäre. Diese Thematik wurde auch vom Einwender Nr. 7 aufgeworfen, sodass auf die dortigen Ausführungen (C 2.7.2.7 dieses Beschlusses) verwiesen wird.

Schließlich wurde als betriebswirtschaftliche Vorkehrung im Bereich der neu entstehenden Kreisverkehrsanlage die Verlegung eines neuen, zusätzlichen Leerrohres unter der Staatsstraße angeregt, da durch eine solche Maßnahme künftige hohe Kosten vermieden werden könnten. Diesbezüglich erwiderte der Vorhabensträger im Schreiben vom 22.02.2018 und im Erörterungstermin, dass im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens in mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem Einwender die künftige 20kV-Kabelführung (Privatkabel) und die Lage der Leerrohre im Eingriffsbereich der neuen Ortsumgehung besprochen worden seien. In Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis) seien die vorgenommenen Änderungen an der 20 kV-Kabelführung unter der lfd. Nr. 5 enthalten. Die Kostentragung für die Verlegungs- und Anpassungsarbeiten für das 20 kV-Kabel liege beim Freistaat Bayern. Man wolle auch dem Wunsch des Einwenders nachkommen und ein zusätzliches Leerrohr für einen möglichen künftigen Bedarf verlegen. Die diesbezüglichen Kosten seien jedoch vom Einwender selbst zu tragen. Auch müsse mit dem Einwender eine Vereinbarung abgeschlossen werden, da das künftige Leerrohr eine Staatsstraße kreuze. Der Einwender erklärte sich im Erörterungstermin mit einem solchen Vorgehen einverstanden. Der Einwand hat sich daher erledigt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **2.7.2.9 Einwender Nr. 9**

Der Einwender ist Anwohner des Anwesens Raiffeisenstraße 15 in Mönchstockheim, das im Wohngebiet im Nahbereich der geplanten Straßentrasse liegt. Mit Schreiben vom 09.02.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 14.02.2018, erhob der Einwender – vertreten durch einen Bevollmächtigten – verschiedene, mit den Einwendungen der Einwender Nr. 2 gleich lautende Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.2 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Zusätzlich brachte der Einwender vor, dass sein Anwesen Raiffeisenstraße 15 irrtümlicherweise als Außenbereichsanwesen behandelt worden sei. Tatsächlich läge es aber am Rande des Ortes in unmittelbarer Nähe und im räumlichen Bezug zu den anderen Wohnhäusern im Gebiet Raiffeisenstraße. Maßgebend für die Zuordnung zum Innenbereich sei, ob ein Grundstück im Zusammenhang einer Bebauung liege. Dies sei der Fall, wenn eine tatsächliche, aufeinanderfolgende, zusammenhängende Bebauung vorhanden sei (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.1968, Az. IV C 2/66). Dieser Zusammenhang ende am letzten Baukörper (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.03.1999, Az. 4 B 112/98), wobei es auf die tatsächliche Bebauung, nicht auf eine mögliche, ggf. bauleitplanerisch vorgesehene Bebauung ankomme. Die Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich richte sich danach, ob der Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit vermittelt werde. Der Außenbereich beginne grundsätzlich nach der letzten Bebauung, die hier das Wohnhaus des Einwenders darstelle. Dass ein kleiner gemeindlicher Weg zwischen dem Haus und dem Nachbargrundstück läge, sei hierfür unerheblich, da das Bild der Geschlossenheit der Bebauung gewahrt bleibe. Dies gelte unabhängig von der Frage, ob Teile des Grundstücks jenseits des Hauses in den Außenbereich fielen, wobei auch dies nach Ansicht des Einwenders zu verneinen sei, da das Anwesen durch Nebengebäude bis zum Unkenbach hin geprägt sei. Die Nebenanlagen könnten die Außenbereichszuordnung durchaus verhindern. Eine völlig künstliche Trennung zwischen dem Haus Nr. 15 und dem Haus Nr. 13 sei nicht nachvollziehbar. Zwischen beiden Gebäuden sei nur ein den Grundstücken angemessener Abstand vorhanden, welcher der Bauweise der Raiffeisenstraße entspräche. Gegenüber der Raiffeisenstraße lägen auch unmittelbar Gebäude. Das Anwesen des Einwenders befände sich daher im Zusammenhang bebauter Ortsteile i.S.d. § 34 BauGB. Als Eigentümer eines Innenbereichsanwesens sei er erheblich schutzwürdiger. Dies würde bis-

her nicht gewürdigt werden. Die Schalluntersuchung basiere auf unrichtigen Annahmen und sei daher zu korrigieren.

Der Vorhabensträger gab zu diesen Einwänden im Schreiben vom 22.03.2018 an, das für das Anwesen Raiffeisenstraße 15 in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1, Anhang 1, Objekt Nr. 27;A, Spalte 10 und 11) als maßgebliche Beurteilungspegel ein Tagwert von 51 dB (A) und ein Nachtwert von 44 dB (A) berechnet worden sei. Damit würden die zulässigen Immissionsgrenzwerte auch für ein reines Wohngebiet (59 dB (A)) am Tag um 8 dB (A) und in der Nacht (49 dB (A)) um 5 dB (A) unterschritten. In der besonders schützenswerten Nachtzeit würde sogar der Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB (A) unterschritten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen Änderungsbedarf. Selbst bei einer Zuordnung des Anwesens Raiffeisenstraße Nr. 15 zum Innenbereich bestünde kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, da sogar die Grenzwerte für ein reines Wohngebiet eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, wie der Einwender von einer rein formalen Zuordnung zum Innenbereich profitieren könnte, da alle diesbezüglichen Schutzvorschriften ihm gegenüber sowieso eingehalten werden. Die Frage einer möglichen fehlerhaften Zuordnung des Anwesens zum Außenbereich kann daher dahinstehen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **2.7.2.10 Einwender Nr. 10**

Die Einwenderin brachte mit Schreiben vom 09.02.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 19.02.2018, Einwände gegen die geplante Baumaßnahme vor. Diese sind mit den vom Einwender Nr. 5 vorgebrachten zusätzlichen Einwänden gleichlautend, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.5 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **2.7.2.11 Einwender Nr. 11**

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 254 (Erwerb von 126 m<sup>2</sup> beabsichtigt), 414 (Erwerb von 961 m<sup>2</sup> und vorübergehende Inanspruchnahme von 2.365 m<sup>2</sup> beabsichtigt), 415 (Erwerb von 744 m<sup>2</sup> und vorübergehende Inanspruchnahme von 1.119 m<sup>2</sup> beabsichtigt), 463 (Erwerb von 539 m<sup>2</sup> und vorübergehende Inanspruchnahme von 379 m<sup>2</sup> beabsichtigt) und 556 (Erwerb von 2.906 m<sup>2</sup> und vorübergehende Inanspruchnahme von 1.534 m<sup>2</sup> beabsichtigt) der Gemarkung Mönchstockheim.

Mit Schreiben vom 08.02.2018, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen am 09.02.2018, erhob der Einwender verschiedene Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben.

So wurde angeregt, die Feldwegseinfahrt/-ausfahrt Neuer See (bzw. Gemarkung Oberer Alter Berg) Fl.Nr. 408 der Gemarkung Mönchstockheim möglichst auf kürzestem Weg in die neue Ortsumgehung einmünden zu lassen, da diese Ausfahrt fast jährlich für die Zuckerrübenabfuhr benötigt werde. Die Ausfahrt nach dem geplanten Schotterweg (Ifd. Nr. 9 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) erscheine nicht praxisgerecht. Bei einer früheren Unterredung mit dem Vorhabensträger sei die Planung damit begründet worden, dass der Schotterweg verhindere, dass Radfahrer den eigentlichen Fahrradweg verlassen und die Seite wechseln, um den kürzesten Weg nach Mönchstockheim zu nehmen. Nach Ansicht des Einwenders könnte ein solcher Schotterweg auch im Bereich Neuer See eingebaut werden, da die Landwirte mit solch einem Untergrund gut zurecht kämen und ein solcher Weg zukünftig günstiger zu unterhalten sei.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf in nachvollziehbarer Weise mit Schreiben vom 16.03.2018, dass der bestehende Feldweg südlich des „Neuen Sees“, Fl.Nr. 408 der Gemarkung Mönchstockheim, mit Blick auf die Verkehrssicherheit nicht mehr an die verlegte St 2275 angeschlossen werde. Zur Aufrechterhaltung der Verbindungsfunktion des landwirtschaftlichen Wegenetzes werde als Ersatz die bestehende St 2275 zwischen dem „Neuen See“ und dem Ortseingang von Mönchstockheim zum öffentlichen Feldweg (Ifd. Nr. 16 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) abgestuft. Über diesen künftigen Feldweg sei die Erreichbarkeit der Gewannung Oberer Alter Berg zur Ortschaft Mönchstockheim gewährleistet und auf diesem Wege könne auch die jährliche Zuckerrübenabfuhr erfolgen. Eine direkte Anbindung des Feldwegs Fl.Nr. 408 der Gemarkung Mönchstockheim an die geplante Ortsumgehung sowie eine weitere Feldwegs-

einmündung auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite, um eine direkte Querung der St 2275 zu ermöglichen, werde vom Vorhabensträger abgelehnt. Diese Querungsmöglichkeit würden künftig nicht nur landwirtschaftliche Fahrzeuge sondern auch Radfahrer und Fußgänger nutzen, die dann einem erhöhten Gefährdungspotential bei der Querung auf freier Strecke ausgesetzt wären. Bezüglich der weiteren Ausführungen zur generellen Konzeption der Verknüpfung des landwirtschaftlichen Wegenetzes mit der geplanten Ortsumgehung wird auf die Erläuterungen unter C 2.6.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter bat der Einwender darum, bei der Ausführung von kombinierten Fahrrad- und Wirtschaftswegen auf den Unterbau und genügend Schotterrandstreifen für Ausweichmöglichkeiten zu achten. Die Wegstrecke zwischen der Alitzheimer Straße bis zum Ausbauende bzw. zur Querung Nord werde auf jeden Fall von schweren und auch überbreiten Maschinen (Mähdrescher, Zuckerrübenroder usw.) befahren, da die Ackerflächen Richtung Sulzheim nicht anders zu erreichen seien. Auch die Zuckerrübenabfuhr im Herbst/Winter werde Herausforderungen mit sich bringen (Fußgänger, Radfahrer, Gegenverkehr). Bei der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern solle genügend Abstand zum Weg gelassen werden.

Der Vorhabensträger machte diesbezüglich zu Recht darauf aufmerksam, dass der genannte Feldwegsbereich nicht im Maßnahmenbereich des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens liege, sodass insoweit keine Veranlassung zu Änderungen der Planung bestünde. Grundsätzlich würden die neuen Feldwege so hergestellt, dass diese den aktuellen Richtlinien für den ländlichen Wegebau entsprächen. Es werde auf die entsprechenden technischen Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 14) verwiesen. Bei der Ausführungsplanung und auch bei den Ausschreibungsunterlagen für die landschaftspflegerische Begleitplanung würden die erforderlichen Pflanzabstände gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau beachtet (vgl. auch A 3.1 dieses Beschlusses).

Auch wurde vom Einwender die zukünftige Lärmbelastung sowohl der Anwohner der Raiffeisenstraße als auch des Aussiedlerhofes angesprochen. Was technisch und baulich möglich wäre, müsse zwingend gemacht werden. Diesbezüglich wird auf die ausführliche Darstellung dieses Themenkomplexes unter C 2.6.2 und 2.6.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich des geplanten Brückenbauwerks über den Unkenbach für den kombinierten Fahrrad- und Wirtschaftsweg (Ifd. Nr. 37 des Regelungsverzeichnisses,

Unterlage 11) forderte der Einwender, dass dieses auf keinen Fall eine Behinderung für die Nutzer darstellen dürfe. Das Bauwerk dürfe nicht so ausgebildet werden wie die Brücke für den kombinierten Fahrrad- und Wirtschaftsweg Mönchstockheim – Gerolzhofen über den Silberbach. Diese sei praktisch für die Mitnutzer, für die Landwirte jedoch nicht nutzbar (zu schmal, Brückengeländer nicht praxisgerecht).

Der Vorhabensträger erläuterte hierzu, dass das Brückenbauwerk im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Ziffer 4.7.2 hinreichend mit den maßgebenden Abmessungen beschrieben sei. Der Brückenquerschnitt sei im Rahmen von Abstimmungsgesprächen insbesondere mit den Trägern öffentlicher Belange der Landwirtschaft und der Gemeinde Sulzheim ausgearbeitet worden. Er sei so gewählt worden, dass eine Befahrbarkeit auch für Landwirte mit großen Maschinen gewährleistet sei.

Schließlich regte der Einwender für den Bereich der Ortsausfahrt Nord an, dass man sich den Versatz bei der Einfahrt Mühlhecke/Alter Weinberg sparen und die Einfahrt direkt an die Betonstraße verlegen könne. Dadurch wäre die Überquerung der Straße mit einem Schlepper mit zwei Anhängern übersichtlicher und einfacher und beim Zuckerrübentransport könnten Sattelaufleger direkt ohne doppelte Kurve auf die Staatsstraße ein- und ausfahren.

Auch hier wies der Vorhabensträger darauf hin, dass die Lage des Ortsanschlusses Nord sowie die gegenüberliegende Feldwegseinmündung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Ziffer 4.5 hinreichend beschrieben sei. Die Feldwegführung und -anbindung sei im Rahmen von Abstimmungsgesprächen insbesondere mit den Trägern öffentlicher Belange der Landwirtschaft und der Gemeinde Sulzheim ausgearbeitet worden. Die Befahrbarkeit sei gewährleistet und die Sichtweiten seien hinreichend überprüft worden. In der Unterlage 5 Blatt 1 E seien die Anfahrtsichtweiten auch planlich dargestellt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **2.7.2.12 Einwender Nr. 12**

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 220 (Erwerb von 225 m<sup>2</sup> und vorübergehende Inanspruchnahme von 86 m<sup>2</sup> beabsichtigt), 251

(Erwerb von 607 m<sup>2</sup> beabsichtigt) und 552 (Erwerb von 684 m<sup>2</sup> und vorübergehende Inanspruchnahme von 379 m<sup>2</sup> beabsichtigt) der Gemarkung Mönchstockheim.

Mit gleichlautender Email vom 12.02.2018 und 13.02.2018 erhob der Einwender verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben.

So wurde von ihm angeregt, die Feldwegseinfahrt/-ausfahrt Neuer See (bzw. Gemarkung Oberer Alter Berg) Fl.Nr. 408 der Gemarkung Mönchstockheim möglichst auf kürzestem Weg in die neue Ortsumgebung einmünden zu lassen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 2.7.2.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Desweiteren wurde vom Einwender darauf aufmerksam gemacht, dass die Flächenzuschnitte in der landwirtschaftlichen Flur in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren neu geordnet werden sollten. Das Feldwegenetz sei zu reduzieren, bestehende Feldwege Richtung Mönchstockheim seien baulich aufzuwerten. Für alle Grundstücksbesitzer solle die Erreichbarkeit ihrer Ackerflächen, der Seebewirtschaftung, der Kapelle und der Naturschutzflächen um den Neuen See naturnah verwirklicht werden.

Auf diesen Einwand entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.03.2018, dass er die Möglichkeit eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bereits mit dem Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, der Gemeinde Sulzheim und den örtlichen Vertretern der Landwirtschaft erörtert habe. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnten die vom Einwender vorgebrachten Bedenken relativiert werden. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen unter C 2.6.9.1 dieses Beschlusses wird hiermit verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **2.8 Gesamtergebnis der Abwägung**

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Reali-

sierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Baus der Ortsumgehung Mönchstockheim im Zuge der St 2275 erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Bau der Ortsumgehung sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante des Baus der Ortsumgehung Mönchstockheim als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

### **3. Straßenrechtliche Entscheidungen**

#### **3.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben, oder dass der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen (Art. 6 Abs. 8 BayStrWG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Die aufzulassenden Teile der St 2275 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 6 Abs. 8 BayStrWG ein Teil der Straße oder ein Teil einer anderen in den Anwendungsbereich des BayStrWG fallenden Straße einbezogen, so gilt diese mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für den neuen Verkehrszweck als umgestuft (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlagen 11 und 12) sowie die Bestimmungen unter A 8 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

### **3.2 Sondernutzungen**

Die Erschließung des Baufeldes erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 182).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den

Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Inanspruchnahme gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen sind es diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Kapitel 27, Rn. 6.5). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9 dieses Beschlusses) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern als Antragssteller ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

**D**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## E

### **Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der mit Feststellungsvermerk versehenen Planunterlagen zur Planfeststellung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen und der Gemeinde Sulzheim zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen und der Gemeinde Sulzheim, wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen – anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen bzw. die Gemeinde Sulzheim Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die unter A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen können auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt und bei der Regierung von

Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen und die Bekanntmachung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken

([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de))

abzurufen.

Würzburg, den 28.06.2018

Regierung von Unterfranken

- Sachgebiet 32 -

A handwritten signature in cursive script that reads "Bock".

Bock

Oberregierungsrätin